J.publ.g.
472
-5-

2° J. publ. g. 472,5

<36623358640010

<36623358640010

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. g. 471 (5.

(Ad Rel. vom 15. Jul. 1789. N. 52)

Von Gottes Gnaden
Wir August, Bischof
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig= und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch= und Wohlwürdige, Hochwohl= und wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Die im beigehendem Pro Memoria enthaltene Geschichte giebt zu erkennen, daß nunmehr auch die Niederrheinische Ritterschaft sich zum Geschäft mache, die Uns und sämtlichen Reichsständen durch das in der von Heddersdorffischen Sache, am 7ten Junius 1784. erlassene Reichshofraths Conclusum zugegangene Beschwerde nicht nur zu erneuern, sondern auch noch weiters, aus nämlichen irrigen Grundsätzen auszudehnen.

Am 12ten October 1784. hatten Wir die Ehre, den Herren und Denenselben den Beweiß vorzulegen, daß die Mobilar=Verlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugethan war, nicht Abzugs frei sei.

Und obwohl dieser Beweiß nebst Unsrer Zuschrift vom 7ten Junius 1784 am 29ten Novemb. besagten Jahrs zur Reichs=Dicktatur kam; so waren Wir jedoch bisher nicht so glücklich, daß dieser für Uns und sämtliche höchst= und hohe Reichsstände wichtige Gegenstand zum Vortrag und Fassung eines allerunterthänigsten Reichs=Gutachtens an Kaiserliche Majestät gediehen sei.

Glaub-

Glaublich ist es, daß die niederrheinische Ritterschaft in der Meinung stehe, der Gegenstand wegen Unsres landesherrlichen Abzugs = Rechts, in Absicht auf die von Hettersdorffische Mobilar = Nachlassenschaft werde bei dem Reichstage entweder nach Ablauf langer Jahren, oder vielleicht gar nicht entschieden werden, daher dieselbe sich ermächtigte, Uns auch die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. vermög welcher von der Erbschaft eines Ehegatten, der ohne eheliche Leibes = Erben stirbt — und wo kein Testamentum reciprocum vorhanden, zwei vom hundert von der Nachlassenschaft zur Zuchthauß = Kasse bezalet werden sollen, in dem nach Ableben Unsers Obermarschalls von Benserade sich ergebenen Falle, strittig zu machen, unerachtet die Erbschaft in keinen unmittelbaren Gütern = sondern allein in beweglichen und in Unserm Hochstifte befindlichen Mobilar = Vermögen bestanden ist.

Die Herrn und Dieselben werden unschwehr ermessen, wie nötig es sei, den reichsritterschaftlichen Anmaßungen von Reichswegen Gränzen zu bestimmen, wenn nicht jeder Reichsstand sich der täglichen Gefahr ausgesezet sehen will, daß die Ritterschaften bei jeder Gelegenheit es wagen werden, die Landeshoheits = Rechte zu beeinträchtigen.

Unsers Orts finden Wir Uns also nothgedrungen den Herren und Denenselben Unsern Antrag vom Jahre 1784. in Ruckerinnerung zu bringen, mit dem Ersuchen, daß dieselben wegen des vorigen und jezigen Gegenstands bei ihren höchst = und hohen Herren Prinzipalen, auch Obern und Kommittenten sich geneigtest verwenden mögten, damit durch ein endlich einmal zu fassendes gemeinsames Reichs = Gutachten Seine Kaiserliche Majestät sich allergerechtest bewogen finden, die landesherrliche Gerechtsame aufrecht zu halten.

Wir erkennen diese geneigte Willfährigkeit gegen Dero höchst = und hohe Herren Prinzipalen — auch Obere und Kommittenten in vorzüglichster Verbindung, und Uns wird jede Gelegenheit zum wahren Vergnügen gereichen, wodurch Wir in den Stand gesetzet werden, den Herren und Denenselben jene vorzügliche Wohlmeinung und Konsideration zu bestättigen, Womit Wir immerdar verbleiben. Bruchsal den 23. Junius 1789.

Derer Herren und Dererselben

Freund = und geneigtwilliger

August

Bischof und Fürst.

Bayerische Staatsbibliothek München

PRO MEMORIA.

Einer allgemeinen hohen Reichsversammlung kann noch nicht entfallen sein, allenfalls aber wird durch das am 29ten **November** 1784. zur Reichsdicktatur gekommene fürstlich-speierische Schreiben und dessen Anlage in Rückerinnerung gebracht, daß Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier sich gezwungen gesehen haben, wegen eines von der oberrheinischen Reichsritterschaft, in Betref anmaßlich verlangter **Abzugsfreiheit** der von **Hettersdorfischen** Erbschaft, angesponnenen Rechtsstreits, den Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung, zu ergreiffen.

Dieser bis hieher unerörtert gebliebene Gegenstand gab Leuten, die keine Kenntniß von den Gerechtsamen eines Landesherrn besitzen, viel weniger in der Geschichte und Reichsgesetzen bewandert waren, allem Ansehen nach den Anlaß, neue Irrungen zu stiften und zu wähnen, daß ein ritterschaftliches Mitglied, sobald es nur immatrikulirt sei, jedem Landesherrn Troz zu biethen und gränzenloser Freiheiten in dem landesherrlichen Auffenthaltsorte sich anzumaßen, somit einen neuen Statum in Statu zu erschaffen befugt sei, welches folgende

Geschichte

bestättiget.

§. 1.

Der fürstlich-speierische Herr Obermarschall **von Benseradt** ließ am 11ten **März** 1782. den fürstlich-speierischen Herrn Hofmarschall von Riz nebst dem Hofauditor Vollmar zu sich in seine Wohnung an sein Krankenbett in der Absicht erbitten, um denenselben seine lezte Willensmeinung zu eröfnen.

Dieselben begaben sich nebst dem Aktuarius alsbald dahin und wurde vermöge des **Zifer** 1. von ihnen erwähnte lezte Willensmeinung sogleich schriftlich aufgenommen, von Z. 1.
dem Testirer unterschrieben, und auf der Stelle das Konklusum gefasset, daß diese lezte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufbehalten, und zum nächsten Protokoll präsentirt werden sollte, welches andern Tags, den 12ten **März** 1782. geschah.

§. 2.

Auf das am 6ten **Jänner** 1789. erfolgte Ableben des Herrn Obermarschalls von Benseradt wurde Innhalts des **Zifers** 2. vom Hofauditor Gemehl sogleich die Obsigna- Z. 2.
tion vorgenommen, und man lies dabei alle Mäßigung eintretten. Am 3ten des **Monats Hornung** erschien bei dem Hofmarschallamte der Hofrath und des Ritterstifts Odenheim Sindikus **Walter**, übergab zwei Vollmachten, davon die eine von der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt unter dem nämlichen Tage, die andere aber von des Abgelebten Herrn Bruder, dem Kaiserl. Königl. Kammerherrn und Obristlieutenant zu Wien den 3ten **Jänner** 1789. ausgefertiget war, überreichte zugleich ein — von dem abgelebten Herrn Obermarschalle von Benseradt noch gefertigten Kodizill mit Bitte: nicht nur das bei dem Hofmarschallamte hinterlegte Testament vom Jahre 1782. sondern auch

das verschlossen überreichte Kodizill zu publiziren, ihm davon sowohl Abschriften, als auch über die Handlung einen Protokollarauszug zu ertheilen, sofort das in dem Sterbhauße aufgelegte Hofmarschallamts Sigill, nach Maßgabe der im Kodizill befindlichen Disposition abzunehmen.

§. 3.

Z. 3. 4. 5. und 6. Der ganze Vorgang wird durch die Ziffer 3. 4. 5. und 6. bestättigt, und besonders aus des Hofmarschallamts Protokollaufnahme nach dem Ziffer 3. bemerklich, daß in Rücksicht auf die kodizillarische Verfügung Anstand genommen wurde, die Obsignation zu gestatten, mithin erst die Entschließung Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier **wegen des Verzichts auf jede Gattung Abzugs, und der ausser Land gehenden Legaten** vordersamst zu erwarten wäre. Als nun hierauf

§. 4.

Seiner Hochfürstlichen Gnaden das Hofmarschallamtsprotokoll vom 3ten Hornung 1789. nebst den vorbenannten Anlagen vorgelegt wurde; so war Höchstihnen aus dem befragten Kodizill Ziffer 6. worinn der Defunctus **die Gestalt eines unmittelbaren reichsritterschaftlichen *Cavaliers* hat annehmen, und den Stand eines fürstlich-speierischen Dieners in der vermeintlichen Absicht vergessen wollen**, um a) **der landesherrlichen Inventirung, Taxirung ꝛc. der Verlassenschaft**, b) **des Abzugs und lachenden Erbschaftsgebühre**, *respective* **von der Erbschaft und Legaten auszuweichen zu können**, so mehr auffallend, als die ganze **im Hochstift Speier befindliche Verlassenschaft** nicht das mindeste Stück eines der Reichsritterschaft einverleibten **unbeweglichen Guths** enthielt, sondern nur allein in Kapitalien und sonstigem beweglichen Vermögen, welches der Abgelebte in seiner **mehr als vierzigjährigen Dienstzeit** sich erworben hatte, bestund, folglich auch die **landesverordnungsmäßige** *Præstanda* davon eben so, wie von der Verlassenschaft anderer fürstlich-speierischer **Diener** zu entrichten waren. Indessen sahen sich

§. 5.

Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier veranlasset, zu Behauptung ihrer landesherrlichen Gerechtsame, den in dem Kodizill auf die **Unmittelbarkeit** gebauten irrigen Grundsatz zu erkennen zu geben und, unangesehen, daß dermalen noch keine Frage von dem Abzuge sein konnte, da die von Venseradische Frau Wittib aus den fürstlichen Landen zu ziehen nicht Vorhabens war, das Rechtliche des landesherrlichen Abzugsrechts

Z. 7. zu bemerken, sohin am 5ten Hornung 1789. die Ziffer 7. anliegende Entschliessung ihrem Hofmarschallamte zu ertheilen, welche erwähnter Frau Wittib per Extractum in Abschrift zugestellet wurde. Hiebei kam auch in Anregung, da a) der Kaiserl. Königl. Herr Obristlieutenant von Venseradt von dem ihm mit 3000. fl. zugedachten Legat die landesherrlichen Abzugsgebühren zu entrichten hätte, doch aber b) die zur Stiftung einer Vikarie bestimmten 8000 fl. frei zu belassen wären: übrigens aber c) Seine Hochfürstlichen Gnaden **Willens seien, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzug-*Regalis* auf andere Fälle, nachzusehen und denselben zu erlassen**, wenn die verwittibte Frau Obermarschallin von Venseradt, welche ohnehin dem Vernehmen nach, einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den legirten 3000 fl. für die Barmherzigen und Armen, noch eine weitere

Summe per aversum anbiete, die dann eben so, wie die Abzugsgebühren, gemäß der landesherrlichen Anordnungen, zu milden Stiftungen abgegeben werden sollten.

§. 6.

Der Rechtsbestand dieser fürstlichen Entschließung beruhet auf folgenden unumstoßlichen Gründen:

1) Ist in den **Reichssatzungen** und Kaiserlichen **Wahlkapitulationen** alle Vorsehung gemacht, daß **den reichsständischen Territorialrechten** durch **Privilegien**, Immunitäts- und Exemptionsertheilungen nicht der mindeste Abbruch geschehen dürfe.

Die **Reichssatzungen** liegen Jedermann vor Augen, und damit

2) **hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen**, wurde *art.* 8. §. 1. *J. P. W.* festgesetzet: **daß alle und jede Kurfürsten — Fürsten und Stände des Reichs bei ihren uralten Gerechtigkeiten — Vorzügen — Freiheiten — Privilegien, freien** *Exercitio* **der Landesobrigkeitlichen Gewalt sowohl im geistlichen, als im weltlichen, Herrschaften, Regalien und diesem allem Besitze, Kraft gegenwärtigen Transaction dergestalt bestättiget und bekräftiget sein sollen, daß sie von Niemand, unter was Scheine es auch immer sein möge,** *de facto* **daraus getrieben werden können, noch mögen.**

Die Stellen der Kaiserlichen **Wahlkapitulation** bestättigen ein gleiches ausdrücklich, und haben Seine glorreichst regierende kaiserliche Majestät

3) in Allerhöchstihrer Wahlkapitulation *art.* 1. §. 8. zugesagt: **Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemand, wer der auch sei, gestatten, daß den Ständen in ihren** *Territoriis* **in Religion — politischen — Justiz — Kameral — und Kriminalsachen** *sub quocunque prætextu*, **wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß** (unter diesem Worte wird unstrittig der westphälische, besonders der osnabrückische Friedensschluß verstanden) **oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindlich** *Pacta* **vor- oder eingegriffen werde**: auch solle sogar

4) *art.* 15. §. 8. Capit. Cæsareæ, einem jeden Reichsstande gestattet, und erlaubt sein, **nach Verordnung der Reichs Constitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen Gerechtsamen sich selbst, und mit Assistenz seiner Mitreichsstände zu handhaben**, nicht minder wollen

5) Kaiserliche Majestät vermöge **des** *art.* 18. §. 4. **alle hierwider ergangene Rescripten, Inhibitorialien und Befehle, unter was Schein — und Vorwand sie immer ergangen sein mögen, durchaus vernichten.**

Durch diese ganz bestimmte Reichsgesetze werden

§. 7.

die reichsständischen Gerechtsame befestiget, und bleiben unerschüttert, mithin kann denenselben durch einen etwaigen Kaiserlichen Freiheitsbrief kein Eintrag geschehen, maßen

a) **in dem westphälischen Frieden als einem Reichs-Fundamental-Gesetze** *art.* 17. §. 9. disponirt wird, **daß keine Privilegien wider diese — die Jura Imperii & statuum besonders feststellende Transaction allegirt, gehört, zugelassen, noch in** petitorio, **noch in possessorio etwas darauf erkannt werden solle.** Ueberdies sind

b in der Kaiserlichen Wahlkapitulation *art.* 1. §. 9. alle Privilegien, so unmittelbar wider die reichsständischen Rechte gehen, verbotten per verba: **Es sollen alle und jede Stände und Reichsglieder, auch die Ritterschaft, bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien gehandhabet und wider solche Rechte Niemand ein Privilegium ertheilet werden;** wenn aber einige vor- oder bei währendem Krieg ertheilt, so im Friedensschlusse (das ist im westphälischen) nicht approbirt worden, dieselbe sollen gänzlich cassirt und annullirt sein. Ferner

c) will und soll der Kaiser *art.* 7. §. 4. dictae Capitulationis, **führohin keinerlei von seinen Vorfahren zu erteilen nicht hergebrachte Privilegien, so der Kurfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Polizei-wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen, in einigerlei Weg vorgreifen, ertheilen, noch etwa bereits ertheilte, erneuern.** Sodenn

d) erklären Seine Kaiserl. Majestät *art.* 15. §. 5. **alle** ***contra Jus tertii*** **und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor** ***sub- & opreptitiè*** **erhaltene Privilegien,** ***Protectoria*** **und** ***Exemptionen*****, samt allen derenselben Klausulen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider, am Kaiserlichen Reichshofrath — oder Kammergericht, ohne vorher begehrt — und vernommene Berichte der Stände, ertheilte** ***Processus — Mandata*** **und und** ***Decreta*** **für null und nichtig.**

§. 8.

Die Reichsgesetze und Verordnungen der Kaiserl. Wahlkapitulation bestimmen deutlich, daß den Reichsständen in ihren Landen die Landeshoheit in vollem Umfang aller Gegenstände, der **Justiz — Polizei — Religion — und Kameralsachen** zustehn und daß ihnen durch Kaiserlichen Privilegien und Exemptionen, noch sonst in andere Wege, wider die Reichsgesetze nicht eingegriffen werden dörfe. Es war also die fürstliche Entschließung vom 5ten **Hornung** 1789. (vid. supra §. 5.) denenselben um so mehr angemessen, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des **westphälischen Friedens** *art.* 5. §. 28. die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Glieder auf dreierlei Art und zwar a) *ratione bonorum*, b) *respectu Territorii* und *resectu domicilii*, (welchen in unsrem Falle der *Respectus servitii* noch beizusetzen ist) der Landeshoheit unverneinlich unterworfen sind, und ein jeder Reichsfürst sich in allen diesen Fällen seiner landeshoheitlichen Obrigkeit gegen ein solches Ritterglied bedienen, und dasselbe, besonders wenn es in seinen Diensten stehet, anhalten könne, den **Reichs- und Landesgesetzen — auch Verordnungen sich gemäß zu verhalten.**

§. 9.

Hievon wird unten an der geeigneten Stelle die weitere Rede sein, und man wird darthun, **daß von keinem Kaiser hergebracht sei, ein solchen Freiheitsbrief zu ertheilen**, wie es in dem anmaßlichen Kodizill vorgespiegelt worden.

Daß aber auch Kaiserliche Majestät **Privilegien**, welche allerhöchst Ihre Vorfahrer zu ertheilen nicht hergebracht haben, keineswegs ertheilen wollen, bestättiget der im vorgehenden §. 7. angeführte §. 4. *art.* 7. der Kaiserlichen Wahlkapitulation: und da Innhalts des *art.* 22. §. 5. mehrerwähnter Wahlkapitulation, **die von Kaiserlicher Majestät**

gesche-

geschehende Fürsten — Grafen oder Herren=Standes=Erhöhungen solcher Personen, die unter Kurfürsten, Fürsten uud Ständen gesessen, oder begütert, dem Juri statuum Territorii nicht nachtheilig sein — und ein jeder sowohl seiner Person, als in dem Land gelegenen Gütern nach, unter voriger landesfürstlichen Jurisdiction bleiben solle, folglich der Kaiser die Macht sich nicht beilegen will, Jemand im Reiche der landesfürstlichen Obrigkeit zu entziehen; so kann auch ein solches Reichsgesetzwidriges Vorhaben der Ritterschaft durch die Immatrikulation nicht zugestanden, sofort derselben und ihren Gliedern vom Kaiser und Reiche derlei Anmaßung nicht eingeraumt werden.

§. 10.

Allein! die Rathgeber der Frau Obermarschallin von Benseradt waren entweder unerfahren in den Reichsgesetzen — oder wollten die in dem Kodizill angefangene Chicane fortsetzen, in welchem und keinem andern Gesichtspunkt ihre Vorstellung vom 9ten Hornung, *vid.* Ziffer 8. betrachtet werden konnte. Da es aber hiebei sowohl auf den Gerichtsstand, als auch auf Beeinträchtigung der landesverordnungsmäßigen Gebühre ankam; Z. 8.
so fragte das fürstliche Hofmarschallamt nach dem Ziffer 9. den 10ten *ejusdem*, wegen des ersten Punkts nicht nur an, sondern brachte auch in Vorschlag, daß der Supplikantin die verlangte Reseration unter der Vorsicht zu gestatten sei, wenn von derselben zur Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen Abzugs eine hinlängliche Kaution geleistet würde. Z. 9.

Die hierauf erlassene und in dem Ziffer 10. ersichtliche fürstliche Entschließung macht bemerklich, daß 1) dem Hofmarschallamte Commissio zur richterlichen Verfügung übertragen, 2) des Marschallamts rechtmäßiger Antrag wegen verlangender Kaution, begnehmiget, und 3) demselben aufgegeben wurde, dem Verfasser der von Benseradtischer Vorstellung, den unschicklichen Ausdruck, in Absicht auf eine fürstliche Kabinetsentschließung um so mehr zu ahnden, als dem Hofmarschallamte vor dem fürstlich=kommissarischen Auftrag keine Erkanntniß zugestanden ware. Ferner giebt Z. 10.

§. 11.

Der Ziffer 10. zu erkennen, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt sich erklärt habe, daß sie die Sigille und alles in statu quo belassen, über den ihr gemachten Antrag sich näher bedenken, und ihre Entschließung schriftlich ertheilen wolle, mit der Bitte: ihr die marschallamtliche Verfügung schriftlich zukommen zu lassen.

Weiter ist daraus abzunehmen, daß die verlangte schriftliche Mittheilung der Hofmarschallamtlichen Verfügung wirklich erfolgt sei. Hierauf wurden von gedachter Frau Wittib unterm 16. und 18. Hornung drei verschiedene Vorstellungen dem Hofmarschallamte überreichet, welche in das, Ziffer 11. beigehende Protokoll vom 18. ejusdem wesentlich eingetragen, und durch des Hofauditors Gemehl Votum gründlich wiederleget worden, welchem man aber zur näheren Aufklärung und Darstellung der theils unschicklichen, und theils grundlosen Sätzen, nachfolgendes beirucken will. Z. 11.

§. 12.

Unter Beziehung auf des Hofauditors Gründe ist nicht ausser Acht zu lassen, daß Erstens die zu Bruchsal befindliche Nachlassenschaft des abgelebten Hrn. Obermarschalls von Bensenradt keineswegs aus unbeweglichen Reichsritterschaftlichen Gütern, sondern

allein aus Mobilarvermögen in Kapitalien, vorräthigen Geldern und sonstigen Mobilien bestehe, und lächerlich sei, dieses Mobilarvermögen in ein unbewegliches ritterschaftliches Guth verwandeln zu wollen, weil der Verstorbene in seinen leztern Lebensjahren geneigt gewesen sein solle, sich einen Rittersiz anzukaufen, so aber nicht geschehen, und überhaupt keine Frage von unmittelbaren ritterschaftlichen Güthern ist, davon die Befragten Abzugsgebühren gefodert werden.

Zweitens thut nichts zur Sache, woher die Mobilarverlassenschaft entstanden sei? Indessen weiß man nicht, wo die ritterschaftlichen Güter zu suchen, aus welchem sich das vom Defuncto nachgelassene beträchtliche Vermögen habe ersparen lassen? wenigstens geschiehet in dem, **Ziffer** 12. angefügten Zeugnisse der mittelrheinischen Reichsritterschaft vom 6ten **August** 1760. über das von Benseradische Wappen nicht die mindeste Erwähnung, daß diese Familie ein unmittelbares reichsritterschaftliches Gut am Niederrhein besitze; doch ist es gewiß, daß

Z. 12.

a) der Vater des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt 1711. als Hofcavalier in fürstlich-speierische Dienste getreten, und anno 1747. als Oberstallmeister mit einer über 1200 fl. sich belaufenden Besoldung nebst freien Quartier und freien Tafel bei Hof angestellt worden:

b) erwähnten Herrn Obermarschalls Bruder Kanonikus zu St. Johann und Guidon zu Speier anno 1744. zum geistlichen Rath ernannt worden, und in den 1760er Jahren die Dechanei benannten Stifts erhalten habe.

c) Der Herr Obermarschall von Benseradt selbst 1746. zum Hofmarschall — hernach zum Oberstallmeister, und von seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zum Obermarschall ernannt wurde, bei welchen Stellen derselbe sehr ansehnliche Besoldungen bezogen, die sich bei seiner Anstellung zum Obermarschall auf 2000 fl. in Geld nebst freier Tafel bei Hof und freier Hofequipage und Quartier beloffen hatte.

d) Der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt nach dem gegen Ende der 1760er Jahren erfolgten Ableben seines Bruders, des benannten Stifts Dechants, dessen ansehnliche Erbschaft überkommen, und sogar die für Stiftung einer Vikarie in der Stiftskirche zu St. Johann und Guido zu Speier bestimmten 8000 fl. bis zu seinem den 6ten Jänner 1789. erfolgten Absterben nuznießlich behalten habe. Und da

e) stadtkündiger maaßen der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt sehr sparsam gewesen, auch die Frau Obermarschallin Wittib niemals eine Liebhaberin von übermäßigen Ausgaben war, noch jezt ist; so läßt sich leicht schließen, daß die Erspar niß aus den reichlich bezogenen Besoldungen und aus solchen angelegten Kapitalien, nicht aber aus ritterschaftlichen Gütern erübriget worden sein werde.

Drittens war zwar noch zur Zeit keine Frage von den eigentlichen Abzugsgebühren, nämlich von jenem Vermögen, welches aus den fürstlichen Landen von der Frau Wittib hätte verbracht werden sollen; doch aber enthielt die fürstliche Entschließung vom 5ten **Hornung** 1789. Ziffer 7. eine **wahre fürstliche Zuneigung**, da eine Uebereinkunft per aversionem mildest angeboten wurde, mittels welcher die Frau Obermarschallin von jeder Gattung der Abzugsgebühren für allezeit, im Wege der Güte, frei gesprochen worden wäre. Daß man aber

Vier-

Viertens in derlei und sonstigen Fällen sich vergleichen könne, ist eben so zuverläßig, als widersinnig es wäre, zu sagen, daß hierdurch der Reichsritterschaft präjudizirt würde, wie es der Frau Obermarschallin ihr Schriftsteller gewähnt hat. Zu dessen Ueberzeugung wird

§. 13.

bemerkt, daß es allgemein kündig sei, welch — übertriebener Anmaßungen die Reichsritterschaften sich hin und wieder, von mehreren hundert Jahren her, haben ermächtigen wollen, und wie standhaft sich denenselben von den Reichsständen widersetzet worden.

Niemand, als einem in Staatssachen unbewanderten kann verborgen sein, welches Reichsgutachten schon im Jahr 1704. zu Beseitigung der Reichsritterschaftlichen Mißbräuche, abgefasset worden, und was, wegen Fassung eines Normativi Imperii generalis bei der allgemeinen hohen Reichsversammlung in den Jahren 1750. 1751. und 1753. vorgekommen sei? Man denkt nicht

§. 14.

die zum Reichsprotokoll damals abgegebene fürtreflichen Vota, ihres ganzen Innhalts, hieher zu wiederholen, findet aber doch den Umständen angemessen, ein- und anderes aus denenselben, so auf gegenwärtigen Fall einschlägt, anzuführen.

Im Kurfürstlichen *Collegio* kam am 13ten Julii 1753. die Sache zum Vortrag, und **Kur Mainz** äusserte: daß in Rücksicht auf die von einigen Ständen gegen die Ritterschaft angebrachten Beschwerde, das beßte Mittel zu Hebung der Anstände sei, **wenn zu gütlicher Beilegung die Hände gebotten, und nach eines jeden streitigen Vorfalls Beschaffenheit und Umständen, auch nach Maßgab anderer schon vielfältig vorhandenen Vergleichsrecessen** (derlei unter den Regierungen der Kaiser: Leopold, Joseph I. Carl VI. Franz I. und seiner dermalen glorreichest regierenden Kaiserlichen Majestät, können in des Königlich- Dänischen Staatsraths *von* Moser neuesten Geschichte der Ritterschaft 1. und 2ten Theile nachgesehen werden) **die Auskünften getroffen werden wollten, welchemnach, um derselben best thunlichste Beförderung so wohl der Kaiser von Reichswegen ersucht, als auch ihm sothane Angelegenheiten, bei allenfalls nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen zur erforderlichen Justizpflege empfohlen werden könnten** Wobei man das Vertrauen hege, es werde der Kaiser, ohne die ritterschaftlichen Privilegien, gegen ihren eigenen Sinn und Verstand zu weit zu erstrecken, in vorkommenden Fällen auf die schon hier und da vorkommende Vergleiche — Rechte — rechtserforderliches Herkommen, und andere zur Sache thuende Umstände, die gerechteste Rücksicht, nach den genugsam befundenen Reichsgesetzen, von oberstrichterlichen Amtswegen nehmen.

Gleichergestalt kam

§. 15.

der Gegenstand im **fürstlichen** *Collegio* benannten Tags und Jahrs zur Sprache, und obwohl

Oesterreich ein **Normativ** nicht für nothwendig hielt, so wurde doch dafür gehalten, daß nach dem Beispiel anderer Reichsstände, besondere Vergleichshandlungen, zwischen den streitenden Theilen anzugehen wären.

Magdeburg, und mit selben Brandenburg-Culmbach, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin und Gustrau, Wirtemberg, Hinterpommern, Hessenkassel, Minden, Anhalt, Schwerin, Kamin, Hirschfeld, Mömpelgard und Ostfriesland, hat in specie darauf angetragen, daß die in der Reichsstände Landen contrahirende, delinquirende — oder versterbende Ritterglieder in Civil- und Criminalsachen unter der Landeshoheit stehen, und die Ritter-Direktorien sich nichts dergleichen anmaßen sollen. Hiebei wurde geäussert, daß der Ritterschaft weit übertriebene Anmaßungen und Mißbräuche deutlich und überzeugend dargelegt seien, auch der König in Preussen solches mit Mißfallen angesehen, und die Ritterschaft gewarnet habe.

Deutschmeister trug gleichermaßen darauf an, daß den Ständen die *Jurisdiction* über ihre Bediente aus der Ritterschaft, wie auch denen, so in ihren Landen wohnen, oder delinquiren, bleiben müßte, womit Hildesheim, Paderborn und Münster einverstanden waren.

Der Rechtsbestand der von Magdeburg — Deutschmeister geführten — und der übrigen mit denenselben einverstandenen Fürstenstimmen kann die niederrheinische Ritterschaft, von welcher unten die Rede sein wird, ihrer Anmaßung überführen; indessen wurde

§. 16.

Z. 13. Durch das zur geschwinden Einsicht unterm Ziffer 13. beigehende Reichsgutachten beschlossen: daß die Fassung eines Normativs mit vielen Umständen und Bedenken umwunden sei, daher ersprießlich wäre, wenn bei den dermalen vorhandenen, oder künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Gliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem, oder andern ganzen Ritterkanton, auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach den schon vielfältig, durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen der Bedacht genommen werden wollte. Wobei Kaiserliche Majestät allergehorsamst ersuchet würden, in Fällen, wo sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen.

Seine Kaiserl. Majestät haben dieses Allerhöchstihnen vorgelegte Reichsgutachten am 4ten August 1753. durch das allerhöchste Kaiserliche Kommißionsdekret allergnädigst begnehmigt, und dadurch kenntbar gemacht, daß allerdings derlei Vergleiche eingegangen werden können, wie denn auch Allerhöchstdieselbe einen solchen zwischen dem herzoglichen Hauß Wirtemberg und der Ritterschaft in Schwaben, den beiden Kantonen Neckarschwarzwald und Kocher im Jahr 1769. eingegangenen Vergleich im Jahr 1770. unumschränkt bestättiget haben, davon noch Anregung geschehen soll. Einsweilen kann sich

§. 17.

die Frau Obermarschallin von Benseradt hierdurch überzeugen, daß a) die Vergleichsabsicht Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier in einer gnädigsten Zuneigung bestanden b) dieselbe gerecht gewesen, und c) das vermeintliche ritterschaftliche Præjudicium ein leerer Traum sei: dieselbe darf auch versichert sein, daß die höchst- und hohen Reichsstände

auf

auf ein künftiges Reichsnormativ, noch nicht Verzicht geleistet haben; und dieselbe; oder ihr Sachwalter kann sich aus des angeführten

von MOSER **Traktat von den deutschen Reichsständen, der Ritterschaft und übrigen unmittelbaren Reichsglieder. Seite 1434.**

belehren, daß die hohen Reichstände durch die im Jahre 1753. ad Protocollum gegebene feierlichste Declaration, sich die Reichsverfassungs- und Friedensschlußmäßige Behauptung ihrer offenkündigen Possession, und im Fall künftighin obige Rücksichten nicht genom- werden sollten, die endliche Zustandbringung des per Majora darauf ausgesetzten speciellen Normativi, ausdrücklich reservirt haben. Daß aber

§. 18.

sich wegen der Abzugsgebühren und sonstigen Gegenständen, welches öfters die Ritterschaften in Ansprache nehmen, verglichen werden könne, davon legt der am Schlusse des §. 16. angezogene **merkwürdige Vergleich** ein unläugbares Beispiel vor Augen.

Diesen Vergleich hat der abgelebte Freiherr

von CRAMER dem 112ten Theile seiner **Nebenstunden Seite 596.** und

der *von* MOSER seinen vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen Seite 31.

einrucken lassen. In diesem am 30ten Oktob. 1769. und also zufolge des Reichsgutachtens und Kaiserlichen Begnehmigung de 1753. getroffenen und von Kaiserlichen Majestät den 18ten Jänner 1770. bestättigten Vergleich wird unter andern

Art. 2. **dem herzoglichen Hauße Wirtemberg die Collectation in sehr vielen Rittergütern zugestanden.**

Art. 10. **Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg die Curatel- und Besorgung der mittelbaren Güter eines verstorbenen unmittelbaren Reichsrittersglieds überlassen,** dargegen und gegen sonstige dem herzoglichen Hauße Wirtemberg von den befragten Ritterschaften abgetretene ansehnliche Gerechtsame *Art.* 11. **sich Seine herzogliche Durchlaucht zu Wirtemberg, um den beeden löblichen Cantons dero Zuneigung noch mehreres verspüren zu lassen, sich entschlossen haben, in derlei *Casibus*, da ein wahres unmittelbares Mitglied von denenselben in Dero *Territorio* verstirbt, dessen Verlassenschaft den Erben ganz abzugsfrei verabfolgen zu lassen.**

Jedermann weiß, daß die Ritterschaft die *Collectation* und das **Vormundschaftwesen** über ein Ritterglied sich allein zueignen wollte und dennoch wurde solches dem herzoglichen Hauße Wirtemberg überlassen, und der Uebertrag von Kaiserlicher Majestät bestättiget, folglich ist unumstößlich wahr, daß sich in derlei Fällen, nach dem bestättigten Reichsgutachten, auch **für die Zukunft** verglichen werden könne. Ferner erhellet aus diesem Vergleich, daß der Abzug aus **herzoglicher Neigung** nachgelassen worden, und aus welcher Ursache läßt man sich einfallen, daß die in der fürstlich-Speierischen Resolution vom 5ten Hornung 1789. zu erkennen gegebene Neigung in Absicht auf einen Vergleich der Ritterschaft präjudizirlich sein solle.

Diesem vorausgesetzt wird sich

§. 19.

Fünftens in der Frau Obermarschallin von Benseradt Vorstellung (**weshalb man sich auf** den Ziffer 11. beruft) auf das in der von Hettersdorfischen Sache erlassene Reichshofraths Conclusum de anno 1784. bezogen, und ganz irrig vermeint, daß hierdurch die ritterschaftlichen Prärogativen und **Abzugsfreiheiten** gewahret worden, auf welche sich in dem Kodizill berufen werde.

Hierauf dient zur Nachricht, daß

a) das befragte Reichshofraths Conclusum ihr gar keine Gewehrschaft leiste, b) die Ritterschaft kein Abzugsprivilegium habe, vielweniger eines vorzeigen könne, welches auf die Nachlassenschaft des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt anwendbar sei, und c) das Kodizill auf grundfalschen Unterstellungen beruhe und nicht das mindeste zu ihrem Vortheil wirke.

Um aber der Frau Wittib das täuschende Blendwerk zu benehmen; so soll dieselbe

§. 20.

wissen, daß ad a) das berührte Reichshofraths Conclusum weder im **einzelnen** — noch im **allgemeinen** ein Gesetz sei, wodurch den Landesfürsten ihr Abzugsregale benommen werden möge.

Dem Sachwalter der Frau Obermarschallin von Benseradt war doch bewußt, daß in der von Hettersdorfischen Sache gegen das Reichshofraths Conclusum vom 7ten Junius 1784. der Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung ergriffen, und alldort in einer besondern Druckschrift der **Beweiß**, geliefert worden, **daß die Mobilarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugethan war, nicht abzug frei sei.** Da er aber nicht weiß, daß der Gegenstand eine **Staatssache** betrift, maßen im Falle die reichsgesetzwidrige reichsritterschaftliche vorgefaßte Meinungen durchgesetzt werden sollten, dieses zum **gemeinen Nachtheil** der Reichsstände gereichen würde; so will man ihn auf das

von **Mosers** Traktat von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten 13. **Kapitel** §. 2.

verweisen, wo er sich ersehen kann, daß die von Hettersdorffische Rekurssache eine **wahre Staatssache** sei, und daß alle Staatssachen nach Vorschrift des

J. P. O. art. 8. §. 2. und
Capitulat. cæsareæ art. 4. §. 1.

vor die allgemeine Reichsversammlung gehören, wie es auch von der **Juristenfakultät zu Erlangen** in einem anno 1772. ausgefertigten, und bei dem

von **Moser** in seinen Beiträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen **Seite** 413. und folgl.

ersichtlichen rechtlichen Gutachten mit vollem Rechtsbestand ausgeführt worden ist.

Vergebens geschiehet also ein Bezug auf das mehrerwähnte Reichshofraths Conclusum, und weit weniger kann

§. 21.

§. 21.

ad b) ein ritterschaftliches Privilegium aufgewiesen werden, welches der Frau Obermarmarschallin zur Seite stehe. Denn

1) sind alle in den Landen eines Reichsstands ihren Sitz habenden reichsritterschaftlichen Mitglieder der reichsständischen Landeshoheit nach deutlicher Bestimmrng des

art. 5. §. 28. *J. P. O.*

unterworfen, mithin müssen sie auch allen landesherrlichen Verordnungen sich fügen, und des Landesherrn Bottmäßigkeit über sich erkennen, welches

2) um so mehr geschehen muß, wenn das ritterschaftliche Mitglied, wie der verlebte Herr Obermarschall von Benseradt, in den Diensten eines Reichsfürsten stehet, davon ein mehreres zu reden, in der Folge die Gelegenheit sich ergeben wird. Nun läßt sich

3) nicht denken, daß nach dem westphälischen Friedensschluß de anno 1648. ein Kaiserliches Privilegium ertheilt worden, welches ein ritterschaftliches Mitglied, so in eines Reichsstandes Landen den Wohnsitz hat — oder welches in eines Reichsfürsten Diensten stehet, von dem Abzug (hierunter sind alle Gattungen verstanden) seiner Mobilarverlassenschaft, und, wie in unsrem Falle vorkömmt, von Entrichtung der lachenden Erben Gebühre, befreie; ongesehen vigore

art. 17. §. 9. *J. P. O.*

alle nach diesem Friedensschluß, gegen die reichsständische Rechte, etwa erthleilten Privilegien **verbotten, null — und nichtig** sein sollen.

4) Kann die Ritterschaft auch **kein** vor dem westphälischen Frieden erhaltenes derartiges Privilegium aufweisen, und jenes, welches

5) nach dem westphälischen Frieden vom Kaiser **Leopold** den 31ten **Oktober 1666.** der Ritterschaft ertheilt worden ist, spricht nur von **Abzugsbefreiung unmittelbarer Güter**, also nur von Freiheiten, welche die Kaiser, juxta *art.* 7. §. 4. *Capit. cæsar.* vormals zu ertheilen hergebracht hatten. Dies wird

§. 22.

aus den dürren Worten des Leopoldinischen Freiheitbriefs sichtbar, welche also lauten:

„ Wir thun auch **von neuem** (folglich war es schon vormals) statuiren, und ver„ ordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs **von denen „ in ihren Territorien liegenden unmittelbaren Güthern, wider ihre ha„ bende Freiheit und** *Exemtion*, **den zehnden Pfenning davon zu reichen „ nicht schuldig sein** solle.

Dies Privilegium redet platterdings von Abzugsfreiheit **der unmittelbaren liegenden Gütern**, und also von *bonis immobilibus immediatis*, mithin ist dasselbe auf die Verlassenschaft des Herrn Obermarschalls von Benseradt keineswegs anwendbar, welcher landkündiger maßen, nicht einen Schollen von unbeweglichen unmittelbaren Gütern im Fürstenthum Speier besessen hat. Bei welchen Umständen die Behauptung der

Wendelin BRAUNSCHIDELS in der Dissertation: Vindiciæ libertatis a Jure Detractus &c. *Moguntiæ* 1786.

dem gesunden Menschenverstande zuwider angesehen werden muß, wenn er vertheidigen will, daß das Leopoldinische Privilegium ein anderes verordne, und sogar auf das bewegliche

liche Vermögen, wie der Fall bei der von Benseradtischen Nachlassenschaft ist, zu verstehen sei. Uebrigens kann der Herr Hofrath

Reuss in seiner deutschen Staatskanzlei 9ten Theile Seite 283. und Herr Professor Klüber in seiner kleinen juristischen Bibliotheck 12ten Stück Seite 464.

wegen der Braunschiedelischen unschicklichen Auslegung, nachgesehen werden. Endlich

§. 23.

ad c) ist das von Benseradtische Kodizill ein durchaus ungültiges Stichblatt, welches auf unwahren Unterstellungen beruhet, und weder den Reichsständen ihre landesobrigkeitlichen Gerechtsame benehmen — noch der Reichsritterschaft ein neues Privilegium erschaffen kann. Dessen Innhalt beruft sich auf einen gar nicht erfindlichen Freiheitsbrief, und hat sohin nicht die mindeste Wirkung, die in der rechtsbeständigen letzten Willensmeinung bestimmten pia legata zu entkräften, davon sich das nähere in dem folgenden §. 29. sagen läßt. Eben so grundirrig und der Wahrheit zuwider ist

§. 24.

Sechstens das Angeben, daß keine Landesverordnung vorhanden, welche **die Eheleute für lachende Erben erkläre**, wohl aber die Verordnung de anno 1756. sage, **daß Eheleute keine lachende Erben seien.**

Z. 14. Die Unwahrheit erhellet aus dem beigehenden Ziffer 14. Der Anlaß hiezu war folgender: Im Jahr 1751. haben des Herrn Fürstbischofs zu Speier Kardinal von Hutten Eminenz, in den Zuchthauß-Rubriken *sub No.* 24. verordnet, daß, **wann einer** *absque hæredibus necessariis* **verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom Hundert sodann ein Gulden zur Zuchthaußkasse bezahlet werden sollte.**

Hierüber entstund im Jahre 1756. bei fürstlich-speierischer Regierung die Frage: **ob unter sothaner 24ten Rubrick auch der** *Casus*, **wo Eheleute** *Testamenta reciproca* **errichtet, begriffen sei, oder nicht?** Die landesherrliche Entscheidung, oder vielmehr **Deklaration** des Gesetzes gieng dahin: daß die Gebühr von den lachenden Erbschaften alsdenn nicht zu erheben sei, **wenn Eheleute** *Testamenta reciproca* **errichtet hätten**, ex ratione, **weil alsdenn die Eheleute** *pro una persona reputirt* **würden**, wie die Worte des Ziffer 13. lauten, mithin blieb es bei der Vorschrift des Gesetzes, **daß in Fällen, wo keine** *Testamenta reciproca* **errichtet worden, die verordnungsmäßige Gebühr bezahlet werden müsse.**

§. 25.

Nach dieser gesetzlichen ganz deutlichen Bestimmung, erscheint die Grösse der Unwahrheit, daß nach der Verordnung de anno 1756. **Eheleute keine lachende Erben seien**, zu dessen Ueberzeugung der *Nrus* 11. erwähnter Zuchthaußrubricken de anno 1751.

Z. 15. unter Ziffer 15. nachgesehen werden kann, wo es heißt: **daß von denenjenigen ohne eheliche Leibeserben zurückgelassenen Vermögen vom Hundert zwei Gulden gezahlet werden sollten.** Nun wird doch die Frau Obermarschallin von Benseradt nicht läugnen wollen, daß a) ihr Gemahl der Herr Obermarschall von Benseradt ohne eheliche **Leibeserben verstorben sei, und b) daß von ihnen Eheleuten kein** *Testamentum*

reci-

reciprocum **errichtet worden**: folglich muß dieselbe auch eingestehen, daß nach dem Buchstaben des landesherrlichen Gesetzes von ihres verlebten Ehegemahls Nachlassenschaft die lachende Erbengebühr entrichtet werden müsse. Die Frau Obermarschallin von Benseradt mag es wohl nunmehr schmerzen, daß sie von dem wesentlichen Innhalt der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. die ausgiebige Wissenschaft nicht gehabt habe, sonst sie sich vielleicht (da dem Alter und natürlichen Lauf nach zu vermuthen war, daß ihr Ehegemahl viele Jahre eher, als sie, das Zeitliche verlassen dörfte) entschlossen hätte, in Zeiten ein Testamentum reciprocum in der Absicht zu errichten, damit sie von der ihr, als einer genauen Haußhälterin schwehr fallenden Abgabe quæstl. befreiet bleibe: da aber dies nicht geschehen, und sie vielleicht keinen Augenblick daran dachte, ihrem Ehegemahl von dem ihrigen Vermögen, falls er sie überleben sollte, etwas zukommen zu lassen; so ist derselben kein Mittel vorzuschlagen, wie sie sich dessen entübrigen könne; maßen jenes zum Schein erdachte, daß nämlich kein Fall vorhanden, wo einer Wittib **unadelicher Dienerschaft** inventirt, und von derselben die lachende Erbschaftsgebühr gefodert worden, keineswegs in der Wahrheit gegründet ist, wie man in dem nächsten Paragraph darlegen wird.

§. 26.

Vordersamst wird widersprochen, daß sich der angegebene Fall nicht vorfinden solle, da ohnehin ein Angeben ohne Beweiß fruchtlos ist. Zudem will sich ja die Frau Obermarschallin zu der Klasse der Dienerschaft vom Bürgerstande nicht zählen, sondern pochet auf die **Unmittelbarkeit**; folglich hätte dieselbe beweißen müssen, daß dieser Fall bei keinem in fürstlich Speierischen Diensten gestandenen unmittelbaren Reichsritterglied (worauf es lediglich nur ankömmt) eingetretten wäre: Allein, da dieses nicht behauptet werden konnte; so will man die Mühe über sich nehmen, mittels des Beweißes, derselben ihr großes Unrecht fühlbar zu machen.

Der erste Fall hat sich im Anfang der Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Höchstwelche dieselbe am 29ten **Mai** 1770. angetretten haben, nach dem Ziffer 16. im Jahre 1771. ereignet, da nach Absterben des fürstlich-Speierischen Herrn geheimen Raths Freiherrn von **Karg**, aus dessen Verlassenschaft nicht nur der **zehnte Pfennig**, sondern auch 2 fl. vom 100. für die lachende Erbengebühr erhoben worden seind. Z. 16.

Der Anstand, den damals das fürstlich-Speierische Hofmarschallamt erhob: **ob nämlich diese Gebühr nach dem 11ten oder 24ten Artikel der Zuchthaußrubricken** (vid. supra Ziffer 15.) **zu entrichten sei**, wurde durch die Ruckantwort der fürstlich-Speierischen Regierung vom 26ten **Jänner** 1771. und deren Anlage, Ausweiß der Ziffer 17. **und** 18. gehoben, aus welchem Ziffer 18. die Frau Obermarschallin von Benseradt sich zu merken hat, daß bemelte Rubriken zwei Fälle, nämlich: die auf *Collaterales* oder *ad hæredes necessarios* fallenden Erbschaften in sich enthielt, unter welch letzte Gattung der gegenwärtige gehöret. Dieselbe bemerke sich ferner, daß die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. allgemein sei, und keinen Unterschied zwischen der Dienerschaft, ob sie **adelichen Stands oder nicht** — und den Unterthanen mache, sondern daß von allen Hochstifts-Innwohnern, und also auch von der sämtlichen Dienerschaft der Abzug entrichtet werden solle, welches durch den Ziffer 17. in Rucksicht auf den von Karchischen Fall ausser Zweifel gesetzt ist. Z. 17. und 18.

D Der

Der zweite Fall hat sich nach Ableben des Herrn Majors und fürstlich=Speierischen
Z. 19. Hofcavaliers von Euler nach dem Ziffer 19. zugetragen, von dessen als eines ebenmäsig Reichsritterschaftlichen Mitglieds Nachlassenschaft der **zehnte Pfennig** nebst **zwei vom Hundert** für die lachende Erbengebühr entrichtet wurde. Bei diesem Fall ist merkwürdig, daß der Herr Obermarschall von Benseradt im Jahre 1778. nach Ableben des Herrn von Euler, als Bevollmächtigter der von **Eulerischen** Erbin auftrat — und seine
Z. 20. Vollmacht, wovon Ziffer 20. eine Abschrift liefert, überreichte — in dieser Eigenschaft das
Z. 21. von **Eulerische** Erbschaftsgeschäft besorgte, und die in Gemäßheit des **Ziffers** 21. betragende Summe des Abzugs mit 116. fl. 30. kr. eben so, wie die lachende Erbschaftsgebühr mit 23. fl. 19. kr. an die Behörde durch den damaligen Haußhofmeister Seger auszahlen — und demselben für seine diesfallsig= und sonstige bei der von **Eulerischen** Verlassenschaft gehabte Bemühungen 20 fl. verreichen ließ. Hierdurch wird die Frau Obermarschallin von Benseradt ihre Angabe als unrichtig erkennen, und dieselbe muß noch weiter in Erwägung ziehen, daß ihr eigener Ehegemahl die befragten Gebühren aus der von **Eulerischen** Nachlassenschaft, als Bevollmächtigter auszahlen ließ, und ihm nicht Einfiel, die Landesverordnungen, welche diese Gebühren bestimmen, in Zweifel zu ziehen, oder wegen ihrer Einrichtung den mindesten Anstand zu erregen, wohl wissend, daß die Unmittelbarkeit des abgelebten von Euler und seiner Erbin kein Freithum mit sich bringe.

Der dritte Fall war jener des abgelebten Freiherrn von **Settersdorff**, wesfalls der Rekurs an den Reichstag genommen worden; daher

§. 27.

durch beurkundete Belegung dieser drei Fällen der offenbare Beweiß hergestellt ist, daß bei allen solchen Sterbfällen, welche sich unter der Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden ereignet haben, die in Frage stehenden landesverordnungsmäßigen Gebühren, von der im Hochstifte Speier befindlich gewesenen Mobilarnachlassenschaft der unmittelbaren — in fürstlich=Speierischen Diensten gestandenen — und in selbigen gestorbenen ritterschaftlichen Gliedern erhoben — und in specie die Verordnung wegen der lachenden Erbengebühre in Vollzug gesetzt worden seien.

Mehrere Fälle von dieser Gattung haben sich unter der dermaligen Regierung nicht ereignet, und man wird auch nicht einen angeben können, der sich unter der Regierung weiland des Herrn Kardinals von Hutten Eminenz zugetragen habe, wo bemelte landesherrliche Verordnungen in **Anspruch** und **Kontestation** genommen worden: vielmehr
Z. 22. erhellet aus dem Ziffer 22, daß belobter Regent des Fürstenthums Speier am 27ten Julii 1763. den freiherrlich= von Rollingischen Erben den **freien Abzug aus besonderen Hochfürstlichen Gnaden** gestattet, und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß es überhaupt bei Erhebung der Abzugsgebühren in andern Vorkommenheiten sein Verbleiben habe, und **die Ertheilung einer Gnade keine Schuldigkeit sei.**

Auch haben Seine jezt regierende Hochfürstlichen Gnaden sehr vielen aus ihrer Dienerschaft einen freien Abzug **aus fürstlichen Gnaden** verwilliget, woraus aber kein Schluß gefasset werden kann, daß solches jedesmal habe geschehen müssen.

§. 28.

Siebentens ist die Meinung der Frau Obermarschallin von Benseradt: **daß die Inventarisations=Ankündiung sie in Rucksicht ihres Standes und Geburt**

an=

angreife, für eine weibliche Schwachheit zu betrachten, besonders da die Unmittelbarkeit zum elenden Blendwerk dienen solle. Die im vorhergehenden Paragrapho 26. angeführten Stellen können sie belehren, daß den benannten unmittelbaren Reichsgliedern inventirt worden sei, sonst der — den Landesgesetzen gemäße und bewiesener maßen, schuldige Abzug nicht hätte regulirt werden mögen: falls ihr aber diesfalls noch ein Zweifel aufstößt; so wäre dieser bei Einsicht der beim Hofmarschallamte vorhandenen Inventarien zu lößen.

Eine wunderbare Grille war es also durch die Unmittelbarkeit, der Inventirung ausweichen zu wollen, da doch ohne solche der Ertrag des Abzugs nicht bestimmt werden konnte, und worinn soll die Angreifung des Standes und Geburt bestehen? die Nachlassenschaften großer Fürsten und Fürstinnen werden verzeichnet, ohne daß die fürstlichen Erben je auf einen so lächerlichen Einfall gerathen wären. Bei diesem seltsamen Gedanken (der einen nur betäubenden in kurzem aber wieder ausdünstenden Hochmuthsrausch verräth) sich länger aufzuhalten, wäre nicht der Mühe werth, und man wird nur noch

§. 29.

Achtens der Frau Obermarschallin ihren großen Irrwahn entdecken, den sie aus dem Kodizill ihres verstorbenen Ehegemahls geschöpfet, und zu der Meinung verleitet hat, daß ihr, in Absicht des landesherrlichen Anspruchs auf die Abzugsgebüren, die im Testament ausgeworfene 3000 fl. pro piis Legatis ruckgefallen seien.

Ein für allemal bleibt des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt lezte Willensmeinung vom 11ten März 1782. in ihrer rechtsbeständigen Wirkung bestehen, welcher durch den verunglückten kodizillarischen Aufsatz vom 16ten Septemb. des 1788er Jahrs um so minder derogirt werden konnte, als in dieser ganz unerfindliche Unterstellungen zum Grund gelegt wurden. Denn

a) muß nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1751. von den lachenden Erbschaften (davon dermalen die wesentliche Rede ist, und der Abzug erst zu erheben kömmt, wenn das Vermögen ausser Land gebracht wird) ohne einige Ausnahme der Person die bestimmte Gebühr entrichtet werden. vid. ſupra §§. 24. und 25. Auch ist

b) solche in jedem sich ergebenen Falle, wo unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Gliedern als lachenden Erben die Nachlassenschaft eines in fürstlich-Speierischen Diensten verstorbenen Ritterglieds zugefallen, vermöge des §. 26. immer erhoben worden, mithin widerstrebt

c) der Wahrheit, daß die lachende Erbschafts- und sonstigen Abzugsgebühren eine Neuerung seien, da der Herr Obermarschall von Benseradt, als Bevollmächtigter der Fräulein von Euler, gleich im §. 26. bewiesen worden, benannte Gebühren aus der von Eulerischen Erbschaft selbst hat zahlen lassen, folglich derselbe entweder nicht gewußt haben muß, was eigentlich der Kodizill enthalte, oder aber gegen sein eigenes Wissen gehandelt habe. Ohnehin aber

d) durch den Kodizill den landesherrlichen Gerechtsamen nicht hat derogirt werden können, weil sogar keine Spur eines der Reichsritterschaft ertheilten Privilegii vor dem westphälischen Friedensschluß vorhanden, noch ein solches auch derselben hat

ertheilet werden können, weit weniger nach dem westphälischen Frieden ertheilet worden, weshalb sich auf die vorhergehende §.§. 21. und 22. bezogen wird: Daher

c) die Frau von Benseradt schuldig ist, die den Barmherzigen Brüdern zu Bruchsal legirte 1000. fl. eben so, als jene den Armen bestimmte 2000. fl. nach dem rechtsgültigen Testament zu entrichten. Und ob zwar derselben

§. 30.

Neuntens frei gestanden, gegen die Hofmarschallamts-Verfügung, an die geeignete **höhere Gerichtsstelle**, die Berufung einzulegen; so mußte dieselbe doch wissen, daß diese Gerichtsstelle keine andere, als die fürstlich Speierische Regierung war, nicht aber per saltum sich an ein höchstes Reichsgericht gewendet werden konnte, welches durch ihre Veranlassung, auf eine nicht zu rechtfertigende Art, von der niederrheinischen Ritterschaft unternommen werden will, davon sich aber unten §. 33. und 34. umständlicher wird reden lassen. Worinn aber

Zehntens das Edle bestehe, daß die Frau Obermarschallin sich zu einem Vergleich *per aversionem* nicht habe einlassen, oder auch den Gnadenweg, in dem sie mehrern Vortheil zu hoffen gehabt hätte, nicht eingehen wollen, bleibt ein Räthsel? wenigstens haben die Reichsritterschaften in Schwaben, und die beiden Kantons Neckar Schwarzwald und Kocher (vid. der vorgehende §. 18.) und vor denenselben sehr viele andere reichsritterschaftlichen Kantons nichts unedles gefunden, sich mit verschiedenen Reichsständen, in einen Vergleich einzulassen, und wäre oft gedachter Frau Wittib vortheilhafter gewesen, *per aversionem* eine Uebereinkunft zu treffen, als nach dem Ertrag der ganzen Nachlassenschaft, die schuldige Gebühr zu entrichten, dazu es noch kommen muß.

§. 31.

Eine neue Erscheinung war auch in jenem, dem Ziffer 11. beigelegten Hofmarschallamtsprotokoll vom 18. Febr. zu entnehmen; da der Herr Hofmarschall von Riz erklärte: daß er von der nunmehr angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno* 1756. bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntniß derselben Innhalts gehabt hätte, nach davon inzwischen genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielt, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt eines theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu halten, als andern theils, wegen vorhandenen Reichshofraths-Abschlusses zu Gunsten der Ritterschaft, abzugspflichtig sei, mithin mit Aufhebung der Kaution und ohne weitere Einschränkung allerdings zu referiren sei. Dieser Erklärung war noch die unterthänigste Bitte beigefüget, daß Seine Hochfürstliche Gnaden ihn Hofmarschall, bei diesem künftig wieder vorkommenden Gegenstand, von dem Vorsiz bei dem Hofmarschallamte um so mehr zu dispensiren gnädigst geruhen mögten, als selbst seine und der seinigen Gerechtsame *consecutive* damit compromittirt seien, gleich dann auch in der von Hettersdorfischen Abzugsache, Auszüge aus dem damaligen diesseitigen Hofmarschallamtsprotokoll hätten angeführt werden wollen.

Nebst diesem hat Seiner Hochfürstlichen Gnaden der Herr Hofmarschall von Riz mündlich zu erkennen gegeben, daß er ein ritterschaftliches Mitglied sei, worauf Höchst-

Höchstse nach dem Ziffer 23. mittels ihrer Entschließung vom 20ten Hornung, demselben die unterthänigst verlangte Dispensation, unangesehen kein Beweiß, daß er ein ritterschaftliches Mitglied sei, vorlag, nicht nur gnädigst ertheilten, sondern auch, Innhalts des unterm Ziffer 24. befindlichen Rescripti Commissorii ihrem Hofkammerrathe und Hofkammerprocuratori Cassinone und Hofauditor Gemehl die rechtliche Verfügung in dieser Sache auftrugen. Vordersamst kann man sich Z. 23. Z. 24.

§. 32.

etwelcher Bemerkungen auf des Herrn Hofmarschalls Erklärung vom 18ten Hornung Ziffer 11. nicht entheben, zumalen eine Erläuterung über diese Erklärung ein helleres Licht verbreiten wird:

1) Will Herr Hofmarschall von der angeführten Verordnung de 1756. bis zum 18ten Hornung 1789. keine Wissenschaft, weniger von ihrem Innhalt hinlängliche Kenntniß gehabt haben, sondern erst
2) nach derselben Einsicht sich nunmehr überzeugt halten, daß die Frau von Benseradt für eine lachende Erbin nicht zu halten, und auch, wegen vorhandenen Reichshofrathsabschlusses — keinen Abzug schuldig, mithin
3) ohne Stellung einer Kaution in dem Sterbhauße zu referiren sei, mit der angehängten Bitte: Ihn
4) wegen allenfallsiger seiner und der Seinigen Kompromißion, vom Vorsitze beim Hofmarschallamte in dieser Sache gnädigst zu befreien. Hierinn bestehet das Wesentliche der vorwürfigen Erklärung, in welcher

Zum ersten ein kleiner Widerspruch zu liegen scheint, da der Herr Hofmarschall von Entrichtung der lachenden Erbengebühre nicht nur gelegenheitlich der in fürstlichen Diensten gestanden — und gestorbenen von Euler und von Hettersdorff, sondern auch des von Karg, (davon in dem, Ziffer 19. beigefügten Hofmarschallamtsprotokoll vom 13. Mai 1778. Erwähnung geschiehet, und dieser Seßion auch der Herr von Riz als Hofmarschall, und der Herr von Hettersdorff als Vize-Obermarschall beigewohnet haben) genugsame Wissenschaft gehabt — auch zuverläßig gewußt haben muß, daß solche Gebühren erhoben worden seien. Doch läßt man dahin gestellt sein, daß ihm die Verordnung selbst, worauf sich in Protocollis berufen worden, nicht zu Gesicht gekommen, diesem aber unangesehen hätte er solche, bei einigem Zweifel, damals leicht einsehen können und sollen.

Zum zweiten wird ein jeder, der nur lesen kann, aus dem Regierungsrescript vom 12ten August 1756. Ziffer 14. klar ersehen, daß dasselbe die befragte Verordnung nicht war, sondern sich in solchem auf die im Monate Mai 1751. im Druck erlassene Verordnung, (welche die lachenden Erbengebühren bestimmet, davon auch in den wegen der Wittwenkasse in den Jahren 1784. und 86. gleichmäßig im Druck erlassenen Verordnungen Meldung geschiehet, folglich ein bekannter Gegenstand ist) ganz deutlich bezogen wurde.

Erwähntes Regierungsrescript ist nur ein Declaratorium der über den Verstand der Verordnung *de anno* 1751. entstandenen Frage, wodurch die gesatzmäßige Erläuterung erfolgte, daß in Fällen, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichten, die lachende Erbengebühr erst alsdenn erhoben werden solle, wenn das letztlebende stirbt. Durch

E diese

diese Ausnahme ist die verordnungsmäßige Regel: daß von allen Erbschaften die keinen Hæredibus necessariis zufallen, die lachende Erbengebühr abgeführt werden müsse, bestättiget worden; und da der Herr Hofmarschall bei Errichtung des von Benseradtischen Testaments gegenwärtig — sohin überzeugt war, daß kein *Testamentum reciprocum* zwischen dem damaligen Herrn Obermarschall von Benseradt und seiner Gemahlin zu Stand gekommen, so läßt sich nicht begreifen, worinn seine jezige vorgebliche Ueberzeugung bestehen solle, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt keine lachende Erbin sei, maßen doch die Deklaration der fürstlichen Regierung ihr schnurstracks entgegen stehet. Das in der von Hettersdorfischen Sache erlassene Reichshofraths-Konklusum wurde auch unzweckmäßig angeführt, da von dem eigentlichen Abzug die Frage noch nicht gewesen. Es konnte daher

Zum dritten auf Aufhebung der Kaution nicht angetragen werden, widrigenfalls die herrschaftlichen Gebühren der Gefahr ausgesezt worden wären; über dies war ja die verlangte Kaution das erspießlichste Mittel für die Frau Obermarschallin von Benseradt, wodurch ihr der Weg offen blieb, ihre vermeintliche Beschwerde im behörigen Wege Rechtens fortzusetzen, wenn nicht Eigensinn oder Neigung zum Widerspruch die Triebfeder waren. Wunderbar war der jezige Vortrag, wegen nachzulassender Kaution um so mehr, als derselbe mit dem ersten, vom 10ten Hornung, gemäß des Ziffer 9. in Widerspruch stund,

Zum vierten ist eine Kompromittirung nicht abzusehen, wenigstens wurden in den Jahren 1778, und 1784. bei den Erbschaftsabzügen des Majors von Euler und Obermarschalls von Hettersdorff daran nicht gedacht. Indessen läßt man diesen Fürgang einsweilen auf sich beruhen und will sich

§. 33.

zu mehrerer Bestärkung der fürstlichen Gerechtsame sowohl, als der ungegründeten Ein-
Z. 25. würfe auf das Kommißionsprotokoll vom 26ten Hornung Ziffer 25. beziehen, welches per Extractum der Frau Wittib von Benseradt mitgetheilt wurde. Hierauf ließ die
Z. 26. Frau Obermarschallin eine weitere Erklärung vom 9ten März unterm Ziffer 26. Commissioni einsenden, welchen unstatthaften Einwendungen aber Commissio durch ihre
Z. 27. Entschließung vom 11ten März, Ziffer 27. mit Grund begegnete.

Immittels mußten Seine Hochfürstlichen Gnaden erfahren, daß die oft erwähnte Frau Wittib all-mögliches in Bewegung zu setzen, sich beeifert hatte, um ihr widerrechtliches Vorhaben auf alle Weiße durchzutreiben. Höchstdieselbe erhielten am 9ten März
Z. 28. das Ziffer 28. zu lesende Schreiben ihres verstorbenen Obermarschalls Herrn Bruders des K. K. Oberstlieutenants von Benseradt, in welchem derselbe unter Beziehung auf nicht existirende reichsritterschaftliche Freiheiten, die Freiheit vom Abzug der ihm per Testamentum legirten 3000. fl. begehrte, welcher aber mit seinem Verlangen, in der Ziffer
Z. 29. 92 den 10ten März darauf ertheilten Antwort an die fürstliche Kommission verwiesen worden, weil derselben die richterliche Entscheidung aufgetragen war.

Ferner erhielten Seine Hochfürstlichen Gnaden von der Reichsritterschaft am Nieder-
Z. 30. Rheinstrom, das Ziffer 30. beigelegte Schreiben, worauf Höchstsie am 16ten März die
Z. 31. Antwort Ziffer 31. ertheilten. Es ist nöthig, auf dieses reichsritterschaftliche Schreiben einige erhebliche Bemerkungen in Anregung zu bringen — und zwar.

§. 34.

§. 34.

a) hätte doch der niederrheinischen Reichsritterschaft bewußt sein sollen, daß die sogenannte Immatrikulations-Unmittelbarkeit nur von solchen Rittergliedern zu verstehen, welche bei ihrem Aufenhalt in reichsfürstlichen Landen, **nicht in einer andern Qualität, oder Verbindung stehen, und nach der Vorschrift des mehr angeführten** *art. V.* §. 28. *J. P. O. vel ratione bonorum*, *vei respectu Territorii vel Domicilii* der landesherrlichen Obrigkeit unterworfen seien, noch mehr aber

b) die Dienstverpflichtung ein Ritterglied gegen den Herrn, dem er dient, und in dessen Gebiete er, als sein Diener sich aufhält, in eine Verbindung und Unterwürfigkeit setze, welche nicht blos auf Dienstverrichtungen einzuschränken ist, sondern daß er auch allen landesherrlichen Anordnungen, gleich anderer in ähnlichen Dienstpflichten stehenden Diener sich fügen müsse. Hieran ist kein Zweifel, und

c) Kaiser **Rudolph II.** hat in der Konfirmation des von Kaiser **Ferdinand** im Jahre 1539. der Ritterschaft in Franken ertheilten Privilegii gegen die Landsasserei, vermöge dessen die Ritterschaft dem Kaiser als ordentlichen Obrigkeit unterworfen worden, **Dienst- und Lehnpflichten**, oder wenn sonst ein- und andere durch **Verträge andern Ständen im Reich verpflichtet seien**, ausdrücklich ausgenommen.

vid. LIMNAE: *Jus publ. L. 6. C. 3. n.* 49.

welches auch

d) die der Ritterschaft in Franken erneuerten und konfirmirten Ordnungen und Privilegien de 1772. Seite 78. besagen. Ferner ist

e) in der Ritterordnung *de anno* 1560. enthalten: **daß die Ritterglieder der Reichsstände und Kreise Jurisdiction, obliegen, Bürden — Last, Beschwerde, Auflag, Dienstbarkeit, Gebiet, Satz- und Ordnung nicht anderst unterworfen, als sofern sie von wegen sonderer bekannter Lehnstück, angenommener Diensten, oder sonsten freiwillig und zum Theil conditionirter Gerichtbarkeit wegen denselben verpflichtet seien.** Auch ist

f) in der ritterschaftlichen Vorstellung vom Jahr 1570. welche der **Burgermeister** seinem *Thesauro equestri*

1. Theile Seite 1072.

einverleibt hat, zu lesen: **ob sie schon von Adel sein, hätten sie doch so wenig, als die Fürsten und Herren, ausser dem Kaiser einen Herrn erkannt, ohne wenn einer Lehen — oder Dienstpflicht auf sich, oder von eines Reichsstandes Unterthanen beschwerte Güter gekauft, deren Beschwerden sie billig tragen.** Sodenn haben ja

g) die Reichsritterschaften in **Franken**, Schwaben und am **Rhein** in ihrer sogenannten

Vertheidigung der Freiheit und Unmitelbarkeit *de anno* **1750. 1ten Theile, Seite 606.**

die Gerichtbarkeit jenem Reichsstande, bei welchem ein ritterschaftliches Glied in wirklichen Dienstpflichten stehet, eingestanden und gesagt: **die Ritterschaft bescheide sich gar wohl, daß ein Reichsfreier von Adel, wenn er nebst seinen unmittelbaren Rittergut, auch an einem andern Ort, noch besonders ein land-**

 säßi-

säßiges Gut besitzet, und auf diesem, oder anderwärts, in eines Reichsstands Territorio seine Wohnung aufschlägt, sich nicht beifallen lassen könne, sich seiner Imedietäts-Gerechtsamen zu prävaliren, weil ein dergleichen reichsadeliches Mitglied keine Jura territorialia daselbst auszuüben habe. Aeusserst auffallend ist also

§. 35.

die Anmassung der niederrheinischen Reichsritterschaft, da dieselbe in ihrem Schreiben Ziffer 30. sich hat beigehen lassen mögen, die Gerichtbarkeit Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier über die Nachlassenschaft ihres Dieners, des abgelebten Obermarschalls von Benseradt in Zweifel zu ziehen, unerachtet zu dieser Nachlassenschaft, über welche die fürstliche Jurisdiktion ausgeübt wird, und in allen Fällen von jeher ausgeübt worden ist, nicht das geringste Stück eines unmittelbaren Guts gehört, sondern nur der Gegenstand die in den fürstlich-Speierischen Landen befindliche Mobilarerbschaft betrift.

Ungegründet wird sich also auf eine diesfallsige Immunität berufen, und der Ausdruck: daß der fürstlich-Speierischer Seits in der Hettersdorffischen Sache ergriffene Rekurs unstatthaft sei, ist äusserst ungereimt, maßen der Ritterschaft hierüber keine Erkänntniß zustehet, und die Rechtmäßigkeit dieses Rekurs in §. 20. ausgeführt ist.

§. 36.

Frech und strafbar mußte die Vorstellung der Frau Obermarschallin von Benseradt gewesen sein, welche dieselbe in der Gestalt einer abermaligen Erklärung d. d. 21. März der fürstlichen Kommission einschicken ließ, weil Commissio sich bewogen fand, nach dem
Z. 32. Ziffer 32. derselben ihre sogenannte Erklärung ruckzugeben mit der Weisung, solche von den vielen auffallenden Unarten zu reinigen, sofort in Zukunft ihre Erklärung auf den kommissarischen Abschluß vom 16ten laufenden Monats, in einem mehr anständigen und der, fürstlicher Kommission schuldigen Achtung, mehr angemessenen Vortrag, unter sonst zu gewarten habender Ahndung, zu befassen, mit dem Beisatz: daß die von ihr anerbotene Kaution in der Art, wie geschehen, nicht angenommen werden könnte, sondern dieselbe, falls die Reseration gegen Stellung der Kaution bewirket würde, zu erklären hätte, um welche Zeit die, zu Bestimmung der herrschaftlichen Gebühren, erforliche Inventur, vorgenommen werden könne.

Hierdurch wurde der Frau von Benseradt wiederholter zu erkennen gegeben, aus welcher Ursache die Inventur nöthig sei, und also sie keine Ursache habe, Lärmen zu schlagen. Allein, wie weit

§. 37.

ihre gränzenlose Halsstarrigkeit gegangen, ist aus ihrer fernern Vorstellung vom 24ten
Z. 33. März Ziffer 33. zu entnehmen, welches Commissionem veranlaßte, den 28ten März
Z. 34. nach dem Ziffer 34. derselben bekannt zu machen, daß nunmehr wegen unterlassener Erklärung in Absicht auf Stellung der provisorie gefoderten Kaution und vorzunehmender Inventur, den 3ten folgenden Monats Aprilis mit der Inventur der Anfang gemacht werden solle, auch Kommissio keiner andern Berufung, als welche stuffenweiße, Reichs- und Landsverfassungs mäßig an die kompetente höhere Landesinstanz geschehe, deferiren könne.

Die

Die Frau Obermarschallin von Benseradt war aber in ihrer Widersetzlichkeit rastloß und kam mit einer neuen — ohne neue Gründe belegten Vorstellung sub dato den 28. März Ziffer 35. zum Vorschein, auf welche die fürstliche Kommission ihr die unstatthafte Berufung an ein höchstes Reichsgericht, weil hierdurch beabsichtet werde, die Gerichtbarkeit der fürstlich-Speierischen Regierung zu überspringen, fernerweit nach dem Ziffer 36. am 3ten April bemerklich machte, anbei einen neuen Termin zur Entsieglung und Inventur auf den 6ten des benannten Monats ansetzte. Z. 35. Z. 36.

Inzwischen glaubt man, daß es

§. 38.

hier der rechte Ort sei, wo die mehrmals wiederholten Unwahrheiten in ihrer Blöße aufzudecken seien.

Ganz dreiste wurde von dem Verfasser der Frau von Benseradtischen Vorstellungen hin- und wieder angegeben, daß kein Beispiel vorhanden, wo einer Wittib bürgerlichen Standes im Hochstifte Speier eine Inventur zugemuthet, oder von ihr eine Kaution gefodert worden sei: und in dem Ziffer 34. werden die Wittwen des verstorbenen Burgers und Goldschmieds **Hirschmüller** zu Bruchsal, und des fürstlichen Kammerlaquai **Rothammel** als offenbare Beweiße angezogen.

Den höchsten Grad der Unverschämtheit trägt diese lügenhafte mit frecher Stirn niedergeschriebene Angabe mit sich, da das gerade Gegentheil bei diesen zwei Fällen sich zugetragen hat, maßen die **hirschmüllerischen** sowohl, als die **rothammelischen** Eheleute, und zwar erstere im Jahre 1782. **leztere** aber *anno* 1773. *Testamenta reciproca* errichtet hatten, folglich der Fall der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. eingetretten war, daß diese Wittwen nach Absterben ihrer Ehemänner, die lachende Erbengebühr nicht zu entrichten hatten, solche aber alsdann abgeführet werden müsse, wenn bemelte auf die Stunde noch lebenden Wittwen mit Tode abgehen.

Daß aber auch in Fällen, wo eine solche Wittib zur zweiten oder andern Ehe schreitet, die von ihrem abgelebten Ehemanne *ex Dispositione reciproca*, ihr angefallene Mo- und Immobilarerbschaft eidlich taxirt, und unter einer besondern Rubrick dem Inventario einverleibt werden solle, ist von Hochfürstlich-Speierischer Regierung Innhalts des Ziffers 37. am 2ten Oktober 1775. verordnet worden. Die Frau Obermarschallin von Benseradt wird sich hierdurch Z. 37.

§. 39.

von der Falschheit ihres Rathgebers überführt finden: und ob man zwar nicht schuldig ist, den Beweiß zu führen, daß in allen fürstlich-Speierischen Ortschaften die, *absque hæredibus necessariis*, ihren Ehemann überlebenden Wittwen, von den ihnen *absque testamento reciproco* anerfallenen Erbschaften die lechender Erbengebühr mit 2. vom Hundert haben bezahlen müssen; so nimmt man doch keinen Anstand, auch einen unter der Regierung Seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden ausweiß des Ziffers 38. zu Bruchsal sich ergebenen Fall anzuführen, aus welchem erhellet, daß des verstorbenen Hofkutschers Beist nachgelassene Wittib, mit ihrem Begehren um Befreiung der zu zahlenden lachender Erbschaftsgelder am 31ten März 1773. abgewiesen, und dieselbe zur Zahlung angehalten worden sei. Z. 38.

Mehrerer ähnlicher Beispiele, die sich von Zeit zu Zeit ergeben haben mögen, bedarf es nicht, angesehen aus den Angeführten zu Genügen schon erhellet, daß die vorgebrachten Einwendungen mit der Wahrheit nicht bestehen, und also sich hierbei nicht weiter aufzuhalten sei, daher man zur Erzählung der ärgerlichen Geschichte schreitet, die sich am 6ten April zugetragen hat.

§. 40.

Aus dem Ziffer 37. ist ruckerinnerlich, daß die Hofmarschallamts-Kommission unterm 3ten April, die Entsieglung und Inventirung auf den 6ten erwähnten Monats ansetzte, und der Frau Obermarschallin von Benseradt bekannt machte: auf welch widerspenstige Art aber sich diesem Vorhaben, sogar in dem Zeitpunkte, wo Commissio sich zu einer beiden Theilen unschädlichen Spezifikation des vorräthigen Gelds, Pretiosen und Literalien erbot, sich widersetzet worden, ließ sich nicht vermuthen,
Z. 39. wenn nicht das am 6ten ejusdem abgehaltene Kommissionsprotokoll, Ziffer 39 von der grundloßen Widerspenstigkeit das öffentliche Merkmal vorlegte.

Unglaublich muß diese Ereigniß jedem fürkommen, wenn erwogen wird, daß die Frau von Benseradt durch ihre Protestationes ihre vermeintlichen Rechte genugsam in Sicherheit gestellt hatte, sohin die an sich nothwendige Inventur, ohne einigen Nachtheil vorzunehmen gewesen wäre.

Nothwendig war die Inventur, um mit Sicherheit bestimmen zu können, wie viel der Abzug für die lachende Erbschaftsgebühr betrage, wozu die vorgespiegelte adeliche Treue und Glauben nicht hinreichten. Durch Vernunft konnte die Halsstarrigkeit nicht überwältiget werden, und in dem Taumel der vorgefaßten Einbildung von Unmittelbarkeit und Selbstherrschaft kam.

§. 41.

am 7ten April eine sogenannte von Benseradtische Nachricht an das Hofmarschallamt ver-
Z. 40. möge des Ziffers 40. zum Vorschein, in welcher von dem Vorhaben der Reichsritterschaft am Niederrhein, daß sie eine Klage am Kaiserlichen Reichshofrath anstellen wolle — von Litis-pendenz und mehreren ungereimten Dingen gesprochen, und die unbedingte Entsieglung verlangt wurde.

Z. 41. Hierauf machte Kommissio nach dem Ziffer 41. der Frau Obermarschallin von Benseradt per Extractum Protocolli bekannt, daß dieselbe

1) zu Fortsetzung der bisher bezeigten Nachgiebigkeit den gelindesten Weg eingehen, und diesmal von der Befugniß, einer selbst unter Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin
2) die ganze, wiewohl nach dem gemeinem Ruf beträchtlichere Nachlassenschaft ihres Ehegemahls per aversum auf $\frac{50}{m}$ fl. folglich
3) die davon zu zahlende lachender Erbensgebühr auf ein tausend Gulden bestimmen wolle, jedoch aber
4) dafern dieser Ansatz ihr zu hoch scheine, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur, die Verringerung des Ansatzes nach dem Maßstab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Und werde
5) ihr Frau Wittib die Befugniß ertheilet, die angelegte Hofmarschallamts Insigel abzu-

abzunehmen, maßen hierdurch authoritate Commissionis die Sperre gehoben, und die Verlassenschaft als reserirt erklärt werde. Zugleich wurde

6) von der Frau Wittib die Erklärung verlangt, um welche Zeit sie die angesetzten 1000. fl. zur milden Stiftungen Oberwaltung zahlen, auch

7) die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten 3000. fl. fälligen Abzugs- und Landesfundi Gelder entrichten wolle?

Grösser konnte

§. 42.

die Nachgiebigkeit der fürstlichen Hofmarschallamts-Kommission nicht sein, wodurch nicht nur die fürstlichen Gerechtsame aufrecht erhalten, sondern auch der weiblichen Schwachheit durch eine schmeichlende Nachgiebigkeit, das Opfer gebracht wurde. Man hätte billig denken sollen, die Frau Obermarschallin würde nun ihrem durch Widersprüche empörten Geiste, sanfte Ruhe gönnen, und die, dem kommissarischen Abschlusse vom 7ten April, Ziffer 41. beigefügte Erinnerung gegründet finden, daß a) dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten **Hornung 1789. Ziffer 8. das Hofmarschallamt für ihre förmliche Gerichtsstelle, unter welcher sie von Benseradt einzig und allein den gerichtlichen Abschluß zu erwarten**, aufgerufen habe, und b) die in die Stelle des Hofmarschallamts getrettene fürstliche Kommission in Justizsachen unter fürstlicher Regierung stehe, mithin die Berufung an dieselbe gehöre, auch das anmaßliche Mandatsgesuch nicht gegen die fürstliche Kommission, sondern gegen die fürstliche Regierung gerichtet werden müsse, welch letzteres aber um so unschicklicher wäre, als diese hohe Stelle von der Sache gar keine Kenntniß gehabt, sohin auch nichts verfüget hatte. Jedoch es war

§. 43.

einem tauben geprediget! und die Frau Obermarschallin war gleich andern Tags den 8ten April mit der, Ziffer 42. ersichtlichen unbedeutenden, und in Wiederholungen bestandener Antwort bei der Hand, und wollte sogar jenes nicht eingestehen, was sie Ziffer 8. wegen anerkannten Gerichtbarkeit des Hofmarschallamts geschrieben hatte. Die Wendung, daß sie nur die Gerichtbarkeit dieser Stelle in Betref der Obsignation und Reseration und nicht weiter anerkannt hätte, war um so mehr lächerlich, als von ihr, wenn dieselbe doch mit Grunde auf die Unmittelbarkeit sich hätte berufen können, von der Ritterschaft am Niederrhein die Obsignation und Reseration zu begehren gewesen wäre. Z. 42.

Ein Träumer könnte auf derlei Ideen nicht verfallen, und die Frau Obermarschallin wußte doch gar zu wohl, daß in dem, §. 26. benannten Fällen, das fürstliche Hofmarschallamt nicht nur erst erwähnte Handlungen vorgenommen, sondern die Inventur — Zahlung der herrschaftlichen Gebühren, und Uebertragung der Erbschaften besorget habe. Dieselbe darf nur in ihren Papieren nachsehen, und sie wird noch ein von der Fräulein von Euler ausgefertigtes Absolutorium für ihren Ehegemahl, den abgelebten Herrn Obermarschall von Benseradt, wegen des bei dem Hofmarschallamte besorgten von Eulerischen Erbschaftgeschäfts vorfinden.

§. 44.

Endlich fand die Hofmarschallamts-Kommission nicht anständig, sich länger herumzubalgen, und faßte am 16ten April den, Ziffer 43. beigelegten Schluß, daß Z. 43.

a) zu allem Ueberfluß, und zu Beweißung all-möglicher kommissarischen Nachgiebigkeit gegen die auch noch so ungegründeten Bedenklichkeiten Actuarius Commissionis die angelegten Sigille ohne weiters abnehmen solle; der Frau von Benseradt aber wurde

b) erklärt, daß sich Commissio in dem Falle sehe, von ihren der Frau Obermarschallin im Hochstifte zustehenden Ausständen die erörterte Summe einzuhalten, weil sie Frau Wittib das Quantum per aversum nicht einmal abtragen wolle, sohin dadurch veranlasset habe, daß Commissio wegen einer Frist, zu desselben Abtragung nichts beschließen könne.

Um diesen Abschluß wirksam zu machen, war erforderlich, von dem fürstlichen Vizedom-Amte zu Bruchsal die Nachricht einzuziehen, welche Kapitalien die von Beseradtische Masse in den Vizedomamts-Ortschaften ausstehen habe, welches durch den Ziffer 44. vollzogen wurde. Z. 44.

§. 45.

Den 18ten April zeigte die Frau Obermarschallin von Benseradt durch den Ziffer 45. schriftlich an, daß nämlichen Morgends der Aktuarius Stahl die aufgetragene Reseration vorgenommen habe. Dieweil Ihr aber der Kommissionalabschluß vom 16ten ejusdem deutlich zu erkennen gebe, daß man von ihren im Hochstifte habenden Ausständen die 1000 fl. lachender Erbgebühr selbst einzutreiben entschlossen sei; so wolle sie nicht nur dargegen ihre Protestation einlegen, sondern auch ihre leztere besondere Abberufung auf die Kodizillarvorschrift wiederholen, vermöge welcher ihr die 3000. fl. als Eigenthum zugefallen seien. Z. 45.

Hierbei wird sich abermal auf vermeintlich gekränkte reichsritterschaftliche Freiheiten, und auf ein von der Reichsritterschaft am Niederrhein eingeleitet haben sollendes Mandat, (davon bis hieher nichts zu vernehmen war, und ohnehin auch nicht im Wege stehen konnte) bezogen und verwahrt.

Z. 46. Commissio fassete hierauf nach dem Ziffer 46. am 26ten April den Inhäsivs-Schluß dahin: daß in der Hauptsache fortzufahren, und der Frau Obermarschallin von Benseradt per Extractum Protocolli zu erkennen zu geben sei, daß die Beschwerde, welche sie gegen die Kommissionsverfügungen zu führen, sich etwa befugt halten mögte, keineswegs schon dermalen an eines der höchsten Reichsgerichte, sondern vielmehr noch vor der Hand, an die höhere Stelle in dem fürstlichen Hochstifte Reichs- und landes-konstitutionsmässig geeignet sei. Nun wird

§. 46.

der fürstlichen Kommission nichts anders übrig bleiben, als ihre rechtmäßigen Verfügungen in Vollzug zu setzen, unerachtet die Frau Obermarschallin von Benseradt von Berufungen an eine noch nicht statt findende Stelle spricht.

Seltsam mußte es auch sein, daß dieselbe ihre Vorstellungen immerwährend an das Hofmarschallamt richtete, wo ihr doch durch die Ziffer 25. und 27. bekannt gemacht worden, daß der Herr Hofmarschall auf sein Verlangen, vom Vorsitze bei dem Hofmarschallamte, dispensirt war, und dieselbe sogar eine Abschrift von dem Rescripto Commissorio erhalten, sohin aus solchen den Beweggrund ersehen hatte, der die Ernennung einer Kommission nothwendig machte.

Ge-

Gegen die Aufstellung dieser fürstlichen Kommission, da an die Stelle des um Dispensation vom Vorsiz angestandenen Herrn Hofmarschalls, ein anderes und zwar rechtsverständiges Glied substituiret worden, konnte doch die Frau Obermaršchallin nichts einwenden, besonders da ihr der Zweifel wegen des Hofkammeraths Cassinone als eines pro Camera nicht betheiligten Glieds, durch den erst angeführten Ziffer 27. benommen war, und dieselbe auf die Verfügungen der Kommission sich immer einließ. Was sollte also wohl der Entzweck sein, daß die Vorstellungen an das Hofmarschallamt und nicht an die Kommission eingeleitet wurden, wo doch von lezterer die Entschliessungen ergiengen? An ein dergleichen unbedeutendes Benehmen hat

§. 47.

der von einem Mitgliede der oberrheinischen Reichsritterschaft zur Inventur und Versteigerung der freiherrlich von Hettersdorffischen Verlassenschaft bevollmächtigte nicht gedacht, als im Jahre 1784. ebenfalls von einer Hofmarschallamts-Kommission das Geschäft zu Bruchsal aus der Ursache besorgt wurde, weil der Herr Hofmarschall von Riz damals nicht anwesend sein konnte, sondern bei dem fürstlichen Hoflager auf dem Lande gegenwärtig sein mußte.

Allein man wollte sich auch von der Seite der Frau Obermarschallin von Benseradt mit solchen Dingen aufhalten; dieselbe übergieng sogar die ausserordentliche Mäßigung, welche ihr die fürstliche Kommission angedeihen ließ, und statt der Anfangs pro Caution verlangten 2000 fl. nach der Hand nur 1000 fl. zur Kaution begehrte, somit sich endlich gezwungen sah, sich selbst die Sicherheit zu verschaffen, welche so leicht wegen der lachender Erbengebühre durch die geringe Kautionssumme, unnachtheilig, und mit Vorbehalt der anmaßlichen Beschwerde hätte gestellet werden können. Aus diesem allem wird

§. 48.

augenfällig, wie weit die Verwegenheit der Frau von Benseradtischen Rathgeber gegangen sei, um den fürstlich-Speierischen landesobrigkeitlichen Gerechtsamen auf die hartnäckigste Art Schranken sezen zu wollen. Man war nicht zufrieden, den mehrmaligen Hofmarschallamts-Kommissions Weisungen zu widerstreben, und die häufigen Vorstellungen unter der Aufschrift an das Hofmarschallamt — folglich an das Directorium, welches auf seinen Antrag vom Votiren dispensirt war, sohin sich dieses Geschäfts weder mehr annehmen konnte noch durfte, immerfort einzuschicken, sondern man wollte auch die Dienerschaft mit verwickeln, und vielleicht gar intimidiren, welches Folgen nach sich zog, die mit den Pflichten nicht zu vereinbaren waren, und zu seiner Zeit ein- und andern den Umständen angemessene Maßregeln veranlassen werden. Betrachtet man aber den Anlaß zu den beispiellosen Widersezlichkeiten, so wird sich nirgends ein wahrer Grund ausfindig machen lassen, wohl aber sich entdecken, daß eine verwirrte Einbildungskraft zur Triebfeder habe dienen müssen, mittels welcher sich Freiheiten ertraumt werden wollten, die sich wachend nicht auffuchen liessen: denn es war und ist nimmermehr zu bestreiten, daß

a) der Regel nach, alle in eines Reichsfürsten Landen sich befindenden Einwohner, ohne einige Ausnahme, der Landesobrigkeit und ordentlichen Gerichtbarkeit durchaus unterworfen seien und so lang unterworfen bleiben, bis davon eine Befreiung erwiesen worden: Folglich ist ausser Zweifel, daß

b) ein unmittelbares reichsritterschaftliches Mitglied, das in eines Reichsfürsten Landen seinen Wohnsitz hat — vielmehr aber ein solches, welches in **den Diensten** eines Reichsfürsten stehet, unter die nämliche Unterwürfigkeit gehöre, und sich allen Landesgesetzen gleichmäßig fügen müsse, besonders wenn die Gegenstände keine eigene Beziehung auf die Verfassung der Reichsritterschaft haben.

Diese Sätze sind unbestreitbar, und kömmt es in unsrem Falle darauf an, ob eine Ausnahme von der Reichsgesetzmäßigen Regel eintreffe? Zur geschwinden Beleuchtung dieser Frage will man

§. 49.

aus vorhergehendem kürzlich in die Gedächtniß bringen, daß

1) nicht **der Schatten eines unbeweglichen reichsritterschaftlichen unmittelbaren Guts vorhanden** sei, von welchem die Landesobrigkeitliche lachender Erbengebühr erhoben werden soll, sondern daß

2) der Gegenstand nur allein in einem, zu Bruchsal befindlichen — von einem allda verstorbenen reichsritterschaftlichen Gliede nachgelassenen, **Mobilarvermögen** bestehe. Nun ist

3) vermöge des §. 24. bewiesen, daß nach einer im Monate **Mai** 1751. sohin bereits vor 38. Jahren im Druck erlassenen fürstlich-Speierischen landesherrlichen Verordnung jederzeit, **wenn einer** *absque hæredibus necessariis* **verstirbt**, die lachender Erbengebühr entrichtet werden müsse; Ferner war

4) durch die gesetzliche Deklaration vom **Jahre** 1756, **Innhalts** des **Ziffers** 14. für die Zukunft bestimmt, **daß in Fällen, wo Eheleute** *Testamenta reciproca* **errichten und für eine Person anzusehen seien**, diese Gebühren erst nach Absterben des zweiten Ehegatten entrichtet werden sollen, mithin blieb es

5) bei der Verordnug de anno 1751, daß immerhin diese Gebühre zu entrichten, wenn kein Testamentum reciprocum vorhanden sei, und gleichwie

6) die landesherrliche Verordnung im allgemeinen alle Innwohner des Hochstifts Speier betrift — und nicht den geringsten **Unterschied eines Standes**, ob er zur Klasse der Adelichen — oder Burgerlichen gehöre, oder nicht — macht; So wird auch

7) durch den §. 26. bestättiget, daß bei Sterbfällen eines in fürstlich Speierischen Diensten verstorbenen Reichsritterschaftlichen Glieds, gemäß dieser Verordnung, die Gebühren jederzeit erhoben worden; weßwegen

8) nicht einmal bezweifelt werden kann, daß diesfalls das fürstliche Hochstift Speier im Besitze des Ausübungs-rechts, mittels Erhebung der lachender Erbengebühr, bei jedem sich ergebenen Falle, sich immer erhalten habe — und

9) dieser Besitz durch die Reichs- und sonstige allgemeinen Gesetze bekräftiget sei.

Nach Erwägung vorbemerkter Umstände muß man

§. 50.

die Frage für unnöthig ansehen, **ob die Frau Obermarschallin von Benseradt** verbun-

bunden sei, von der Erbschaft ihres verstorbenen Ehegemahls die lachender Erbengebühre zu entrichten? Maßen

a) ihr Ehegemahl der Herr Obermarschall von Benseradt im Hochstift Speier keine unbewegliche unmittelbare Reichsritterschaftlichen Güter besessen, und

b) keinen Freiheitsbrief hatte, daß von seiner Mobilarverlassenschaft die lachender Erbengebühr nicht zu nehmen wäre, benebst

c) auf die Frau Wittib von Benseradt die rechtliche Deklaration der fürstlichen Regierung vom Jahre 1756. nicht anwendbar war; Im mehrerem Betracht

ad a) faktisch wahr ist, daß kein ritterschaftliches unbewegliches von Benseradtische Gut im Hochstifte sich finden lasse:

ad b) nach der in §. 21) ersichtlichen Ausführung kein Privilegium vorhanden, wohl aber nach Maßgab des §. 26. immerdar die befragte Gebühr von den Mobilar-Erbschaften gezogen worden, und

ad c) die Frau Obermarschallin von Benseradt darzuthun nicht im Stande ist, daß sie *Hæres necessaria* sei, oder ein *Testamentum reciprocum* errichtet habe, sofort *Lex declaratoria de anno* 1756. ihr nicht behilflich sein könne.

§. 51.

Eine allgemeine hohe Reichsversammlung wird bei erstem Ueberblick des gegenwärtigen mit unverwerflichen Urkunden belegten Pro Memoria erleuchtest ermessen, auf welchen seichten Gründen die hartnäckige Widersetzlichkeit der Frau Wittib von Benseradt beruhe, und wie endlich die fürstliche Kommission, nach fruchtloß verschwendeter Mäßigung, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sah, die landesherrlichen Gerechtsame werkthätig aufrecht zu erhalten.

Seine hochfürstlichen Gnaden zu Speier wünschen nichts mehr, als künftighin einer solchen Widerspenstigkeit sich nicht mehr ausgesetzt zu sehen, besonders da hier und dort Reichsritterschaftliche Mitglieder zu verschiedenen Exzessen in ihrem Hochmuthssystem ausschweifen, und die vermeintlichen Prärogativen auf Fälle ausdehnen wollen, die eben so wenig schicklich, als anwendbar sind.

Solche übertriebene Anmassungen dürften die höchst- und hohen Reichsstände billig veranlassen, ritterschaftlichen Glieder für die Zukunft in Dienste nicht mehr aufzunehmen, wodurch es an Beispielen nicht fehlen würde, daß verschiedenen so hoch in ihrer Einbildung sich versteigenden ritterschaftlichen Glieder, in ihren Umständen einen fühlbaren Unterschied finden dürften.

Oefters trägt es sich sogar zu, daß

§. 52.

in Belehnungen ein ungewöhnlicher Vorzug verlangt wird, und die Lehnspflichten dem eigends zu diesem Geschäft angestellten Lehnprobste nicht abgelegt werden wollen, und man in dem Irrwahne stehet, das solches einem Cavalier zu geschehen habe. Jedermann weiß, wie selten ein Ritterglied die erforderliche Eigenschaften zu einem Lehenprobst besitze, und ohnehin kann keinem Landesherrn vorgeschrieben werden, wen er zum Lehnprobst anstellen wolle, und welche Verfassung er in seinen Dikasterien zu machen räthlich finde; Auch

ist

ist bekannt, daß einem zeitlichen Lehnprobste (wozu ein in den Rechten erfahrner geschickter Mann bei allen deutschen Lehnhöfen angestellt wird) nur allein, ausser ihm aber keinem andern die Handtreu bei Belehnungen zu geben sei. Hiermit stimmt die Observanz des fürstlichen Hochstifts Speier überein, und es ist leicht zu vermuthen, daß ein Lehenhof solche Anmaßungen nicht gleichgültig übersehen könne, wohl aber sich genöthiget finde, gegen einen Vasallen, der kein Bedenken nimmt, durch so geartete Weigerungen die zur Lehenempfängniß anberaumte Frist zu vereiteln, die geeigneten Maßregeln den Lehenrechten gemäß, zu ergreifen.

§. 53.

Diese und sonstigen Eräugnisse machen also unumgänglich nothwendig, daß von einer hohen Reichsversammlung zu Fassung eines Normativi Imperii generalis, der Bedacht genommen werde, indessen aber und sofern ein solches nicht so bald zu bezielen wäre, ist für jezt das einzige Mittel, wenn nach dem Antrag Seiner Hochfürstlichen Gnaden vom Jahre 1784. wegen der von Hettersdorffischen Abzugssache, nebst Vereinigung des jezigen Vorgangs in Betref der lachender Erbengebühr, ein allerunterthänigstes Reichsgutachten an Seine Kaiserliche Majestät so schleunig, als möglich erstattet werde, zumalen auch durch gegenwärtiges Pro Memoria der Beweiß geliefert ist, daß die Gerechtigkeit und der Besitz in Erhebung der lachender Erbengebühr von den Mobilarerbschaften der in fürstlichen Diensten verstorbenen unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Glieder, dem Hochstifte Speier unwidersprechlich zur Seite stehet, und durch die Reichsgesetze unerschüttert gewähret wird. **Bruchsal** den 23ten des Monats Mai 1789.

Bei=

Beilagen.

Ziffer 1.

Actum Bruchsaliæ 11. Martii 1782.

Præsentibus

S. T. Herrn Geheimbden Rathen und Hofmarschall Frhrn. von Ritz.

Hrn. Hof-Auditoren Vollmar

& me

Actuario Fabricius.

Der Hochfürstl. Speierische Geheimbde Rath und Obermarschall Fhr. von Benseradt, welcher mit einer Lebens gefährlichen Krankheit so befallen worden, daß sie sich bettlägerig mit allen einem sterbenden katholischen Kristen nötigen H. Sakramenten versehen lassen, liesen den a latere benannten Hrn. geheimbden Rathen und Hofmarschall Fhrn. von Ritz und Hrn. Hof-Auditor Vollmar zu sich an ihr Krankenbett erbitten, um denenselben ihre leztere Willensmeinung zu eröfnen. Die erbettene verfügten sich so fort heut diesen Abend gegen neun Uhr zu Requirenten in ihr gewöhnliches Wohnzimmer, traten vor derselben Krankenbette, sahen und erkannten Requirenten, befanden denselben wegen zugestosenen Krankheit an Leibskräften zwar schwach, jedoch bei vollkommenen Gebrauch ihrer Vernunft und Sinnen, Er wiederholte seine Requisition und Ansinnen, seinen jezo erklärenden lezten Willen anzuhören, solchen sodann zu denen gerichtlichen und Hofmarschallamts-Handlungen einzubringen, und bei seinem in den göttlichen Willen stehenden Hinscheiden solchen obrigkeitlich in Erfüllung bringen zu lassen. Erklärt darauf deutlich, wohlvernehm — und bedächtlich: vor allem empfehle er seine Seele nun und sonderlich in der Stund ihres Hinscheidens in die Hände ihres göttlichen Erlösers Jesu Christi und die Fürbitt der allerseligsten Jungfrau Maria und anderer heil. Patronen, den Leib aber der Erde, welcher zwar standsmäsig, jedoch one auserordentliches Gepräng und Kösten dahin bestättiget werden solle. Denn wolle er

1mo daß nach seinem Hinscheiden zum Trost seiner Seele während denen dreitägigen Exequien soviel Messen von dahiesigen Hrn. Seminaristen, Ritterstifts Vicariis und Cappuciner erga Condignum gelesen werden sollen, als viel von samtlich-diesen Geistlichen täglich abkommen können

2do bestimme er 300 fl. sage Dreihundert Gulden vor heilige Messen, welche sogleich unter obbenannte Geistliche dahier zur Helfte, die andere Helfte aber nach Waghäusel geschickt, und dafür sogleich die heil. Messen gelesen werden sollen.

3tio Während obigen dreitägigen Exequien sollen an jedem Tag dreisig Gulden unter die hiesige Arme ausgeteilet werden.

4to Seze er zum Haupterben seine vielgeliebteste Ehegemahlin Carolina Freiin von Benseradt gebohrne Fräulein von Koffler zu Millent ein, jedennoch solle dieselbe

5to seinem Hrn. Bruder dem K. K. Obristlieutenant Carl Eitel Fhrn. von Benseradt unter der Nobelgarde zu Wien dreitausend Gulden dergestalt als ein Legatum auszalen, daß die Zahlung jedoch nicht anderst als binnen drei Jahr und zwar jeden Jahrs mit Ein tausend Gulden geschehen solle. Auch ferner solle

6to ebengesagtem seinem Hrn. Bruder die goldene Tabatiere (womit er von Sr. Hochfürstl. Gnaden vor einigen Jahren beschenket worden) als ein Angedenken und Legatum hiemit zugedacht sein, Imgleichen da

7mo Sein verstorbener Hr. Bruder der Hochfürstlich-Speierische geheimbde Rath und Dechant des Collegiat Stifts ad Ss. Guidonem & Joannem Evang. zu Speier achttausend Gulden eben benanntem Collegiat Stift legiret hat, so er Testator bis jezt nuznießlich inne gehabt, und die Zinsen bezogen habe, in gerichtl. Capital Briefen extradiret und in seine Richtigkeit gebracht werden.

8vo legire er dahiesigem Barmherzigenbruder Hospital Ein tausend Gulden.

9no vermache er über obige ad §phum 3tium bei den Exequien auszuteilen schon von ihm verordnete Gelder annoch weiters zwei tausend Gulden zum Besten deren Hauß und anderen Armen sowol in hiesiger Residenzstat als übrigen Hochstift Speirischen Landen dergestalten jedoch, daß die Helfte mit Eintausend Gulden der Hr. Hofmarschall F.Hr. von Ritz unter dieselbe nach Gutbefinden austeilen, die andere Helfte aber mit Eintausend Gulden seine vielgeliebteste Ehegemahlin nach Wohlgefallen austeilen solle.

10mo Sollen seine dermaligen Dienstbotten sowol Bedienten, Kammerjungfer und Kuchenmagd nebst ihrem gewöhnlichen Lohn annoch zehen Gulden für jedes Jahr (so lang jedes derenselben in seinen Diensten gestanden seie) ausbezalt werden, und pro legato verschrieben sein. Dieser erklärten Willensmeinung füge er

11mo seine ausdrückliche Gesinnung weiters bei, daß seine osterwehnte Herzgeliebteste Frau Gemahlin nach berechtigten vorstehenden Vermächtnissen als alleinige Universal Erbin seines übrigen ganzen Vermögens (solches bestehe, worinn es immer wolle) nach gutdünken und wahre hinkünftige Eigenthümerinn zu schalten, walten, vielweniger aber jemanden einige Rechenschaft abzugeben hätte. Schlüßlichen und

12mo wolle er Sr. Hochfürstl. Gnaden seine vielgeliebteste Gemahlin zur Höchsten Hulde, Protection und Gnaden unterthänigst empfohlen haben.

Dieses seie nun seine leztere Willensverordnung, welche auf alle mögliche Art, wie sie immer in Rechten gelten mag, bestehen solle.

Wornächst vorstehende leztere Willensmeinung Testatori nochmalen von Wort zu Wort vorgelesen, und des ganzen Innhalts bestättiget, von ihme unterschrieben, und sein adeliches Signet beigedrucket worden. So geschehen Bruchsal Dato quo supra.

(L.S.) H. Freiherr von Benseradt.
T. von Ritz Hofmarschall.
J. Volkmar Hofauditor.
Fabricius.

Conclusum.

Wäre diese lezte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufzubehalten, und in proxima zu dem ordentlichen Protocoll zu præsentiren, sodann nach Ableben des Hrn. Testatoris ex officio zu exequiren.

in fidem
Fabricius
Actuar.

Ziffer

Ziffer 2.

Actum Bruchsal den 7ten Jänner 1789.

Præsentibus
Hr. Hofauditor Gemehl
& me
Actuar. Stahl.

Von Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden wurde per Extractum Kabinets Protokolls d.d. 22. Mens. proxime elapsi zu dem hochlöblichen Hofmarschallamt vi Protocolli de 27ten ejusdem die gnädigste Weisung gegeben, daß bei erfolgendem Ableben des Herrn Obermarschalls von Benseradt die Obsignation von Hrn. Hof-Auditor mit Zuziehung des Marschallamtskanzlisten Stahl zu besorgen seie. — Da nun gedachter Herr Obermarschall am 6ten hujus nachmittags wirklich verstorben; so ist von oben seitwärts genannten die Versieglung in dem Sterbhause sogleich dergestalten vorgenommen worden, daß man die von der Frau Wittib angegebenen Comode und Schänkgen, worinn des Hrn. Defuncti baares Geldt, preciosa und Kapitalbriefe auch sonstige erhebliche litteralien aufbewahret sind, unter das Hofmarschallamtliche Sigel geleget hat; Weilen aber in Ansehung einer weiteren Obsignation der übrigen Meublen die Frau Wittib vorgestellet und gebetten hat, sie um deswillen damit verschont zu lassen, da ihr dieselbe zum täglichen und stündlichen Gebrauche (zumalen sie den Herrn Bruder ihres verstorbenen Eheherrn bei sich erwarte) höchstnötig, auch unmöglich seie, in ihrer dermaligen Verwirrung eine Separation und Auswahl der ihr etwa entbehrlichen Stücken zu machen: So wurde a Commissione dieser Anstad in einer schriftlichen Note Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden unverzüglich unterthänigst einberichtet, und um höchste Verhaltungs-Befehle gehorsamst angestanden.

Actuarius Commissionis, welcher jene Anfrags-Note unterthänigst zu überreichen die höchste Gnade hatte, vermeldete darauf anhero zurück, daß Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden Ihre höchste Intention ihm dahin bekannt zu machen gnädigst geruhet hätten, daß es allerdings und billigermasen bei der bereits vorgenommenen Obsignation sein bewenden haben solle, nur hätte Frau Relicta noch die Versicherung von sich zu geben, daß sie jene Gelder, Pretiosa, Kapital- und sonstige Briefschaften von Belang, welche ihr inzwischen noch ausserhalb der Sigel, zu Handen oder in Erfahrung kommen würden, getreulich anzeigen wolle.

Diese Versicherung hat hierauf auch die Frau Wittib dem Hrn. Hofauditor, als welcher sich zu dem Ende ausdrücklich nochmalen zu derselben verfüget hat, wirklich abgegeben; so daß hiernach die höchste Befehle und Gesinnugen in diesem Betref vollkommen erschöpfet sind, und nunmehro nach weiterem gnädigsten Befehl in oben angezogenen Kabinets-Protokolls Extract per

Conclusum.

An das Hochlöbliche Hofmarschallamt mediante hac Registratura und der beiliegenden Note davon zu referiren ist.

Ziffer 3.

Extractus Hochfürstlich speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 3. Febr. 1789.

Herr Hofrath, und Ritterstifts Syndicus Walter producirte zu der auf heut festgesetzten Publication des unterm 12ten Merz 1782. zu dem Hofmarschallamts Protokoll præsentirten Testaments des am 6ten elapsi dahier verstorbenen Herrn Obermarschalls Freiherrn von Benseradt 2. Vollmachten in Urschrift, ddtis Bruchsal vom 3ten hujus und Wien vom 3ten vorigen Monats: durch deren erstere die verwittibte Frau Obermarschallin, durch leztere aber des Herrn Defuncti Herr Bruder K. K. Kammerherr und Obristlieutenant Karl Freiherr von Benseradt den Hrn. producenten zur Anhörung der Publication und Besorgung des sonst nötig oder räthlich findenden cum Clausulis Rati & Substitutionis bevollmächtigen, ins besondere aber noch die verwittibte Frau Obermarschallin ihrem bevollmächtigten Herrn Hofrath einen nach schon erwehntem Testament von dem Hrn. Defuncto nochgefertigten Codicill zur Production und gleichmäßigen Publication mitgegeben, welcher auch sofort in gegenwärtiger Sitzung von dem Hrn. Mandatario unter dessen Notariats und Familien — auch des Herrn Defuncti privat-Signeten und eigenhändiger Unterschrift unverlezt anhero vorgelegt hat.

Hoc prævio wurde zugleich ex repositura producirt das erstgemelte Testament sub præsentato 12. Mart. 1782. dessen sowohl Hofmarschallamtliches als Freiherrlich von Benseradtische Sigillen ebenfalls von Herrn Mandatario recognosciret worden sind. Sie wurden demnach eröfnet, und der Innhalt der Ordnung nach publiciret.

Facta publicatione bate bevollmächtigter Hr. Hofrath Walter

1) um einen Productions Schein des so eben publicirten Codicills.
2) um 2. Abschriften für seine beide Prinzipalen von dem Testamente sowohl als Codicill.
3) um einen Protokollar-Auszug über diese Handlung — und endlich
4) Um die Abnahme der in dem Sterbhause aufgelegten Hofmarschallamtlichen Sigel, nach Maaßgabe der in dem Codicill befindlichen Disposition.

Conclusum

1) expediantur petita.
2) Communicetur Extractus publicatorum quoad Passus Concernentes an das Hochlöbl. Kollegiat-Stift ad S. Quidonem zu Speier, und
3) der hiesigen Oberverwaltungs Commission, sodann S. T. Herrn Geheimen Rath und Hofmarschall Freiherrn von Ritz; übrigens sind
4) sowohl das Testament als der Codicill zur höchsten Einsicht Celsissimi huic Protocollo unterthänigst beizulegen, und auf die für den Rückfall der auf 3000. fl. sich belaufenden frommen Vermächtnißen gesezte Bedingnißen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und sonstig Landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beschwerde der Erbmasse in jedem Falle, sowohl in Absicht der Frau Erbin, als samtlicher ausser Landes gehender Legaten die gnädigste Entschliesung unterthänigst zu gewärtigen, bis zu deren Einfolgung aber
5) mit der von dem Mandatario nachgesuchten Reseration anzustehen.

Ziffer 4.

Vollmacht.

Zu Anhörung des von dem dahiesigem Hochfürstlich speierischen Hochlöblichen Hofmarschallamt publizirt werdenden Testament meines abgelebten seel. Ehegemahls S. T. Herrn Heinrich Hartard Freiherrns von Benseradt bevollmächtige ich des Tit. Herrn Hofrathes und Ritterstifts Odenheim Syndicus Walther Wohlgebohrn mit dem Ersuchen, daß derselbe besagter Publication nicht nur als mein bevollmächtigter Beystandt anwohnen, sondern auch den ihme von mir eingehändigten Kodizill (welcher bis jezt in meiner Verwahr aufgehalten worden) an obige Gerichts-Stelle unverlezt- und von meinem seel. Ehegemahl so wohl pettschirt als in rubro mit eigener Handschrift bezeichneter übergeben, so fort auch den Innhalt desselben prævia publicatione vernehmen, und um glaubhafte Abschriften von beiden benannte respee Testament und Kodizill anstehen, auch alles nötige gutbefindende bei diesem Actu in meinem Namen vorkehren möge, welches alles hiermit genehmigt und gut geheißen haben will, fort gegenwärtige Vollmacht cum Clausula Indemnisationis & Substitutionis wohl wissentlich ausgestellt, selbst geschrieben und mein angebohrnes freiadeliches Signet beigedruckt habe. Bruchsal am 3ten Hornung 1789.

(L.S.) Ch. Freifrau von Benseradt
gebohrne Freyin von Koffler
zu Millendt.

Ziffer 5.

Gewalt und Vollmacht.

Da ich die empfindliche Nachricht über die gefährliche Gesundheits Umstände meines Herzliebsten Bruders S.T. Heinrich Hartard Freiherrn von Benseradt Kurtrierischen Kammer-Herrns, auch Hochfürstlich-Speierischen Geheimen Rathes und Obermärschallen erhalten habe; so erkläre ich mich hiemit vorläufig auf den unverhoften Todesfall, daß ich meines Orts auf die Obsignirung im Sterbhaus feierlich renuncire, in soweit sich solches von Seite meiner Person hierinnfalls erstrecket; von solcher meine geliebteste Frau Schwägerin die Hochwohlgebohrne Reichs Freyin von Benseradt gebohrne von Kofler zu Millend gar gern und um somehr verschonet sehen wollte, als ich von derselben der besondern Obsorge—und Rechtschaffenheit besonders überzeugt bin, dahero auch die ganze Verlassenschaft unter derselben Verwaltung in solang belassen bleiben kann, bis das vorliegen sollende Testament publizirt sein wird, zu dessen Anhörung ich den gleichfalls von meiner Frau Schwägerin Reichs-Freyin von Benseradt etwa ausersehenen Beistandt Titl. Hrn. Hofrath und Ritterstifts Syndicus Walther Wohlgebohrnen Cum Clausulis rati grati & Substitutionis ausdrücklich bevollmächtige, und als meinen besonderen Geschäftsträger benenne; so geschehen Wien den 3ten Januar. 1789.

(L.S.) C. Ba. von Benseradt
Obrist Lieut.

Ziffer 6.

Abschrift des vom Herrn Obermarschall von Benseradt ruckgelassenen Kodizills.

Ob ich zwar in dem unterm 12ten März 1782. bei einem Hochlöblichen Hofmarschallamt dahier präsentirt — und ad acta Judicialia registrirten Testament zwei fromme Vermächtnißen — als zur hiesigen Stiftung der Barmherzigen Brüdern — und noch zum besten der Armen mit gewissen darinn bestimmten Geld-Summen angeordnet habe; so tretten gleichwohl ein- und andere damalen nicht vorzusehen gewesene Ursachen ein, welche nach reiflicher Erwegung mich als einen Ritterschaftlichen Cavalier pflichtmäßig bewegen, daß ich diesen beiden Vermächtnißen oder Legatis piis durch gegenwärtigen Nachtrag auf Art und Weiße eines Codicills hiermit folgende Bedingniße beisetze, und wenn diese nicht alle pünktlich gehalten werden, bemeldte Legaten ganz- und gar wiederrufen, und aufgehoben sein sollen, und die — in meinem Testament eingesetzte Haupterbin meine vielgeliebteste Frau Gemahlinn Carolina gebohrne Reichsfreyinn von Koffler zu Millend mit obigen Legaten so, wie mit der übrigen Verlassenschaft frei disponiren, und Ihr darüber alle unumschränkte Gewalt und Eigenthums Recht eingeraumt sein sollen.

Die Bedingniße sind nun folgende — und zwar:

Erstens in so fern gedachte meine Erbinn nach meinem Ableben mit Errichtung eines Inventarii, Taxation oder sonstig Landesobrigkeitlicher Annotation (unter welchem Vorwand es immer geschehen mag) in Rücksicht auf meine Verlassenschaft belästiget, und beunruhiget werden solte.

Zweitens wenn man von besagter meiner Erbinn nur einen Kreutzers Werth von Landesherrlichen Abzug, Lands Fundi — oder sogenannten lachenden Erbschafts-Geldern aus meinem rückzulassenden Vermögen von Landes-Herrschaft wegen fodern, und sie zur Zahlung dergleichen Gebührniße anhalten würden; daher

Drittens sollen obige Legata nicht ehender ausbezahlt werden, biß und dann meine Erbinn, von des jeweilig-speiertschen Hochstifts-Regentens Hochfürstlichen Gnaden sowohl als von Höchstdessen nachgesetzten Hochpreißlichen Landes Regierung solche begnügende Verzichts Reversales von solchem Innhalt erhalten wird, wodurch weder an Sie, noch an meine Erbmasse eine Gattung von obigen Abzugs-Geldern zu keiner Zeit, und in keinem Fall (sie möge im fürstlichen Hochstift wohnen bleiben oder nicht) gefodert zu werden, die feierliche Erklärung geschehe; Im Fall aber und so lang

Viertens sothane Reversales nicht erfolgen solten, alsdenn der — zu den zweien Legaten qis ausgeworfene Geldt-Betrag oberwähnter maßen an meine Frau Gemahlin zuruckfallen und sie mit diesem als wie mit ihrem übrigen Eigenthum schalten und walten könne und solle; wobei ich derselben auf jede widrige Landesherrliche gegen Sie vorgekehrt werdende Ereigniß ihre bei beiden Hochansehnlichen Reichsfreyen unmitelbaren Ritterschaften am Ober- und Nieder Rhein einzuleitende Rechtszuständigkeiten um so mehr vorbehalten haben will, als dergleichen Ansprüche von Abzugs Geldern an die Verlassenschaften von unmittelbaren Reichs-Ritterschaftlichen Cavaliers (wovon meine Familie und

ich

ich bei dem Niederrheinischen hohen Ritterkanton von unfürdenklichen Jahren her immatrikuliret sind) bis itzt niemalen herkommlich, vielmehr allen — dem immediaten Reichs-Adel zu statten kommenden Exemtionen, Freiheiten, Privilegien, und Prerogativen zuwiderlaufen, deßwegen auch

Fünftens solchen unangenehmen Neuerungen meine Frau Gemahlinn (da sie in der Eigenschaft einer zur Oberrheinischen Reichsritterschaft angebohrnen Reichsfreyin vor wie nach angesehen bleibt) in keinem Betracht unterworfen sein kann oder mag, vielmehr auf gleiche Reichsritterschaftliche Vorzüge in jeder unerwarteten mißliebigen Anfechtung über diesen Betref sich ganz beherzt abzuberufen und unter Gottes Beistand vest darauf zu bestehen von mir hiermit ausdrücklich angewiesen ist.

Sechstens diese meine Verordnung erstreckt sich auch auf das — von meinem Bruder dem ehemalig-Hochfürstlich-speierischen Geistlichen Hrn. Geheimen Rath und Dechant des Hochlöblichen Collegiat-Stiftes ad Sanctum Quidonem zu Speier Philipp Freiherrn von Benseradt seel. an so eben gesagtes Stift nach meinem Tode rückfällige Legat ad 8000. fl. setze acht tausend Gulden sowohl als auf jenes — in meinem Testament meinem Herrn Bruder S. T. Karl Freiherrn von Benseradt Kaiserlich-Königlichen wirklichen Kammerherrn und Obrist Lieutenant unter der Garde zu Fuß ꝛc. ausgeworfene — und alle übrige Legaten, wann nämlich den Legatariis und meiner Erbinn von der übrigen Nachlassenschaft hievon einiger Abzug von Landes-Herrschaft wegen entweder abgefodert oder eingehalten werden wolte, alsdann obiger Wiederruf eröfterter Frommen Vermächtniße gleichfalls ohnabänderlich bestehen solle. So geschehen Bruchsal am 16ten des Monats September 1788.

(L.S.) H. Freiherr von Benseradt.

Abschrift.

Wir Endes unterschriebene bezeugen, daß des Kurtrierischen Kammerherrns und Hochfürstlich-speierschen Geheimen Raths auch Obermarschall Freiherrns von Benseradt Hochwohlgebohrn Uns zu sich in ihr Quartier haben erbitten lassen, und als Wir Uns beisammen gefunden, Wohldieselbe bei vollkommenen Verstandes Kräften uns vorgestellt habe, daß sie einen schriftlichen Nachtrag zu ihrem bei einem Hochlöblichen Hofmarschall-Amt schon anno 1782. hinterlegten Testament — nämlich gegenwärtigen förmlichen Kodicill zu errichten bewogen worden sind, welchen sie Uns vorgezeigt haben, aber ohne dessen Innhalt zu eröfnen, in unserer Gegenwart eigenhändig nicht nur unterschrieben, sondern auch hieran ihr gewöhnliches Signet oder Pettschaft beigedruckt haben, mit der besondern an Uns samtliche gestellten Bitte, diesen ihren Kodicill mit zu verfassen und anzufugen, daß wofern diesem die Unterlassung oder Gebrechen einer in Rechten erforderlichen Feierlichkeit aufgelegt werden wolte, solcher jedoch auf die beste Art gelten, und zum Vollzug gebracht werden solle, welche an Uns geschehene Erklärung hiedurch mit eines jeden erbettenen Zeugen Unterschrift und angedruckten Pettschaften attestirt wird, nach dessen Bewirkung auch diese Urkund dem verpettschirten Kodicill beigesetzt — und unter gleichmäßiger des Herrn

Obermarrschalls S. T. Freiherrn von Benseradt Pettschaft mittels eines umgeschlagenen Bogens weiters obsignirt worden. So geschehen Bruchsal am 16ten Septemb. 1788.

(L.S.) Joann Nepomucen Faisoul R. Stifts Aktuarius.
qua testis Specialiter Requisitus.

(L.S.) Johann Adam Klein als besonders erbettener Zeug.

(L.S.) Mauritius Sigel als besonders erbettener Zeug.

(L.S.) Conrad Will als besonthers gebethner Zeig.

(L.S.) (L.S.) In Fidem præmissorum omnium ad Requisitionem prænominati Domini Testatoris qua testis Simul & Notarius propria manu hæc Subscripsi & Sigillo meo tam privato quam Notariali Communivi

Joannes Carolus
Walther mit Handzug
qua Notarius Apostolico Cæsareus publicus & Juratus.

Ziffer 7.

Extractus Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 6ten Febr. 1789.

Legebatur Resolutio Celsissimi Clementissima aus dem Hochfürstlich speierischen Kabinets Protokoll ddto Bruchsal den 5ten Hornung 1789.

ad Concl. §. 2. des Hofmarschallamts Protokolls de 3. Febr. pag. 3.

Wird auf die in Codicillo für den Ruckfall der auf 3000. fl. sich belaufenden frommen Vermächtnissen gesetzte Bedingnissen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und sonstiger landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beschwerde der Erbmasse, in jedem Falle, sowohl in Absicht der Frau Erbin, als sämtlicher ausser Landes gehender Legaten die gdgste Entschliesung Celsissimi unterthgst gewärtiget.

Resolutio Celsissimi.

Daß die Behauptungen der Reichsstände wegen des Abzugs-Gelds allgemein bekannt seien, und auf erheblichen Gründen beruhen, ist ausser Zweifel gesetzt, und da auch der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden in der bekannten von Hettersdorffischen Sache ergriffene Recurs an die deutsche Reichs-Versammlung den Beifall der höchst- und hohen Reichs-Stände erhalten hat; so können Höchstdieselbe zum Nachtheil ihrer Nachfolger im Fürstenthum Speier, ihr auch mit den Gerechtsamen aller Reichs-Stände verknüpftes Abzugs

Regale

Regale um somehr nicht beeinträchtigen lassen, als nach allgemeinen Grundsätzen ein Ritterschaftliches Mitglied, welches in Diensten eines Landes-Herrn gestanden ist, so wenig, als jeder andere Landesherrliche Diener Befreiung vom Abzugs-Gelde verlangen kann.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem auf Landesherrlichen Verordnungen sich gründenten lachende Erbschafts Geldern. Es ist auch keine Frage von unmittelbaren Ritter-Gütern, sondern nur von dem Mobilar Nachlaß eines Rittergliedes, als Dieners eines Reichs-Stands; und die auf Kaiserlichen Privilegien in dem befragten Codicill sich stützen wollende Exemtion ist nur auf die erste Gattung der Güter, nicht aber auf das bewegliche Vermögen in diesem Falle anwendbar, und niemand wird träumen, daß dem beweglichen Vermögen eines Rittergliedes, die Qualitæt eines unmittelbaren Ritterguts anklebe.

Die Aufstellung derlei Grundsätze, wordurch das Abzugs Recht geschmäleret werden will, würde die Reichsfürsten billig veranlassen, kein Ritterschaftliches Glied mehr in ihre Diensten aufzunehmen. Bei welchen Umständen Se. Hochfürstlichen Gnaden ein für allemal ihr Abzugs Regal aufrecht zu halten gedenken, sohin auch, weil es nach Innhalt des Codicills das Ansehen ist, den eigentlich die Mobiliar Erbschaft und nicht die Person des Erben afficirenden Abzug zu vereiteln; so wird auch die Inventarisation allerdings notwendig.

Uebrigens kann sich der Kaiserl. Königl. Obrist Lieutenant von Benseradt des Abzugs von dem ihm zugedachten Legat ad 3000. fl. nicht entledigen, da in den Landen Sr. Kaiserl. Königlichen Majestät von derlei ausser Land gehenden Legaten ebenfalls der Abzug entrichtet werden muß.

Anlangend aber jene 8000. fl. welche von dem ehemaligen Dechant des Kollegiat-Stifts ad Ss. Joannem Evangelistam & Quidonem in Speier zu Fundirung einer Vicarie bei benanntem Kollegiat-Stift legirt worden, seien Seine Hochfürstliche Gnaden nicht abgeneigt, ex speciali gratia solche Abzugsfrei passiren zu lassen.

Schlüßlich könnten sich jedoch Se. Hochfürstliche Gnaden bewogen finden, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzugs Regalis in anderen Fällen nachzusehen, und denselben zu erlassen, wenn die nachgelassene Wittib ihres Obermarschalls von Benseradt, die ohnehin dem Vernehmen nach einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den für die Barmherzigen und Armen legirten 3000. fl. noch eine weitere Summe per aversionem anbiete, welche Gelder insgesamt Seine Hochfürstlichen Gnaden zu frommen Stiftungen (dahin ebenfalls die Abzugsgebühren, gemäß einer Landesherrlichen Verordnung bestimmet sind) verwenden würden, mithin das nämliche wäre, als wenn die Frau von Benseradt die selbstige Bestimmung ad pias Causas machte, worüber man der Erklärung entgegen siehet.

Zugleich wurde producirt und verlesen ein von der verwittibten Freifrau von Benseradt eingeschicktes Schreiben vom gestrigen, Inhaltlich wessen dieselbe wiederholter um Abnahme des Hofmarschall Amtlichen Siegels aus dem Sterbhause, oder wenigstens um eine schriftliche Erklärung um somehr ansteher, als sie bei einem unerwarteten Anstand nach der Vorschrift ihres seel. Herrn Gemahls im Codicill sich achten, und die längere Sperrung als eine widrige Vorkehrung ansehen müsse, über dieses auch ihr Herr Schwager der K. K. Kammer-Herr und Oberst Lieutenant Karl von Benseradt auf

K die

die Obsignation Kraft producirter Vollmacht renunciret habe, ausser welchem niemand daran betheiliget sein könne.

Conclusum.

Communicetur die Eingangs bemerkte Höchste Resolutio Celsissimi auf die unterthänigste Hofmarschallamtliche Anfrage der Frau von Benseradt und Hrn. Hofrath Walther qua Mandatario des K. K. Kammerherrn und Obrist Lieutenant Freiherrn von Benseradt, in Abschrift cum Extractu hujus um ihre beederseitige fernere Erklärung darüber einzubringen.

Ziffer 8.

Vorstellung der Frau von Benseradt an das Hochfürstlich-speierische Hofmarschallamt ddto Bruchsal den 9ten Hornung 1789.

In dem mir mitgeteilten Auszug des Hochlöblichen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal vom 6. hujus curr. ist von meinem Beistandt auf Abnahmb des in dem Sterbhause noch angelegten Hofmarschallamtlichen Siegels nichts Bestimmtes beschlossen worden, ohngeachtet ich zum zweitenmal selbst mittelst Schreiben vom 5ten hujus hierum bathe;

Ein Hochlöbliches Hofmarschallamt sind eine förmliche Gerichts-Stelle, von welcher ich einzig und allein den gerichtlichen Abschluß zu erwarten habe, ob die Reseration vorgenommen werden wolle, oder nicht? welches in geeigneten ähnlichen Fällen von anderen Gerichts-Stellen (worüber offenkündige Beispiele bei Wittiben vom geringerem Standt hundertweiße im fürstlichen Hochstift Speier vorliegen) gleich nach publizirten Testament vollzogen worden, und die Immissio in das erbschaftliche Vermögen der überlebenden Ehegattin geschehen ist.

Gleichwie nun aus der — diesem Protokollar Extract beigefügten Kabinets Resolution nichts zu ersehen, daß einem Hochlöblichen Hofmarschallamt ein Verbot zugegangen ist; so finde ich mich wahrhaft gantz verhoft, über die so lange Obsignations Andauer, und sehe dem Ende derselben um so sehnlicher mit allem Recht entgegen, als in pcto Reserationis pur in den gesätzlichen Weegen ein Hochlöbliches Hofmarschallamt die Final Abschliesung ohne Bekränkung oder Beleidigung seiner Gerichtbarkeit zu geben schuldig ist, und die Abnahmb erörterten dero Siegels von Hochfürstlichen Kabinets Resolutionen (wenn solche etwa mir verborgen gehalten werden wollten) keineswegs abhangen kann, und dieses zwar gemäß vorliegenden allerhöchsten Kaißerlichen — hierinn denen Gerichts Stellen eingeräumten bekannten Justiz mäßigen Befügnißen,

Wenn somit hierunter etwas dergleichen verborgen liegt, so sehe ich es als eine wahre Bedruckung an, weil ich mich publicato Testamento & Codicillo in dem mir vollständig eigen gewordenen Vermögen länger nicht ohne Beschimpfung meiner Person (da zu Zahlung der Leich-Kösten bei obsignirter Baarschaft Geld geliehen habe, und doch noch nicht alles bezahlt ist) beschränken lassen kann, in Rücksicht solcher Sperrung, wo

die

die Grabstatt meines seel. Gemahls noch nicht bezahlt, und die Lesung der heiligen Meßen mit 300. fl. im Spho 2do Testamenti gehemmet ist, Einem Hochlöblichen Hofmarschallamt selbsten nicht zur Ehre gereichen kann, und in der That verantwortlich ist.

Ich bitte zum drittenmal dahero um die Abnahmb des Siegels, und ohnverhalte weiters, daß meine Erklärung auf die neuliche zugleich mir *communicirte* Anlage nachfolgen wird, ins besondere mit allvollkommenster Hochachtung beharre.

Ziffer 9.

Auszug Hochfürstl. speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 10ten Febr. 1789.

Legebatur Exhibitum der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt vom 9ten hujus, worinn dieselbe aus verschiedenen Rechts-Gründen um die Reseration gehorsamst ansuchet, mit dem Anfügen, daß auf die ihr communizirte Höchste Resolution Celsissimi vom 5ten dieses ihre Erklärung nachfolgen werde.

Conclusum.

1) Da die Frau von Benseradt in dieser Vorstellung die Abnahme des Hofmarschallamtlichen Siegels von der Verlassenschaft ihres verstorbenen Eheherrn bei dieser Stelle, als dem judicio ordinario, in gesetzlichen Weegen und von Rechts wegen nachsuchet; der verlebte Hr. Obermarschall aber als gewesener Chef der Leibkammer keineswegs unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts gezogen werden kann; sondern vielmehr, wie es immer bei dergleichen Fällen geschehen, aus besonderen höchsten Befehle und Auftrag den 22ten Decemb. v. J. die Obsignation durch das Hofmarschallamt besorgt worden ist, durch eben angezogenen höchsten Befehl auch dieser Stelle mehr nicht als blos dieser actus obsignationis aufgegeben wurde, so kann auch auf das gegenwärtige Exhibitum und Ansuchen der Frau von Benseradt von dieser Stelle keine competente richterliche Entschließung abgegeben werden, sondern es ist dieselbe vielmehr damit an Celsissimi Hochfürstliche Gnaden, unter Höchstwelchen selbst allein die zur fürstlichen Leibkammer gehörigen Personen stehen, zu verweißen. Inzwischen wäre

2) das Exhibitum zur Höchsten Einsicht Celsissimi diesem Protokoll unterthänigst anzulegen mit der unterthänigsten Bemerkung, daß wofern bei dem Hochfürstlichen Kabinets Protokollar Auszug vom 22ten Decemb. v. J die Höchste Intention Celsissimi auch dahin gegangen sein sollte, daß das Hofmarschallamt in dieser Verlassenschafts-Sache nicht allein den Versieglungs Act, sondern auch die übrigen ausfautheiligen Handlungen, und weiter, nicht allein diese, sondern auch die damit und gelegenheitlich derselben vorfallende gerichtliche Verfügungen aus Höchst übertragener Gerichtsbarkeit vornehmen und besorgen sollte; in diesem Falle nach den von der Frau von Benseradt für die nachgesuchte Reseration angeführten, und sonst in der Natur der Sache liegenden Gründen, man des unmaßgeblichen unterthänigsten Dafürhaltens seie, daß mit der nachgesuchten *Reseration* allerdings billig, nur aber unter der Vorsicht willfahret werden dürfte;

wenn von der *implorirenden* Frau *von Benseradt* einsweilen zur Sicherheit des angesprochenen Herrschaftlichen Abzugs, eine hinlägliche *Caution* geleistet würde.

Diesemnach wäre die gnädigste Entschliesung Celsissimi darauf unterthänigst zu gewärtigen, ob die Frau Obermarschallin von Benseradt, vermög memb. 1. hujus Conclusi mit ihrem Gesuche von dieser Stelle, als einer Incompetenten lediglich ab, und an die höchste Person Celsissimi anzuweißen, oder aber nach dem unterthgsten Antrage in membr. 2do die Reseration vorzunehmen seie, oder endlich welche sonstige höchste Verfügung in dieser Sache getroffen werden wolle.

Ziffer 10.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 12ten Febr. 1789.

§.

Wurde gehorsamst verlesen Extractus Hochfürstlich-speierischen Kabinets Protokolls ddto Bruchsal den 11ten Hornung 1789.

§. 4.

Præsentabatur das am 10ten dieses abgehaltene Hofmarschallamts Protokoll, worauf ad Conclusum §. unic. dicti Potoc: das Ansuchen der verwittibten Frau von Benseradt die vorzunehmende Reseration betreffend ergieng die höchste

Resolutio.

„ Wird dem Hofmarschallamt hiermit Commissio gnädigst ertheilet, wegen der *von*
„ *Benseradt*ischen Verlassenschaft nicht nur die ausfautheilige Handlungen,
„ sondern auch die gerichtliche Verfügungen zu besorgen, sofort nach dem
„ Vorschlag *in membro Secundo Conclusi* zu verfahren.

„ Wobei das Marschallamt dem Verfasser des Exhibiti vom 9ten dieses seine, un-
„ schickliche Ausdruck in Absicht auf die fürstliche Kabinets Resolution um somehr zu
„ ahnden hat, als dem Marschallamte, unter dessen Gerichts-Stande der abgelebte
„ Obermarschall von Benseradt nicht gestanden, keine Erkenntnis vor dem heutigen
„ Auftrag zugekommen war.

In Gefolge dieses gnädigsten Auftrags und Genehmigung des Marschallamtlichen Abschlusses vom 10ten hujus haben sich Hr. Hofauditor und Actuarius auch sogleich zu der verwittibten Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt verfüget, und um die von derselben schon mehrmalen dringend nachgesuchte Reseration so mehr zu beschleunigen, davon die mündliche Eröffnung gethan, und die Reseration unter der abgeschlossenen Cautions Leistung sogleich vorzunehmen erboten.

Da aber schon genannte Deputati nunmehro mit der Relation ad Protoc. zurückgekommen, daß die Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt mit Zuziehung des für ihren Beistand erklärten Hrn. Hofraths- und Ritterstifts Syndici Walther auf ihren Antrag erkläret hätten;

„ daß sie noch vor der Hand lieber die Sigille und alles *in statu quo* belassen, sich
„ inzwischen über den ihr gemachten Antrag näher bedenken, und dasjenige wozu sie

sich

„ sich diesfalls entschliesen wolle, an das Hochfürstliche Marschallamt schriftlich gelan-
„ gen lassen werde, dabei aber um schriftliche Mittheilung der Marschallamtlichen
„ Verfügung auf ihr Exhibitum vom 9ten hujus anstehe; so wäre pro

Concluso

Der Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt p. Extractum hujus Protocolli bekannt zu machen: daß,

Da dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten hujus die Abnahme der Hofmarschallamtlichen Sigel von der Verlassenschaft ihres verlebten Eheherrn bei dieser Stelle gleichsam als bei dem Judicio ordinario aus gesetzlichen Gründen und von Rechtswegen nachgesuchet, der verlebte Herr Obermarschall aber keineswegs unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts gehöret habe; sondern da vielmehr nur ex Speciali Mandato Celsissimi vom 22ten Decemb. vorigen Jahrs die Obsignation von dieser Stelle besorgt, durch jenen höchsten Befehl aber ihr mehr nicht, als blos dieser actus obsignationis aufgetragen gewesen, man vordersamst Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden weitere höchste Intention darüber hätte gewärtigen müssen, ob das Hochfürstliche Marschallamt in dieser Verlassenschafts-Sache nicht blos den Versieglungs Act sondern auch die übrigen ausfautheilichen Handlungen und ferner nicht nur diese, sondern auch die gelegenheitlich derselben vorfallenden gerichtlichen Verfügungen vornehmen und besorgen solle;

Es seie hierauf auch per Extractum Hochfürstlichen Kabinets Protokolls vom 11. hujus dieser Stelle Commissio gnädigst ertheilet worden, in dieser Verlassenschafts Sache nicht nur die ausfautheilichen Handlungen, sondern auch die gerichtlichen Verfügungen zu besorgen.

In dessen Gemäßheit habe fürstliches Hofmarschallamt rücksichtlich auf oben angeführtes Exhibitum vom 9ten hujus beschlossen, daß nach den von ihr Frau von Benseradt daselbst angeführten, und sonst noch in der Natur der Sache liegenden Gründen mit der nachgesuchten Reseration allerdings billig, jedoch unter der Vorsicht zu willfahren seie, daß von derselben einsweilen zu Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen Abzuges eine hinlängliche Caution geleistet werde, welcher Abschluß auch per resolutionem Clementissimam vom 11ten hujus gnädigst genehmigt, und in Vollzug zu setzen anbefohlen worden seie.

Gleichwie nun sie Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt den oben Eingangs genannten zu diesem Endzweck deputirt geweßenen Hrn. Hofauditor und Actuario auf ihren in dessen Gemäßheit gemachten Antrag geäussert habe, daß sie noch vordersamst ihre schriftliche Erklärung darüber zum Hochfürstlichen Hofmarschallamt einbringen würde: so wolle man nun auch dieselbe gewärtigen.

Wobei zugleich auf ausdrücklichen höchsten Befehl gegen den Verfasser des oftererwehnten Exhibiti der darin enthaltene unschickliche Ausdruck in Absicht auf die fürstliche Kabinets Resolution um somehr geahndet werde, als dem Marschallamte, unter dessen Gerichts-Stande der abgelebte Hr. Obermarschall von Benseradt nicht gestanden, keine Erkanntnis vor dem Auftrag vom 11ten hujus zugekommen wäre.

Ziffer 11.

Auszug Hochfürstlich=speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 18ten Febr. 1789.

§. 1.

Wurden producirt, und verlesen

a) Vorstellung der Freifrau von Benseradt ddto 16. hujus worinn dieselbe dem ihr am 13ten hujus per deputationem gemachten Vor= und Antrag:

„ daß man die von ihr mehr verlangte Reseration sogleich, wiewohlen unter der „ Bedingniß vornehmen würde, daß zur Sicherheit des herrschaftlich angesproche= „ nen Abzugs eine hinlängliche Caution, etwa in ein oder anderem Kapitalbriefe „ gestellet werde,“ widerspricht und die Reseration auf eine ganz unbeschränkte Art ansinnet, mit dem Anfügen, daß sie in gegentheiligem Falle die Leistung der Schadloshaltung sowohl, als alle Gefahr gegen jene Gerichts=Stelle, unter dessen Sigel die Baarschaft und Kapitalbriefe gesperrt liegen, sich ausdrücklich vorbehalte, auch allerdings sich berechtiget zu sein glaube, die ferner bestehende Obsignation nicht aus Despect, sondern Defensionis & Possessionis loco etwa Coram notario & Testibus selbst zu reseriren, womit sie gleichwohlen noch zur Zeit zurückhalten wolle, und dieses zwar remissive auf

b) eine weitere beigelegte Erklärung sub eodem Dato auf den Hochfürstlich=speierschen Kabinets Protokollar Extract ddto Bruchsal vom 5ten hujus die darin enthaltene resolutionem Celsissimi betrefend, worin sie leztere, Punkt für Punkt verfolget, und vorzüglich als Gegengründe zur Behauptung ihrer Abzugs=Freiheit und Unverbindlichkeit zur Kautions=Leistung anführet:

1) daß ihr verstorbener Eheherr seine nachgelassene Ersparnis blos aus eigenen zum Theil aus Ritterschaftlichen Gütern gezogenen Vermögen gemacht habe, woraus Er sich einen Rittersitz willkührlich anzukaufen berechtiget, und in letzteren Jahren geneigt gewesen wäre.

2) Daß derselbe nicht aus einem Streben nach Erwerbnis in Hochfürstliche Dienste getretten, und sein ohnehin sehr mäßiger Gehalt bei einer Standesmäßigen Haushaltung keineswegs als eine Quelle des Erwerbs habe benutzet werden können und wollen.

3) Da sie noch wirklich im Lande seie; so müssen auch allerdings die zur Regulirung des Landesherrlichen Abzugs gegenwärtig abzweckende Fürschritte etwas zu frühzeitig scheinen.

4) Es würde ihre Pflicht sein, von diesen den Reichsfreien Ritterschaften præjudicirenden Zumuthungen die unverweilten Anzeigen an die geeigneten Ritterschaftliche Behörden zu machen.

5) Da der Kaiserliche Reichshofrath für die Ritterschaftlichen Freiheiten bereits ausgesprochen habe; so könne kein Abzugs Recht mithin auch keine Schmälerung desselben durch den Kodizill, behauptet werden.

6) Es bestehe keine Landesverordnung, daß Eheleute lachende Erben seien, wohl aber eine de anno 1756. daß Eheleute keine lachende Erben seien.

7) Sie berufe sich auf alle speierischen Ausfauthen und Theil Richter, daß in solchen Fällen, wie der dermalige seie, niemal, sogar nicht bei Wittwen unadelicher Diener-

schaft

schaft, ja vom gemeinsten bürgerlichen Standte, ein Actus Inventarisationis vorgenommen, und eine lachende Erbschaftsgebühr gefodert worden seie.

8) Eine solche Inventarisations Aeußerung greife sie daher auch in Rücksicht ihres Standes und Geburt an.

9) Sie acceptire also, wegen der fortdaurenden landesherrlichen Ansprüche auf Abzug, den Kodizillmäßigen Ruckfall der 3000. fl. in Legatis piis, ohne sich um die Entschädigung der barmherzigen Brüder und der Hausarmen zu bekümmern.

10) Sie verwahre sich gegen diese Ansprüche unter eventueller feierlicher Abberufung an die geeignete höhere Gerichts-Stelle, in sofern darauf bestanden werden wollte, und denke endlich

11) viel zu edel, als sich durch Anbietung einer weitern Summe per aversionem gleichsam loskaufen zu wollen.

c) Eine weitere Vorstellung derselben vom heutigen zu Beantwortung des inzwischen ihr zugefertigten Hofmarschallamtlichen Protokollar Extracts vom 12ten hujus des hauptsächlichen Innhalts:

1) Daß die Hofmarschallamtliche Deputation ad obsignandum keinen besonderen höheren Auftrag schriftlich vorgewiesen, und sie also den Actum als eine Ausübung der Hofmarschallamtlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen habe, und wenn es ihr dabei auch mündlich geäussert worden sein sollte, so wäre sie um somehr darüber verlegen gewesen, als ein noch lebendes Beispiel angeführt werden könne, wo bei bekannten Dispositions- offenbaren Fällen, wie der gegenwärtige, keineswegs obsigniret worden sei.

Bei dem Verfasser ihres Schreibens vom 9ten hujus, möge also keine zudringende und von der Hauptsache nur abweichen wollende Unschicklichkeit einschlagen, vielweniger derselbe durch eine Ahndung betroffen sein.

2do) In Betref der abermaligen Kautionszumuthung beziehe sie sich auf ihre sub præced. lit. b. an- und ausgezogene Erklärung vom 16ten hujus, welchem sie noch anfüge,

3tio) daß, da Celsissimi Hochfürstliche Gnaden in resolutionibus Cabineti vom 5ten & 11ten hujus auf ihren Landesherrlichen Gerechtsamen respeé der Cautions-Leistung beständen; so würde ihr der diesfalls anrufende Theil, und wer eigentlich die Caution begehre, näher bekannt zu machen sein, wofür sie

4to) Aus respect gegen die Person Sr. Hochfürstlichen Gnaden Höchstdieselbe wegen der höchsten Genehmigung der Cautions-Foderung nicht halten, noch als Kläger wider sich ansehen könne, weilen sie im fürstlichen Hochstifte nicht sowohl wohnhaft, als genugsam angesessen; ihre Mobiliarschaft nicht heimlich fortzubringen — sie auch überhaupt, als angefochtener Theil, von aller Sicherheitsleistung solang frei zu belassen seie, bis sie sich einer Flucht oder offenbaren Verschwendung verdächtig machen würde.

5to) Der Hofmarschallamtliche Abschluß auf die Cautions-Leistung, welchen Celsissimus genehmiget, seie für sie schon sehr gravirend, und ohne alles Beispiel; über alles dieses aber berufe sie sich

6to) noch ins besondere auf die für sie militirende ritterschaftliche Gerechtsame, obgleich der Fall dermalen noch nicht eintrette; gleichwohlen würde

7mo) ihr dieses den Anlaß geben, bei den geeigneten Hochlöblichen Ritterschaften hievon die Anzeige zu thun. Inzwischen sie endlich

8vo) ihr Gesuch um Abnahme der Obsignation wiederhole, und den diesseitigen Aeusserungen von ausfantheiligen Handlungen, als welche post publicationem Dispositionum nun hinweg fielen, feierlich widerspreche.

Hierauf erklärten S. T. Herr Geheime Rath und Hofmarschall: daß sie von der in der Erklärung der Freifrau *von Benseradt* angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno* 1756. bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntnis des Innhalts derselben gehabt hätten, daß sie aber, nach inzwischen davon genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielten, daß die Freifrau *von Benseradt* eines Theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu achten, als andern Theils, wegen bereits vorhandenen Reichshofräthlichen Abschlüssen zu Gunsten der Ritterschaft, Abzugspflichtig seie, mithin derselben mit Aufhebung der ihr auferlegten *Caution*, und ohne Einschränkung allerdings zu *reseriren* sei.

Uebrigens wollten Sie Celsissimi Hochfürstliche Gnaden per Protocollum unterthänigst bitten, gnädigst zu geruhen, Sie bei künftig wieder vorkommendem diesem Gegenstande, der Freifrau von *Benseradt*ischen Abzugssache, von dem Vorsitze bei dem Hofmarschallamt um somehr gnädigst zu *dispensiren*, als selbst ihre- und der übrigen Gerechtsame *Consecutive* damit *Compromittiret* seien, gleichwie dann auch in der von Hettersdorffischen Abzugs-Sache zum Nachtheil der freiherrl. von Hettersdorffischen Hrn. Erben Auszüge aus dem damaligen diesseitgen Obermarschallamts Protokoll hätten angeführt werden wollen.

Herr Hofauditor bemerket hierauf:

1mo) Was seine Person qua deputari ad obsignandum betrefe, so habe er nach dem Zeugnis des Actuarii, der Freifrau von Benseradt bei seiner Ankunft deutlich erklärt, daß das Hochlöbl. Marschallamt von Celsissimo hiezu ausdrücklich beauftraget, und er von belobter Stelle dazu deputirt worden seie.

Schriftliche Urkunde seie ihme darüber nicht zugestellt worden, und solches seie auch nicht gewöhnlich.

2do Die merita Causæ nämlich die Abzugs-Pflicht oder Freiheit, und die davon abhangende Cautions Leistung der Freifrau von Benseradt betrefend; so halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß unangesehen der in den oben angezogenen Exhibitis enthaltenen Gegengründen, die Freifrau von Benseradt von der Cautions Leistung durch das Hofmarschallamt nicht frei gesprochen, noch die Reseration ohne Einschränkung fürgenommen werden könne.

Die von der Freifrau von Benseradt angeführten Gegengründe beziehen sich zum Theil auf die *Exportations*-Gebühren, und zum Theil auf den lachenden Erbschafts-Abzug. Von ersterer, so fern sie die Frau *von Benseradt* selbst betreffen, kann dermalen noch keine Frage sein; wohl aber, so fern sie das an Hrn. Bruder des Hrn. *Defun-*

Defuncti auszubezahlende *Legat ad* 3000, fl. angehen. Von diesem Legat wird auch eben so, wie an die Freifrau von Benseradt die lachende Erbschaft-Gebühr von Celsissimo als *Domino territoriali* angesprochen.

Das Recht dieser Ansprüchen, *tanquam Regale* kann dem Hofmarschallamt keineswegs zur Dijudicatur überlassen sein, sondern dieses ist vielmehr dazu verpflichtet, dergleichen Landesherrlichen Ansprüche, so weit sich ihre Gegenstände bei ihm äußeren, zu sicheren und zu wahren.

Da nun durch die Reichshofräthliche Erkanntniß in der freiherrl. von Hettesdorfischen Sache im äussersten Falle nur ein Præjudicium entstanden, keineswegs aber der Rechts-Saz schon als ausgemacht anzusehen ist, **daß das fürstliche Hochstift in gegenwärtigem Falle keinen Abzug zu nehmen befugt seie,** sondern da der ergriffene und angenommene Recurs die Rechtsfrage immer noch als unausgemacht zurückläßt; so mag auch von dem Hofmarschallamt in der gegenwärtigen Sache nicht so zu Werke gegangen werden, als ob die höchsten Landesherrlichen Ansprüche ausgemacht Grundlos seien, und kann also die Kautions-Leistung bis zur völlig ausgemachten Sache nicht aufgehoben werden, wo zumalen ansonsten das Legat an den K. K. Kammerherrn ohne Entrichtung des herrschaftlichen Abzugs, welchen gnädigste Herrschaft **nicht ausserhalb Landes,** sondern **hier** fodert, hinausgehen dörfte.

Gleichwohlen könnte auch in dieser Rucksicht der Freifrau von Benseradt die Kautions-Leistung unter der Bedingniß nachgelassen werden, wofern dieselbe jene Capitalien, womit sie dieses Legat auszubezahlen gesonnen ist, anzeigen, oder sonst dafür responsable sein wollte, daß dieses Legat ohne vorherige Anzeige, nicht ausbezahlt werden würde.

Das zweite nämlich die lachende Erbschafts-Gebühr betreffend, halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß dabei zwei Fragen vorkommen, und zu unterscheiden seien:

1) Ob die Freifrau von Benseradt vermög der bestehenden Landesverordnung als eine lachende Erbin anzusehen?

2) Ob in diesem Falle sie Abzugspflichtig, oder, vermög ritterschaftlicher Prærogativen Abzugs frei seie?

Von der letzeren Frage gilt eben das, was so eben überhaupt von der Abzugs-Pflicht der Ritterschaft in dem Hochstift ist erinnert worden;

Soviel aber die erste Frage angehet, glaubet Hr. Votans, daß die Frau von Benseradt allerdings **nach dem Sinne und in Gemäßheit** der von ihr selbst allegirten Verordnung de anno 1756. für eine lachende Erbin gehalten werden müsse.

Lachende Erben sind hier der Regel nach alle jene, welche keine Notherben sind. Jene waren schon vor der Verordnung de anno 1756. durch Landesherrliche Befehle der Abzugs-Gebühr unterworfen.

Im Jahre 1756. äußerte sich bei der Hochfürstl. hohen Regierung der Zweifel, ob Eheleute, welche *NB. Testamenta reciproca* errichtet, ebenfalls als lachende Erben anzusehen, und von dem Vermögen des Verstorbenen der Abzug zu nehmen seie?

Nur diesen Anstand wollte die Verordnung de anno 1756. heben, und sie bestimmet, daß Eheleute, welche *Testamenta reciproca* errichtet, pro una persona zu

M achten,

achten, und in Rücksicht des *Testamenti reciproci* mit dem Abzuge zu verschonen, dieser aber anerst nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten zu erheben seie.

Diese Verordnung ist also eine Ausnahme von der Regel, strictæ Interpretationis, und ad Casus non expressos nicht zu ziehen.

Vielmehr leuchtet aus ihr selbst deutlich hervor, daß Eheleute, **welche keine** *Testamenta reciproca* **errichtet**, nach, wie vor, für lachende Erben zu halten und zu behandeln seien; welches die darinn enthaltene, und so oft wiederholte Bestimmung des Testamenti reciproci, besonders da es heißt: **in Rücksicht des** *Testamenti reciproci*, klar an Tag leget, auch sonsten seinen rechtlichen Unterschied von andern Eheleuten noch wohl leiden mag, dessen Ausführung aber hier zu weitläufig und unnötig wäre.

Die von der Freifrau von Benseradt ferner für sich angeführte Observanz ist zum Theil noch ungewiß, zum Theil glaubet Hr. Votans **nicht ohne Grund**, daß sie bei einer oder der andern Ausfauthei im Hochstifte wohl das Gegentheil besagen werde.

Wofern aber dies alles auch nicht so wäre; so kann doch keine Observanz von **Ausfauthen**, welche bekanntlich keine Gerichtsbarkeit haben, **noch aus Fällen, die noch nicht** *in Contention* **gewesen**, noch gegen Landesherrliche Jura, denen ohnehin per officiales nicht præjudiciret werden kann, eingeführt worden sein; und es ist nicht abzusehen, warum Eheleute, in Casu per ordinationem expresse non excepto, für lachende Erben weniger zu halten sein sollten, als die nächsten Collateralen, welchen doch in manchen Fällen noch eine legitima zukömmt.

Uebrigens würde es um die Sicherheit der lachenden Erbschafts-Gebühr bei Eheleuten, die nicht durch die Verordnung de anno 1756. davon frei sind, sehr mißlich aussehen, wenn keine Inventarisation bei dem ersten Sterbfalle vorgenommen, und die herrschaftliche Gebühr nicht gleich bezogen würde, in dem der überlebende Ehegatte das ererbte Vermögen als **Eigenthümer** verzehren, oder auch durch anderweitere Ehe und darinn erzielte Kinder abzugsfrei machen könnte, wordurch also die Ausspendungs Kasse um ihr **bei dem ersten Todesfalle unstreitig schon erlangtes Recht gebracht** würde.

Herr Votans hälte diesen Gründen nach also dafür, daß das Hochlöbliche Hofmarschallamt **für sich** der Freifrau von Benseradt die Caution, auch in Rücksicht der lachenden Erbschafts-Gebühr, um so weniger erlassen könne, noch dürfe, als ihre in dem fürstlichen Hochstift besitzende Mobilarschaft, (so wenig auch ein Verdacht der heimlichen exportation vorhanden sein mag) hiezu keinen hinlänglichen Rechts Grund abgeben kann.

Wenn aber endlich gedachte Frau von Benseradt in ihrem letzten Exhibito vom heutigen auch darauf anträgt, daß man ihr den gegen sie anrufenden Theil in Rücksicht der Caution und des Landesherrlichen Abzuges näher bekannt machen möge; so hätte derselben an den ihr communicirten Hochfürstlichen Kabinets Protokollarauszügen vom 5ten und 11ten hujus zu diesem Behufe um so mehr genügen können, als darinn die authentische und kategorische Erklärung Celsissimi, auf die Höchstihnen in dem Codicill gleichsam ausgestellte Wahl, und Höchstdero eigener unmittelbarer Landesherrlicher Anspruch auf die Abzugs-Gebühren offenbar am Tage liegen, und die in eodem Exhibito von ihrer im Hochstift befindlichen Mobilarschaft und derselben beschwehrlicher auch nicht zu vermuthender heimlicher Fortbringung hergenommene Gegengründe sowohl offenbar rechtswidrig, als auch insbesondere hieher inconsequent sind.

In-

Indessen wird annoch von Celsissimi Hochfürstlicher Gnaden höchsten Entschliesung einzig- und allein abhangen, ob Höchstdieselbe durch eigene Höchste Befehle ihre Landesherrliche Ansprüche auf den Abzug derselben wiederholter directe zugehen, oder aber etwa durch den Procurator Cameræ urgiren zu lassen, gdgst geruhen wollen, wornach von Hofmarschallamts wegen sich unterthänigst zu achten sein würde

Conclusum

1mo) apponantur die von der Freifrau von Benseradt übergebene Exhibita vom 16ten und 18ten hujus huic Protocollo zur Höchsten Einsicht Celsissimi, und da

2do) die vorliegende unterthänigste vota diversa einen Abschluß in der Hauptsache selbst nicht zulassen; so wäre die weitere Maaßgebende Höchste Entschliesung darüber unterthänigst zu gewärtigen.

Ziffer 12.

Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am Niederrheinstrom, urkunden und bekennen hiermit, daß vorstehendes Wappen deren von Benseradt zu Schönecken das wahre seie, diese Familie von Uns als ein Altadelich-Ritter — und Stiftmäßiges Geschlecht gehalten werde, und bei Unserem Niederrheinischen Reichs Canton von ohnfürdenklichen Jahren immatriculirt seye; somit auch aller — dem immediaten Reichsadel zu statten kommender Exemptionen, Freiheiten, Privilegien und Prærogativen sich zu erfreuen und deren zu geniesen habe. Zu wessen mehrerer Bekräftigung Wir gegenwärtigem Zeugniß unser Direktorial-Insigel vordrucken und durch unseren Secretarium unterschreiben lassen. So geschehen Coblenz den 6ten August 1760.

(statt Ritterschaftl. Direktorial Sigels) Ex Mandato
Ig. Glückstein
Ritterschaftl. Secret.

Ziffer 13.

Reichs Gutachten vom 23ten Julii 1753.

Als man in allen dreien Reichs Collegiis die von einigen hohen Reichsständen, entgegen die Reichsritterschaft, an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden, de Dict. 24. Jan. den 11. Maji und 4ten August 1750. dann den 15. April 1751. und 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfassung eines Normativi Imperii, in den Reichsritterschaftlichen Strittigkeiten geschehenen Ansuchen eben sowohl, als die von der unmittelbaren Reichsritterschaft dagegen eingebrachte Vorstellungen de Dict. 15. April und 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in offentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; So ist hierauf davor gehalten und beschlossen worden, daß wegen der mit der Ritterschaft obschwebender Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vielen Anständen und Bedenken umwunden sei, zumalen auch in denen verschiedenen Gegenden Deutschlands das Herkommen in materia substrata gar sehr different ist und daher

rathsam und ersprießlich wäre, wann bei denen dermalen vorhanden — und künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen, zwischen Reichs-Ständen und einzeln Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem — oder andern Ritter-*Canton*, auf Treffung gütlicher Auskünften, nach denen schon vielfältig, durch gütlich errichtete Verträge, vorhandenen Beispielen und nach jeden strittigen Vorfalls besondern Umständen, dergestalt der Bedacht genommen werden wollte, damit andurch auch weitere künftige Irrungen, durch gewisse Verfassungs-mäßige Grundsätze vorgebogen werde. Welchemnach also Kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten dermalen (wie hiemit geschiehet) allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bei derselben Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkänntnissen sich empfohlen sein zu lassen. Wobei man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kaiserliche Majestät bei Anwendung obgedacht- dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts sowohl auf das, was der Reichsritterschaft vermög der Reichssatzungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsständischen Befugnissen in soweit sie den Reichssatzungen gemäß, die Rücksicht allergnädigst zu nehmen und wann sodann in diesen und andern dergleichen Fällen sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen, mildest geruhen werden.

Ziffer 14.

Extractus Protocolli Archisatrapiæ Bruchsaliensis Lunæ den 6ten Aug. 1756.

Hochfürstlich-Speyerische Regierung mediante gratioso Rescripto de 12ma hujus in Betreff, daß hinführo von denen Testamenta reciproca machenden Eheleuten die Zuchthauß Gebühren secundum rubricam lachender Erben nicht, sondern von des letzlebenden Ehegatten Erbschaft solche entrichtet werden sollen, erlasset folgende Verordnung anhero.

Es ist bekanntlich in denen im Druck *emanirten* und im Monat *Majo* 1751. *per circulare publicirten* Zuchthaß *Rubriquen* sub Nro ultimo enthalten, daß, wann einer *absque hæredibus necessariis* verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom 100 fl. sodann 1 fl. abgetragen und erlegt werden solle; Nachdeme nun sich die Frag und der Anstand bey uns ergeben, ob unter sothaner Rubrique auch der Casus, wo Eheleute *testamenta reciproca* errichtet, begriffen seye oder nicht? wir mithin veranlasset worden seynd, die Rechts befindende *Declaration* und *Limitation* obbemelten Articuli dahin zu thun, daß der Anspruch der Zuchthauß Casse (im Fall vorfindlicher so genannter lachender Erben) auf Eheleute, welche *testamenta reciproca* errichtet, sich allerdings nicht *extendiren* könne, sondern da diese gleichsam *pro una persona reputiret* werden, das Absterben des letztlebenden erwartet, und zu solcher Zeit erst die Zuchthauß *rubric*mäßige *prætension* gemacht, mithin auch in Anbetracht des vorhandenen *testamenti reciproci* und vermög dessen von dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich zu geniesen habenden Verlassenschaft weder eine Separir- noch Specificirung des

Ver-

Vermögens zugemuthet werden möge, sondern derselbe in seinen Lebzeiten bey dem Besitz des Vermögens ruhig zu belassen seie; Also wollen, daß von Vicedom Amts wegen fürs künftige in dergleichen Vorfallenheiten sich nach vorstehender unserer Declaration genauest geachtet werde. Die Wir ꝛc.

Conclusum.

Wäre sich hiernach zu achten & publicetur.

Ziffer 15.

Rubriquen wornach in dem Hochfürstlich-Speyerischen Land die Gebührnissen zu dem neu zu errichtenden Zuchthauß bezahlet werden sollen.

1) Von Geldstraffen so sich auf hundert Gulden erstrecken, von jedem hundert 4. fl.

2) Von Geld-Straffen so an statt der Lebensstraff andictiret werden vom hundert 4. fl.

3) Von confiscirten Güthern von hundert Gulden . . . . . 3. fl.

4) Von denen sich selbst entleibenden Persohnen Vermögen von hundert Gulden 3. fl.

5) Die Geld-Straffen derenjenigen, so zu frühezeitig ins Kindbett kommen unehe-liche Kinder gebähren, oder deren anstellen, wann dergleichen Straff an statt der Kirchen-Buß angesetzet wird.

6) Von denen verwittibten Personen, so vor Ausgang der Trauer-Zeit (welche vor die Manns-Leuth auf 6. und vor das weibliche Geschlecht auf 8. Monath determiniret wird,) heyrathen 1. 2. 3. auch nach Vermögen mehrere Gulden.

7) Von Commœdianten täglich . . . . 20. kr.

8) Von Juden so Pistol und Gewehr führen, jährlich von jedem . . 2. fl.

9) Von heimgefallenen und aus Gnaden wieder begebenen Lehen; eine halbe Jahrs-Nutzung.

10) Von vorgehenden immobilar Güther Kauff und Verkauff, wie auch dergleichen Güther Versteigung von 100. fl. . . . . . . 12. kr.

11) Von derenjenigen ohne eheliche Leibs-Erben zurück gelassenen Vermögen von hundert Gulden . . . . 2. fl.

12) Von denenjenigen, welche ohne eheliche Leibs-Erben ausser Land ziehen, und deren Vermögen verbringen (mit Ausnahm jedoch, wo der freye Abzug hergebracht ist) vom hundert . . . . 3. fl.

13) Von denen, welche 3. Täg Hochzeit halten, und wegen denen Gästen ziemlichen Aufwand machen . . . . 3 fl.

14) Von denen so sich zu verbottenen Zeiten copuliren lassen . . . . 5. fl.

15) Von grosen Juden Hochzeiten, wobey Spiel-Leute gehalten werden, und ein groses Gepräng ist . . . . 5. fl.

16) Von den erlaubt werdenden Lotterien von 100. Gulden . . . 20. kr.

17) Ist hiermit im gantzen Hochstifft Speyer unter 1. Gulden Straff in das Zuchthauß zu erlegen, verbotten, mit andern als gestempelten Charten zu spielen; die gestempelte Charten aber sind bey dem Admodiatore . . . oder dessen in denen Städten und Orthschaften bestellende Commis gegen baare Zahlung zu haben.

18) Von denen Soldaten, so in frembden Diensten stehen, wann deren Vermögen verabfolget wird, nebst dem Herrschafftlichen Abzug von hundert Gulden 3. fl.

19) Von denenjenigen, so prævia manumissione ausser Land gezogen, und wiederum im Land aufgenommen werden, von vermögenden . 1. 3. bis 5. fl.

20) Die Straffen von denen zur Schantz-Arbeit condemnirten Personen, wann ihnen solche in eine Geld-Straff verändert wird.

21) Von einem neu-angenommenen Burger, wann er inheimisch oder ein Landskind . . . . 30. kr.

22) Von einem Fremden so zu einem Burger angenommen wird . . 1. fl.

23) Soll ein jeder im Land eingesessener Krämer oder sonstiger Unterthan, so mit fabricirten Taback handlet, und Gewerbschaft damit suchet, zur Zuchthauß Cassam alljährlich entrichten

24) Wann einer absque hæredibus necessariis verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, von hundert Gulden . . . 1. fl.

Ziffer 16.

Rescriptum Celsissimi ad Cameram dd. Bruchsal den 10ten Jänner 1771.

Würdig, Wohlgebohrner, Edler Ehrsam und wohlgelehrte, liebe, andächtiger und getreue! Der Uns unterthänigst vorgelegte Status zeiget des mehreren an, daß die Verlassenschaft unseres vorigen Jahrs verstorbenen geheimbden Rathen Freiherrn Karg von Boebenburg in 22297 fl. 8 kr. 2 pf. bestehen solle, sohin der schuldige zehende Pfenning, one was nach existirender Verordnung bei lachenden Erben zum Zuchthauß gehöret, 2229 fl. 42⅘ kr. betrage.

Gleichwie Wir nun aus besonderer Rucksicht für die freiherrlich von Kargische Erben diesen Abzug jedoch one **Einbegrif desjenigen, so desfalls zum Zuchthauß erleget werden muß**, nur allein auf 2000 fl. gdgst reguliren, anbei diese Summe als ein drei Königs-Opfer folgenden piis fundationibus gdgst bestimmen, daß hievon

1) dem Seminario	650 fl.
2) der Ausspendungs Cassæ . .	700 fl.
3) der Wittwen Kasse	650. fl.
	2000. fl.

als ständige Kapitalien zugewiesen werden sollen; Als wollen denenselben und Euch zu dem Ende in Gnaden nicht verhalten, damit namliche erwehnte 2000 fl. zehenden Pfennigs Gelder mit dem Kilian Bakischen Capital ad 2400 fl. (wesfalls vordersamst die hinlängliche Sicherheit zu untersuchen ist) denen drei milden Stiftungen mit Herausgab des surplus ad 400 fl. abgetragen, **nicht weniger dem Zuchthauß das Zukommende verabfolget werde.** Und Wir verbleiben denenselben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan 2c. 2c.

Ziffer 17.

Fürstl. Speierisches Regierungs Schreiben an das Fürstl. Speierische Hofmarschall-Amt vom 26. Jäner 1771.

Der von denenselben im Erlaß vom 21ten dieses, wegen der zur Zuchthaus-Cassam schuldigen Rubrikenmäsigen Abzugsgebühr von der Verlassenschaft des im vorigen Jahre abgelebten Hrn. gehbden Raths Frhr. Karg von Bebenburg, geäusserte Anstand und dabei gethane Frage über den 11ten und 24ten §. §. der Zuchthauß-Rubriken ist durch ein den 10ten *Julii* 1766, bereits von uns erlassenes *Circulare* gehoben worden; wovon wir also die Abschrifft zur Deroseitigen Maasnehmung hiermit communiciren und anbei ꝛc.

Ziffer 18.

Circulare an die Fürstliche Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Julii 1766.

Nachdem sich bei Uns ein und das andere Amt beanfraget und um Erläuterung der verordneten Artikeln wegen Behebung der Zuchthaus Gelder gebetten hat; weilen in denen gedruckten Rubriken *art.* 11. und 24. zwei unterschiedliche passus von denen auf die *Collaterales* oder andern *ad hæredes non necessarios* vorfallenden Erbschaften eingetragen seien, deren der eine p. hundert 1. fl. der andere aber 2. fl. p. Cento ordiniren; Wir sofort, nach genommener Einsicht und Erwägung für gut befunden haben, es bei denen artic. 11. angesezten 2. fl. *p. Cento* lediglich zu belassen; Als hat man von Ober- u. Amts wegen diese unsere Resolution in substrata materia künftighin pro norma zu nehmen und sich bei vorkommenden Fällen darnach zu achten. Die Wir ꝛc.

Ziffer 19.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal Mercurii 3. Maij 1778.

§. 1.

Legebtaur humillimo cum respectu Resolutio Celsissimi clementissima aus dem Hochfürstlich Speierischen Kabinets Protokoll d. d. Bruchsal den 11ten Mai 1778. tenoris seq:

ad §. 2. *prot. de* 29. *apr. pag.* 72.

Des Hr. Major v. Euler seel. Ruklassenschaft betref: wie es ratione des herrschaftlichen sowohl, als in die Ausspendungs Kasse zu entrichtenden Abzugs zu halten sei.

Resolutio.

„ Fiat wie bei seel. Hrn. v. Karg geschehen, und zwar Verordnungsmäsig 10. p. „ Cento Abzug, und 2. fl. *pro cento*, weil die Fräulein von *Euler* eine la „ chende Erbin ist.

Conclusum

Gleichwie sich nun die Erbschaft auf	1166 fl. 30 kr.
belaufet, wovon der herrschaftliche	
Abzug ad 10 p. Centum . . . . : .	116 fl. 30 kr.
dann in die Ausspendungs Kasse	
ad 2 p. Centum	23 fl. 19 kr.
Summa	139 fl. 57 kr.

betraget; als wären sothane Gelder zu deduciren und an die Behörde gegen Quittung einzuliefern.

2) Wäre der Rest ad 1026 fl. 16 kr. dem bevollmächtigten Herrn geheimen Rathe und Obermarschall von Benseradt nebst einer Copia des vollständigen Inventarii einzuhändigen.

Ziffer 20.
Vollmacht.

Nachdeme ich unterzeichnete von meinem zu Bruchsal jüngst verstorbenen einzlen Herrn Bruder Franz Rudolph von Euler durch eine lezte Willens Verordnung als dessen Universal Erbin (wie nicht zweifle) ernennt worden bin;

So erteile hiemit des Hrn. Obermarschalls Reichs-Freiherrn von Benseradt Hochwohlgebohren pl. tit, meinem besonders vertrauten guten Freund, vollkommene Macht und Gewalt, und zwar mit dem Anhang, so fern es die Nothdurft erheische, einen andern nach Gefallen anzuordnen, oder zu substituiren, sich des vorwaltenden erbschaftlichen gänzlichen Geschäfts in meines Herrn Bruders seel. Verlassenschaft zu unterziehen, und alles das zu thun, was ich selbsten persönlich nach der Rechts Erforderniß thuen, handlen und verrichten könnte oder sollte. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten meines freiadelichen Insiegels. So gegeben Parthenheim den 15ten Februarii 1778.

(L.S.) MR H. von Euler.

Ziffer 21.
Abschriften der zum v. Eulerischen Activ- und passiv Massæ status gehörigen zwei Beilagen sub Nris. 49. und 50.

Nro. 49.

Zufolge Extractus piorum Corporum Oberverwaltungs Commissions Protocolli d. d. 12ten Junii 1778. haben Se. Hochfürstliche Gnaden von der Baron v. Eulerischen Verlassenschaft denen milden Stiftungen fürstmildest zu schenken gnädigst geruhet, als

1) dem Findlings und Waißenhauß . , .	116 fl. 38 kr.
2) der vereinigten piorum Corporum Casse die der Fräulein v. Euler als lachenden Erbin in Abzug kommende 2 fl. p. 100 mit .	23 fl. 19 kr.
in Summa	139 fl. 57 kr.

Se-

Geschrieben Einhundert, dreisig, neun Gulden, 57 kr, über welchen Empfang dem Haus Hofmeister Herrn *Heeger* andurch bestens quitiret wird. Bruchsal den 12ten Junii 1778.

In fidem
Molitor
mit Handzug.

Copia Nro. 50.

Daß von Sr. Excellenz Herrn Obermarschall Freiherrn *von Benseradt* für meine, nach Ableben des Herrn Hof Cavaliers Freihrn. von Euler gehabte Bemühungen bei der Mobilien Inventur und Versteigerung rc. zwanzig Gulden zu Douceur erhalten habe, thue hiemit bescheinen, und den unterthänigsten Dank erstatten. Bruchsal den 13ten Junii 1778.

— 20 fl.

D. Heeger
Haus Hofmeister.

Ziffer 22.

Copia Rescripti Cameralis an die Fürstlich-Speierische Kellerei Bruchsal abgegangen.

Demnach Eminentissimus noster auf demüthiges Suppliciren der Freyfrau v. Rollingen auch dero Frauen und Fräulein Töchter zu resolviren gdgst geruhet haben, daß denenselben der freie Abzug ihres Vermögens aus besondern Hochfürstlichen Gnaden gestattet seyn sollte; also ohnverhalten Wir diese höchste Resolution demselben anmit zu dem Ende, damit er solche nicht nur Sr. Hochfürstl. Eminenz geistlichem geheimen Rath und Canonico Prædicatori dahiesig freiadelichen Ritterstifts qua Mandatario gedachter Freifrau bekannt machen, sondern auch in Verrechnung dieses sonst schuldigen Abzuggelds sich dergestalten verhalten solle, daß der Betrag in Rechnungs Einnahm gebracht, solcher hingegen aber als gnädigst nachgelassener hinwieder in Ausgab gesezet, diese Ausgab Verrechnung sofort mit gegenwärtiger Fertigung beleget werde. Bruchsal den 27. Julii 1763.

Ziffer 23.

Auszug Hochfürstl. speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 25ten Febr. 1789.

Legebatur Extractus Hochfürstllich-speierischen Kabinets Protokolls ddto Bruchsal den 20ten Febr. 1789.

§. *unicus.*

Præsentabatur Celsissimo das am 18ten dieses abgehaltene Hofmarschallamts Protokoll, die Referirung der Verlassenschaft des abgelebten Obermarschalls von Benseradt betreffend, worauf ergieng die höchste

Resolutio

Nachdem Celsissimo ihr Hofmarschall mündlich zu erkennen gegeben hat, daß er ein Ritterschaftliches Mitglied sei, so wird derselbe von dem fernern Vorsitze — und Votiren in allen diesen Gegenständen gnädigst dispensirt, und die Verfügung getroffen, daß in dieser Sache von einer Hofmarschallamts Commission vermöge beigehenden Rescripti Commissorii von dem Hofkammerrath und Hofkammer Procuratore Cassinone und Hof Auditor Gemehl das rechtliche verfüget, und von dem Hofmarschallamts Actuarius Stahl das Protokoll geführet werden solle.

Zu welchem Ende das Hofmarschallamt das Commissorium benannten Commissarien zuzustellen hat, und soll alles, was diesferthalb bei dem Hofmarschallamt vorgekommen, aus den Protokollen gezogen, und in das Kommissions-Protokoll eingetragen, sofort dieses Geschäft lediglich von der Commission behandelt werden.

Conclusum.

Wird nach dieser gnädigsten Maaßgabe sich von Hofmarschallamts wegen unterthgst geachtet, und zu dem Ende die in den Hofmarschallamts-Protokollen über diesen Gegenstand vorgewesene Verhandlungen in das Commissions Protokoll eingetragen werden.

Ziffer 24.

Abschrift Kommißoriums Celsissimi Spir. für die Herrn Hofkammerrath Cassinone und Hof Auditor Gemehl. dd. Bruchsal den 20ten Febr. 1789.

Nachdem unser Hofmarschall von Ritz unterthänigst gebethen hat, daß Wir ihn in allen wegen der von Benseradtischen Nachlassenschaft bei dem Hofmarschallamt vorkommenden Gegenständen, im Votiren gdgst zu dispensiren geruhen möchten, von uns auch diesem unterthänigsten Begehren gnädigst willfahrt worden ist; So ertheilen Wir unserm Hofkammerrathe und Hofkammer Procuratori Cassinone und unserm Hof-Auditor Gemehl hiermit den gnädigsten Auftrag, daß dieselben, als Hofmarschall-Amts Kommissarien in der Eigenschaft einer Hofmarschallamts Kommission, alle noch zu erledigenden und ferner vorkommenden Gegenstände in Erwägung ziehen, ihre abfassenden Schlüsse der von Benseradtischen Wittib bekannt machen, und zu Führung des Marschallamts Commissionsprotokolls den Marschallamts Actuarium Stahl gebrauchen sollen; Wobei den Commissarien sowohl, als dem Actuario auf ihre Pflichten anbefohlen wird, niemand, welcher es auch immer sei, weder die Einsicht der Akten und Protokollen zu gestatten, noch von deren Innhalt die mindeste Nachricht zu geben, sondern die allenfalls nötige Anfragen eben so, als die Protokollen unmittelbar an uns gelangen zu lassen. Zu wessen Urkund ꝛc.

Ziffer 25.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 26ten Febr. 1789.

Legebatur Commissorium Celsissimi vom 20ten dieses ꝛc.

Con-

Conclusum.

Indem es dermalen auf eine der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt, auf ihre beide an das fürstliche Hofmarschall-Amt übergebene Vorstellungen vom 16. und 18. l. M. zu ertheilenden Antwort ankommt, und dann deren wesentlicher Innhalt darinn bestehet, daß gedachte Freifrau

1) sich beschwere, daß ihr eine Caution abgefodert und erst nach derselben Leistung, zur Entsieglung habe geschritten werden wollen;

2) daß dieselbe eine unbedingte Entsieglung ohne vorzunehmende Inventur verlange, weil sie von der Erbschaft ihres verstorbenen Herrn Ehegemahls keine herrschaftliche Gebühren abzutragen schuldig sei, da dieselbe

a) als ein ritterschaftliches Mitglied hierzu nicht verbunden, und

b) die sogenannte lachender Erbengebühr in jenem Fall nicht eintrette, wenn die Ehefrau die Erbschaft ihres Eheherrns antrette; So ist man ex parte Commissionis der Meinung, daß, da soviel die erst angeführte beide Gründe betrifft,

ad a) **den Mitgliedern der unmittelbaren Ritterschaft** (zu welcher, ob Herr von Benseradt gehört habe, diesseits noch unbekannt ist) **die Abzugs-Freiheit** von Seiten des fürstlichen Hochstifts **von ihrer** *Mobilar* oder **mittelbaren** *Immobilar-***Verlassenschaft nicht zugestanden**, sondern in wiederholten Fällen das Abzugs-Recht geltend gemacht, auch gegen das beim Kaiserl. Reichshofrath in der von Hettersdorffischen Sache ergangene Conclusum, der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen worden; ferner

ad b) **die lachender Erben Gelder** durchaus von allen, welche *absque hæredibus necessariis* sterben, verordnungsmäßig erhoben werden, und nur im Fall der Ausnahme, wann Eheleute Testamenta reciproca errichtet haben, diese Gebühr bis zum Tode des leztlebenden nicht zu erheben per circulare Regiminis vom 12ten Aug. 1756. befohlen worden ist, und sogar unterm 2ten Octobr. 1775. die fürstliche Regierung dem Oberamt Kirrweiler rescribiret hat, daß selbst in dem Falle eines Testamenti reciproci, wo der überlebende Theil zur zweiten Ehe schreiten würde, alsdann die ex Testamento reciproco anerfallene Verlassenschaft eidlich zu taxiren, und in dem inventario besonders aufzuzeichnen sei, damit alsdann die Gebühr nachgeholet werden könne, folglich dieser Fall der Ausnahm auf andere Fälle, und wo die Ehegemalin ex Testamento non reciproco erbet, nach der allgemeinen Regel nicht ausdehnbar ist, hingegen das Testament des Freiherrn von Benseradt, in welchem seine Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesezt worden, kein Testamentum reciprocum ist, somit mehr gedachte Freifrau die Verordnung vom Jahr 1756. vor sich nicht allegiren, und also weder als ritterschaftliches Mitglied — noch als Conjux superstes einen Anspruch auf eine Freiheit machen kann; so wäre derselben in Antwort zu erwiedern: daß

1) So viel ihre Beschwerde über die von ihr gefoderte Caution betreffe, diese Anfoderung keinen andern Zweck gehabt, als um ihr der Freifrau einsweilen freie Hand in Verwaltung des ihr anerfallenen Vermögens zu belassen, sohin dieselbe nicht sogleich nach dem tödtlichen Hintritt ihres Herrn Ehegemahls mit der zu Berechnung der Gebühren nothwendigen **Inventur** zu belästigen, sondern solche zu einer ihr be-

quemen Zeit allenfalls aussezen zu können. Man würde sich deswegen mit einer deponirten Summe an Geld oder Kapital-Briefen per aversionem, Cautionis loco, begnügt haben, wenn nur einsweilen die herrschaftliche Gebühr gesichert, und durch unbedingte Entsieglung es nicht das Ansehen gehabt hätte, als wenn man auf die Hebung der fälligen Gebühren Verzicht leistete. **Man finde sich deswegen veranlasset, ihr der Freifrau nochmalen diesen Antrag zu wiederholen, und ihr die Entsieglung auf der Stelle zu erbiethen, wenn sie zur Sicherheit der Herrschaft verspreche, daß hiedurch den herrschaftlichen Gebühren nicht entsaget, sondern dieselbe zu einer allenfalls zu bestimmenden bequemern Zeit, nach vorgängiger *Inventur*, *regulirt* und erhoben werden könnten,** weswegen man sich mit der Deponirung einiger Kapital-Briefe von 2000 fl. begnügen wolle, wann dieselbe zugleich die Landesherrliche Nachsteuer von dem, ihrem Herrn Schwager K. K. Kammerherrn und Oberst-Lieutenant von Benseradt vermachte Legat ad 3000 fl. in den per Testamentum bestimmten Zielern zu bezahlen sich anheischig machen werde; Zumalen

2) ihrem Begehren um unbedingte Entsieglung um so weniger Platz gegeben werden könne, als a) von einiger Freiheit wegen der lachender Erben Gebühr in dem fürstlichen Hochstift, wegen der ritterschaftlichen qualitæt des Herrn Defuncti nichts bekannt sei, und vielmehr das Abzugsrecht gegen die Glieder der Ritterschaft in der Regel und der Landeshoheit gegründet, und gegen solche ausgeübet worden, mithin um so viel eher die den milden Stiftungen gewidmete lachender Erben Gebühr, von der noch niemand befreiet sei, von der Verlassenschaft des Erblassers, die kundbarer maßen lediglich aus Mediat Güter, Kapitalien und Mobilien bestehe, fällig seien; Zumal da b) die von der Freifrau von Benseradt, in ihrer am 16. laufenden Monats zum fürstlichen Hofmarschallamt übergebenen Erklärung, aufgerufene Verordnung vom Jahre 1756. auf sie und das zu ihren Gunsten errichtete Testament lediglich keine Anwendung habe. Man erwarte deswegen von ihr der verwittibten Frau Obermarschallin die Erklärung innerhalb 8. Tagen, ob dieselbe die anverlangte Caution stellen, oder aber die Inventur sogleich vorangehen lassen wolle!

3) Wäre der verwittibten Frau Obermarschallin Nachricht zu geben, daß, da Celsissimus in der vorwürfigen Sache den Hrn. Hofmarschall von Ritz gdgst im votiren zu dispensiren geruhet hätten, sie zu derselben den Hrn. Hofkammerrath und Hofkammer Procurator Callinone, sodann Hrn. Hof Auditor Gemehl, als Hofmarschallamts-Kommissarien gnädigst ernannt hätten.

Ziffer 26.

Weitere Erklärung auf den so rubricirten Hochfmarschallamtlichen Kommissionsprotokollar Extract dd. Bruchsal vom 26. Hornung 1789. dd. Bruchsal den 9. März 1789.

§. 1. Die Freifrau von Benseradt sehen den ihr unterm 2ten hujus curr. zugeschiften Extract des Hochfürstllich-Speierschen Hofmarschallamtes sogenannten Kommissions Protokolles vom 26. Hornung sehr unvollkommen an; — indem im Eingang das

Com-

Commissorium Ihro Hochfürstlichen Gnaden nicht angedeutet worden, worinn solches eigentlich bestehen möge. Die beigesezte &c. &c. sind räthselhaft.

§. 2. Seltsam ist, daß das Loos und die Auswahl bei Niedersezung einer zwar überflüssigen Kommission auf ein Kameral Mitglied, und noch seltsamer, daß solches auf den Kammer-Prokurator (welche beide Stellen bekanntlich der Tit. Hr. Hoffammerrath Cassinone begleitet) gefallen sei. Diesem liegt nun mehr, — als jedem andern Hoffammerrathe ob, auf jede — das herrschaftliche Interesse unter was immer für einem Titel beziehlende Gegenstände nicht nur zu wachen, sondern auch solche zu vertheidigen, hauptsächlich wann der Fall eintritt, wo Landesherrliche und respee Reichsritterschaftliche Gerechtsame in Collision stehen; Es läßt sich die Eigenschaft eines Kommissarius mit der Person eines Hoffammerrathes einmal nicht — weniger aber mit dem Hoffammer Prokurator vereinbaren; anderer gesäzlichen Einwendungen mehr zu geschweigen, welche mit Recht dahier von der Freifrau von Benseradt opponirt werden, so sehr dieselbe sonst alle Achtung für die Rechtschaffenheit des Hrn. Hoffammerraths Cassinone so, wie jedes anderen Kammeral Mitglieds hiemit contestiren. Desto mehr aber

§. 3. mag der angeblich ernannte Hr. Kommissarius Tit. Cassinone mit einem Vorurteil in gegenwärtiger Sache fürgehen, weil man auf einer Caution und Inventur bestehen wolle, wodurch sich eigentlich ein unpartheyisches Gutachten beschränkter zeigt; — folglich auf denselben das sonstige Zutrauen von der Freifrau v. Benseradt keineswegs gesezt werden kann.

§ 4. Die zur Zeit unbekannte Ursachen, welche Ihre Hochfürstl. Gnaden gnädigst bewogen haben, des Hrn. geheimen Raths und Hofmarschalls Frhrn. v. Kuz Hochwohlgebohrn a voto in gegenwärtiger Sache zu dispensiren, lassen der Freifrau von Benseradt die Vermuthung zurük, daß solches ganz wohl geschehen sein möge, um im Votiren frei zu sein, welche Freiheit aber bei jedem Hrn. Kavalier gehemmet wäre, wenn er wider die Vorzuge seiner Geburt und Standes votiren und dadurch den jenseitigen Grundsäzen den Beifall geben sollte. *)

Die Freifrau von Benseradt ist von der Gerechtigkeit ihrer Sache in jeder künftigen widrigen Ereigniß, welche sie vom 6ten Jenner bis daher schon leider ! hat

*) Nimmermehr ist die Frage von Hemmung der Freiheit im Votiren gewesen, welches die vordern Ziffer 9. 10. und 11. bestätigen.

Vielleicht aber mögte man gern sehen, wenn im Fürstenthum Speier alle Stellen mit ritterschaftlichen Gliedern besezet würden, um zu Einführung eines Anti-Landesherrlichen Systems Hofnung — sohin die Gelegenheit zu erhalten, durch die irrige ritterschaftlichen Grundsäze, jene des Landesherrn verdringen zu können. Vielleicht würde man sich auch der Mühe nicht gereuen lassen, critiquen zu vermehren, heimliche Nachrichten zu erforschen — von solchen den absichtlichen Gebrauch zu machen — Landesherrliche, in ritterschaftlichen Grundsäzen nicht initiirte Diener furchtsam — und dadurch den Dienst des Landesherrn unwirksam zu machen. Allein! der aufrufende Societætsmäßige Beistand der Ritterschaft wird den hierdurch beabsichteten neuen Statum in statu nicht erschaffen können, sondern es werden ihm die Bemerkungen in den §.§. 51. und 52. des pro Memoria jederzeit entgegen stehen.

hat erfahren müssen, immer überzeugt; daher sie, vor wie nach, allem mit standhaftem Gemüthe entgegen sehen will.

§. 5. Soviel die Hauptsache selbst betrift, wird von der Freifrau von Benseradt auf ihren vorhinigen Erklärungen lediglich bestanden, daß sie weder zu einer Caution, noch zur Inventur sich verbunden glaubet, dieselbe ist ja ohnehin (vid. Exhibit. de 18 nup.) zur Zeit nicht ausser dem fürstlichen Hochstift gezogen, und darin, Gott sei Dank! noch angesessen. Eine von jenseits sich zum Theil sezen- und gleichsam aufdringen wollende Caution und Inventur ist eine

a) sie bedrukende Neuerung,

b) Ein überflüßiges Geschäft und

c) nach gemeinen Rechtsgesäzen und gemäß der Natur selbst eine widrige Sache, da es heißet

„Ne bona exponantur invidiæ & paupertas misericordiæ"

Aus diesem Grunde kann man auch

d) Jemand zum Manifestations-Vermögen nicht anstrengen; Die Gewalt wäre zu hart, und gleichwie der allerhöchste Reichsrichter auf die dahin einzuleiten abgedrungene Beschwerde gewiß schleunige gerechteste Rucksicht in jedem Falle nehmen wird; so tröstet sich

§. 6. die Freifrau von Benseradt ganz besonders auf den *Societætsmäßigen* **Beistand der Niederrheinischen Hochlöblichen Reichs Ritterschaft**, weil in jedem Anbetracht

1) wider dergleichen Inventur ihr die Ritterschaftliche Unmittelbarkeit zur Seite stehet,

2) Man eben von den Herrn Kommissarien den Ausspruch, daß nämlich: **die vorliegende Verordnung** *de anno* **1756. auf die Freifrau von** ***Benseradt*** **nicht anwendbar sei,** nicht annehmen kann.

3) Die **ununterbrochene** *Observanz* **der Freiheit von aller** *Inventur* **etwa noch lebende Beispiele bestättigen**

4) die Codicillar Vorschrift des Hrn. Testatoris seel. endlich die Weisung seiner rükgelassenen Frau Wittib vorschreibt — Wollte aber

§. 7. Dieser Punkt auf jenen der **lachenden Erben Rubrick** zum Nuzen der milden Stiftungen — nach angezogenen Fürstlich-Speierschen Landesverordnungen geleitet werden; so trete ja die Präliminar Frage wieder ein: „Ob die Verlassenschafft eines Ritterschaftlichen Mitglieds auch damit bestriket werden könne, dann „eine Wittib in dieser Eigenschafft zu betrachten sei?" Worgegen schon in dießfallsiger Ausnahm bei Unterthanen Beispiele vorliegen, und man noch zur Zeit nicht abnehmen kann, aus welchen Ursachen diese Ausnahme hier nicht anwendbar sein solle. Mögte wohl auch hier nicht denkwürdig seyn, wie Herr Testator bereits ansehnliche fromme Legaten bestimmet habe! derlei Beiträge für Arme wohl noch wenige im Fürstlichen Hochstift Speier aufzuweisen sind — dermalen aber mit solchen sich nicht begnügen lassen, sondern ein mehreres von der Freifrau von Benseradt abnöthigen zu wollen, wird sich wohl nicht vereinbaren lassen.

§. 8.

§. 8. Was die Abzugs Anfoderung von dem Legat des Hrn. Defuncti Bruders des K. K. Kammerherrns und Oberstlieutenant Freiherr von Benseradt betrifft, kann sich die Freifrau v. Benseradt in keine Verbindlichkeit einlassen, vielmehr die hievon fodernde Nachsteuer höheren Orten anheim geben.

§. 9. Hier ist übrigens auch die geeignete Stelle nicht, wo der Unterschied zwischen Ritterschaftlichen Gliedern mob- und immobiliar Gütern von der Freifrau v. Benseradt zu untersuchen ist; doch möchte solcher in das Wunderbare fallen, daß in dieser Art die Ritterschaftliche Freiheit eine unwesentliche Sache werde, wo zum Beispiel ein Ritterglied sein freiadeliches Gut in alieno territorio verkaufe, der Kaufschilling sich alsobald in das Mobilare verwandle, sofort Dominus territorii die Nachsteuer fodern könne rc. rc. Und könnte man Wohl ein härteres Schiksal und eine grössere Benachtheiligung sich erdenken, als wenn die Ritterschaftlichen Mitgliedern ab ihrem — in mehreren Territorien verteilten — mob- und immobiliar Vermögen in freiwilligen Veräusserungs Fall einen Abzug oder sonstige lachender Erbgebühr entrichten sollten, wovon wenigstens in keinem Staat ein Beispiel aufzuweisen ist.

§. 10. Die Freifrau von Benseradt hoffet demnach, keiner weiteren Belästigung ausgesezt zu werden, vielmehr nach Abnahme der Versiegelung die bereits erklärte Verlassenschaffts Antretung zu ihrer beständigen und nicht einsweiligen freien ohnbedingten Disposition zu erlassen; bei weiterer Hinderniß und längerer Verzögerung aber ihr nicht zu verdenken seyn mag, wenn dieselbe zur Schüz und Handhabung ihrer Possession die rechtliche Mittel zu ergreiffen sich genötiget sehe, wo sie sich dann alles Ritterschaftlichen Beitrittes und Unterstüzung schmeicheln darf. Bruchsal am 9ten März 1789.

Ziffer 27.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 11ten März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin von Benseradt überschickt am 9ten laufenden Monats mitels eines an fürstliches Hofmarschallamt gestellten Schreibens eine so rubricirte weitere Erklärung auf den Commissions-Protocollar Extract vom 26ten vorigen Monats, in welcher dieselbe anführet, daß ihr die Ernennung des Hofkammeraths Cassinone zum Commissarius seltsam vorkomme, weil diese Commission mit seiner Stelle als Hofkammer Procurator nicht vereinbarlich sei; übrigens wiederholet dieselbe ihre vorige Gründe, und suchet an: die Entsieglung zu ihrer beständigen und nicht einsweiligen freien Disposition vorzunehmen, im Gegenfalle ihr nicht zu verdenken sein werde, wenn sie zu Schüzung ihrer Possession die rechtliche Mittel ergreifen werde.

Conclusum

So viel 1) die gegen die Person des Commissarii Hrn. Hofkammeraths und Hofkammer Procuratoris Cassinone gemachte Einwendung betrifft, wäre der verwittibten Frau Obermarschallin zu erklären, wie die von ihr vorgestellte Unvereinbarlichkeit des Am-

tes, welches gedachter Herr Hoffammerrath zu versehen hat, mit der Ernennung zum Commissarius in der vorwürfigen Sache keineswegs rechtsbeständig sei, da fürs erste die in Frage liegende lachender Erben Gelder nicht der fürstlichen Hoffammer, sondern den von ihr ganz unterschiedenen milden Stiftungen zustehen, fürs andre aber derselbe in vorliegender Sache nicht als Parthei auftrette, sondern lediglich in Kraft des gnädigsten Commissoriums (wovon derselben eine Abschrift zuzustellen wäre) die dem fürstlichen Marschallamt obgelegene Functionen mit zu versehen habe. Betreffend nun

2) die Hauptsache selbst; so finde man die dermalige mehrentheils wiederholte Gründe nicht so geartet, daß solche die Freifrau von Benseradt von der, zu Constatirung der lachender Erben Gelder nötigen Inventur, und, wann diese ihr, angebotener maßen *provisorisch* ausgesezt werden sollte, von einer desfallsigen Caution befreien könnte, maßen a) weder wegen der vorgegebenen, diesseits aber noch unbekannten Reichsritterschaftlichen qualitæt Dni Defuncti, seine blos *Mediat*-Güter, Kapitalien und *Mobilien* von den herrschaftlichen Abgaben frei sein werden, weder b) die Verordnung vom Jahre 1756, welche von einem ganz andern Fall, als der gegenwärtige sei, rede, sie davon befreien, annebst c) von einer widrigen *Observanz* gegen das klar im Mittel liegende Gesetz, welches die Erbschaften der ohne Noterben Versterbenden, der lachender Erben Gebühren ad 2. vom Hundert unterwirft, diesseits nichts bekannt, annebst, wenn vielleicht in ein- oder andrem Falle das Gegentheil beobachtet sein solle, derlei einzelne, entweder *ex speciali gratia*, oder ohne Vorwissen und Begnehmigung des Landesherrn vorgegangene Fälle eben so wenig dessen rechten Nachtheil verursachen, als ein unbezweifeltes allgemeines Gesetz aufheben können, auch weit mehrere Beispiele vom Gegentheil und der wirklichen Ausübung jener Abzugsverordnung in Pararell Fällen vorhanden sind, mithin sogar an der Einförmigkeit der zu Erweisung einer *Observanz* nötigen Handlung ein Abmangel erscheine, den Abgang der übrigen *Requisiten* zu geschweigen; endlich d) der verlebte Herr *Testator* durch seine *Codicillar* Verfügung die Rechte des Landesherrn nicht beschränken können, in dessen Willkühr immer beruhet, dieselbe geltend zu machen. Anlangend

3) die Abzugsgebühren von dem, dem Hrn. Kammerherrn und Obrist Lieutenant Freiherrn von Benseradt vermachten 3000 fl., so sei die Frau Obermarschallin als Erbin diejenige, an welche man sich einzig halten könne, wenn dieses Legat ohne Nachsteuer aus dem Hochstifte verbracht werden sollte. Zu allem Ueberfluß werde diesfalls andurch der gerichtliche *Arrest* auf die konkurrirende Summe angelegt.

Man müße also dermalen lediglich den durch Protocollar-Auszug vom 28ten d. M. der Frau Obermarschallin gemachten Vortrag wiederholen, sofort ihre diesfallsige schließliche Erklärung längstens innerhalb 8. Tagen erwarten, widrigenfalls nach derselben Ablauf, oder abermalen verweigerter Kautionsleistung, zur ordnungsmäßigen Entsieglung und demnächstiger Inventur, welche zu Berechnung der Gebühren unumgänglich nötig sei, geschritten werden müße.

Ziffer

Ziffer 28.

Schreiben des Herrn Oberstlieutenant von Benseradt an Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier d. d. Wien 28ten Hornung 1789.

Vermög der Hochfürstl. Kabinets ordre vom 5ten Febr. des laufenden Jahrs hätte nicht nur meine Fr. Schwägerin die verwittibte Freifrau *von Benseradt* von allem fahrenden Verlassenschafts Vermögen ihres verstorbenen Gemahls und meines Bruders Hartard Frhrn. von Benseradt, sondern auch ich von dem mir hinterlassenen *Legat pr.* 3000 fl. die Abfahrds Gebühr zu entrichten.

So sehr ich nun gewohnt bin, alljenes zu verehren, was Eure Hochfürstl. Gnaden aus Landesherrlicher Macht anzuordnen befinden; so kann ich doch E. H. G. untgst nicht bergen, daß ich nichts weniger erwartete als dies mein brüderlich Legat auf solche Art beschweret zu sehen, und dies zwar um so mehr, als ich glaubte, mit Recht verlangen zu dörfen, in dieser Angelegenheit nicht als ein in auswärtigen Diensten stehendes, sondern als ein unmittelbares zur Hochlöbl. Niederrheinischen Reichsritterschaft gehöriges Mitglied angesehen und behandelt zu werden, welche notorisch von all- und jeder decimation befreiet ist. Ich war in dieser Meinung bisher um so mehr bestärkt, als sich bereits im Jahr 1766. ein ähnlicher Fall ergeben, wo mir ein ebenmäsiges Legat ohne alle Requisition verabfolget worden, ohne daß dasselbe damals von der Regierung des Hochstifts Speier nur im geringsten in Anspruch genommen oder aggravirt worden wäre. *)

Ich verweile nicht Euer Hochfürstl. Gnaden sothane Betrachtung in Unterthänigkeit gegenwärtig zu halten und dabei zu bitten, dieses mir von meinem Bruder hinterlassene geringe Legat frei verabfolgen zu lassen. Ich hege zu der bekannten Gerechtigkeits Liebe und der mir jederzeit bezeigten Gnade und Geneigtheit E. H. G. das gerechte Vertrauen, daß sobald Höchstdieselben von meinen Gerechtsamen sich werden überzeugt haben, E. H. G. von selbst gndgst geneigt sein werden, die obwaltende Irrung zu heben und meine Bitte Platz greiffen zu lassen.

Ziffer 29.

Abschrift Rükantwortschreibens Celsissimi Spir. an den K. K. Hrn. Obristlieutenant von Benseradt zu Wien dd. Bruchsal den 10ten März 1789.

Meine Entschliesung vom 5ten vorigen Monats (welche ich zur Einsicht beilege) hatte nur die Absicht des Hrn. rc. Frau Schwägerin, der verwittibten Obermarschallin von Benseradt, begreiflich zu machen, daß das Landesherrliche Abzugs Recht nur allein die Erbschaft, nicht aber die Person des Erben afficire, weil dieselbe solches in Zweifel ziehen wollte.

Da aber bemelte Frau Wittib, soviel bewußt, nicht vorhabens ist, aus meinem Lande zu ziehen; so kann auch in dieser Rufsicht von dem Abzuge keine Rede sein. Ueberhaupt gehöret dieser und andere die Frau von Benseradt betreffende Gegenstände, zu der veranlaßten Niedersezung einer Hofmarschallamts-Commission, welche die rechtliche Entscheidung ertheilet, und im Falle ein Theil gegen solche eine gegründete Beschwerde zu führen berechtiget zu seyn glaubt, ihm der Weeg offen stehet, davon seine Berufung an meine Fürstliche Regierung einzulegen.

So-

*) Von dem angeblichen freien Abzug de anno 1766. ist fürstlich Speierscher Seits gar nichts bekannt.

Soviel aber die begehrende Abzugsbefreiung von den, dem Hrn. ꝛc. legirten 3000 fl. belangt; so muß ich Demselben überlassen, sich an benannte Hofmarschallamts. Commission zu wenden und von dort die Entschliesung zu erhalten, masen ich dieser Stelle die richterliche Entscheidung gesagter masen aufgetragen habe. Der ich mit ꝛc.

Ziffer 30.

Abschrift Schreibens an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier abseiten der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am niederrhein = Strom dd. Koblenz 10. März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin Reichs Freifrau von Benseradt hat uns die beschwerende Anzeige gemacht, daß man von der Verlassenschaft ihres Herrn Gemahls, in welche sie als universal Erbin vermög Testament eingetretten, nicht allein den zehnten Pfenning und andere von lachenden Erben im Hochstift Speier gewöhnliche Abgaben prätendire, weniger nicht zu diesem Ende Obsignatur und Inventarisation der Verlassenschaft beschlossen, sondern auch ausfautheiliche und sonstige Jurisdiction über diese Erbschaft auszuüben sich berechtiget halten wolle.

Gleichwie aber der verstorbene Freiherr von Benseradt bekanntlich zu hiesigem Ritter Kanton vermitgliedert ware, und folglich die ohnmittelbarkeit seiner Person sowohl, als seiner Verlassenschaft selbst nach Reichsgerichtlichen allerhöchsten Erkenntnissen ausser allen Zweifel gesezt ist, dahero auch Leztere weder der Gerichtbarkeit des Hochstifts, noch dem Landesherrlichen Abzugsrecht, und sonstigen auf das Vermögen derer dortigen Unterthanen hergebrachter Abgaben unterworfen seyn mag; so werden Euer Hochfürstl. Gnaden uns zur Ungnade nicht bemerken, wenn wir, des in der Heddersdorffischen zehenten Pfennings Sache von Höchstdenenselben an die hohe Reichsversammlung genommenen unstatthaften recurses ohnangesehen, Höchstdieselbe gehorsamst bitten, und respee ersuchen, die Benseradische Mobilar Verlassenschaft nicht allein von allen Landesherrlichen hier nicht gegründeten Ansprüchen frei zu lassen, und diesem zufolg die angeordnete Obsignatur und Inventarisation abzustellen, sondern auch überhaupt sich aller Erkenntnis und Gerichtbarkeit in dieser Verlassenschafts-Sache eines ohnmittelbaren Reichs-Cavaliers gnädigst zu enthalten.

Wir hoffen nach der sonst bekannten Gerechtigkeits Liebe Euer Hochfürstl. Gnaden in diesem so billigen, als Reichs-Verfassungsmäsigen Gesuch nicht enthört zu bleiben, und erbitten uns daher Höchstdero gnädigste Entschliesung in jener vollommensten schuldigsten Verehrung mit welcher ꝛc. ꝛ.

Ziffer 31.

Abschrift Ruckantwortschreibens Celsissimi Spirensis an die niederrheinische Ritschaft dd. Bruchsal den 16ten März 1789.

Wir können Denen ꝛc. nicht bergen, daß Denenselben keineswegs zukomme, über den — von Uns in der von Hettersdorffischen Abzugs-Sache (davon die Rede allein war) an die allgemeine Reichstagsversammlung genommenen Recurs — sich ein Erkenntniß anzumaßen, und also auch sich nicht geziemet habe, solchen unstatthaft zu nennen.

So-

Soviel aber die nachgelassene Wittib unsers abgelebten Obermarschalls, unsres gewesenen Dieners von Benseradt betrift; so kann, soviel Uns wissend, noch zur Zeit keine Frage von einer Abzugs-Gebühr seyn, und wurde gedachter Wittib auf ihre Veranlassung bemerkt, daß Unser landesherrliches Abzugs-Recht nur allein die Erbschaft nicht aber die Person des Erben afficire.

Indessen ist bemerkter maßen für jezt davon keine Frage, und Wir gedenken auch nicht, Unserm Hofmarschall-Amte (welches benannte von Benseradtische Wittib in ihrer an dasselbe unterm 9ten Hornung dieses Jahrs erlassenen Vorstellung, als ihre förmliche Gerichtsstelle aufgeruffen hat, von der sie den gerichtlichen Abschluß zu erwarten hätte) Uns in die dahin geeigneten Gegenstände einzumischen, oder Theil daran zu nehmen.

Bei welchen Umständen der von Benseradtischen Wittib frei stehet, im Fall sie eine gegründete Beschwerde gegen gedachten ihren Richter zu haben vermeinet, die Berufung an Unsre Fürstliche Regierung zu ergreifen. — Welches Wir Denen ꝛc. unverhalten und mit ꝛc.

Ziffer 32.

Auszug Hochfürstlich-Speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 23ten März 1789.

Wurde producirt und verlesen: Sogenannte abermalige Erklärung der verwittibten Freifrau von Benseradt vom 21ten laufenden Monats.

Conclusum.

Da man diese Erklärung mit vielen sowohl Celsissimum, als die angeordnete Commission beleidigenden Ausdrücken angefüllet findet; so wäre solche der verwittibten Frau von Benseradt cum Extractu hujus ruckzugeben, um dieselbe von den vielen auffallenden Unarten zu reinigen, sofort in Zukunft die Erklärung, welche dieselbe auf den Abschluß vom 11ten lauffenden Monats abzugeben habe, in einem mehr anständigen, und der gnädigst niedergesezten Kommission, schuldigen Achtung mehr angemessenen Vortrag, unter sonst zu gewarten habender Ahndung, zu befassen, auch nicht, wie bisher unrecht geschehen, an das Hochfürstliche Hofmarschallamt sondern unmittelbar an diese Kommission zu stellen; wobei gedachter Frau Obermarschallin vorläufig und unter dem Bezug auf den Abschluß vom 26ten v. M. unzuverhalten wäre: daß die Caution diesseits nicht unter der Bedingung, welche sie in dem §. 5. gesezt, angenommen werden könne, sondern daß dieselbe, falls die Reseration gegen Stellung der Caution bewirkt würde, zugleich zu erklären habe, um welche Zeit ungefähr die zu Bestimmung der Herrschaftlichen Gebühren, erforderliche Inventur vorgenommen werden könne.

Ziffer 33.

Abschrift jener von der Frau von Benseradt gegen die Commissions-Weisung vom 23ten März 1780. dd. Bruchsal 24. ejusdem an das Hofmarschallamt abgegebenen Erklärung, folgenden Inrhalts:

Zum Hofmarschall-Amts Protocoll dahier.

Frei-

Freifrau von Benseradt erkläret auf das Conclusum vom 23ten hujus, welches derselben heut diesen Nachmittag durch den Hoflaquai Kretsch so eben insinuirt worden, daß sie in ihrer Erklärung vom 21ten hujus nicht das mindeste Anstößige wider Ihro Hochfürstliche Gnaden, und die angebliche Hofmarschallamts Commission fände. Um aber allem auszuweichen, müsse sie die etwaige Gewaltsame Verfügungen mit Vorbehalt ihrer Reichsritterschaftlichen Zuständigkeit erwarten, und allen jenen Abschlüssen finaliter entgegen sehen, welche man jenseits vor gut finde, und bei dem allerhöchsten Reichsrichter zu verantworten getraue, wozu sie sich abberufe, nichts weiters zu erklären wisse, sondern vielmehr alljenes wiederholt haben wolle, was sie in der anheut mit obigem vermeintlichen Concluso zurückgekommenen Erklärung vom 21en hujus bereits mit gutem Grund gesagt habe.

Ziffer 34.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions Protokolls vom 28. März 1789.

Legebatur die Vorstellung der Frau Obermarschallin von Benseradt vom 24. dieses.

Conclusum

Da die Freifrau von Benseradt bisher den Kommißions-Abschlüssen, **in Stellung der** ***Provisorie*** **gefoderten** ***Caution*** **und abgefoderten Erklärung, wann mit der** ***Inventur*** **bequem fortgefahren werden könne, kein Genügen geleistet hat;** So ist nunmehr ohne weiteres zur Inventur zu schreiten, und mit solcher am künftigen **Freitag den 3. April der Anfang zu machen:** welches der Frau von Benseradt mit dem Anhang bekannt unzuverhalten ist, **daß man von Kommissions wegen, keiner anderer Berufung, als welche stufenweiß Reichs- und Lands Verfassungsmäßig, an die** ***competente*** **höhere Landes** ***Instanz*** **gehe,** ***deferiren*** **könne.**

Ziffer 35.

Leztere Antwort der Freifrau von Benseradt auf den Abschluß des sogenannten Homarschall Amts-Kommissions Protokolls vom 28ten März 1789.

§. 1. Die Freifrau von Benseradt widerspricht feierlichst die Vornahm der decretirten Inventur so wohl, als jene hiezu schon angesetzte Tagsfahrt mit nochmaliger Abberufung an den Allerhöchsten Reichs Richter, ausser welchem sie tanquam immediata in Rucksicht deren — ihr als Erbin ex asse strittig gemacht werden wollenden immunitæten und Reichsriterschaftlichen Freiheiten keine andere Gerichtsbarkeit anerkennet.

§. 2. Der am Ende obigen Abschlusses beigesezte Anhang mag nur mediates vel mediatas betreffen, und obwohlen die Freifrau von Benseradt der angestellten vermeintlichen Hofmarschallamts Kommission den gründlichen Vorwurf machet, — ob sie ohne vorgängige Rukfrage an die kompetente höhere Landes Instanz (worunter nach jenseitigem eigenen Verstand die hiesige hohe Landesregierung gemeint sein mag) so platt

auf

auf wirkliche Inventur zu dekretiren befugt seie, eines — andern Theils aber an der bestimmten Tagsfahrt eigenmächtig fürgehen zu können verantworten möge? in näheren Betracht die Urtel des Kaiserl. Reichshofraths

§. 3. In der Freiherrlich von Hertersdorffischen Sache gegen die jenseitige Anmassung offenbar obwaltet, die im Fürstlichen Hochstift Speier vorliegende Beispiele die Gerechtigkeit diesseitiger Grundsäze bestättigen, zu welchen noch zwei ganz neue Fälle von denen ruckgelassenen Wittiben des hiesigen Burgers und **Goldschmidts Hirschmüller, und des Kammer** laquais **Rothhammel** (lezterer war ja unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschall-Amts gestanden) als offenbare Beweise der Freiheit von Inventur und Caution, abstrahendo von denen obigen Privilegien und Reichsritterschaftlichen Exemptionen angezogen werden; Gleichwie aber

§. 4. Hochfürstlicher Seits kein einziger Gegenfall einer beschehenen freiwillig — viel weniger **zudringlichen** Inventarisation nachgewiesen werden kann, so überlasset man es jenseitig alleiniger Ueberdenkung: Ob von Kommissions wegen von der höheren Landes Instanz die erforderliche Verhaltungs Befehle zum Inventarisationsmäsigen Fürschritte nicht zuerst einzuholen wären, um somehr, als weniger man abseiten der Freifrau von Benseradt eine Berufung an eine höhere Landes Gerichtsstelle nehmen, und von den bisherigen Grundsäzen abweichen könne, endlich aber das höchste Commissorium Sr. Hochfürstl. Gnaden von Vornahme einer Inventur wirklich gar nichts besaget, dahero in sofern man es

§. 5. Auf pure kommissarische Veranlassung bei der nächsten reseration auf Ausübung einer etwaigen Gewalt in puncto Inventarisationis ankommen lassen will, die Sache der Freifrau v. Benseradt bei dem Allerhöchsten Reichs-Richter ganz sicher mehreren Eindruck und obsiegliche Unterstüzung findet, womit sie ihre Antwort schliesset, unter dem Beisaz: **ob wirklich in den Tägen, wo der Zeitpunkt des grösten Geheimnisses von der Vereinigung vorhanden ist**, der Freifrau von Benseradt, oder jemand andern die Vornahme eines solchen widersprochenen Inventur-Geschäffts aufgedrungen werden wolle oder möge, und zwar nachdem die Sperrung und Obsignation ohne Noth 12 ganze Wochen schon andauerte, gegen welchen Ueberdrang, sowohl

§. 6. Die Freifrau von Benseradt, als wider alle dabei auflaufen mögende Kösten protestiret, und im mindesten nichts sub repetitione priorum den hohen Reichsritterschaftlichen und ihren eigenen damit verbundenen Gerechtsamen weder tacite noch expresse vergeben haben will, inhærendo ihrer weitläufigen Erklärung vom 21ten hujus, welche sie nochmalen ihres ganzen Innhalts wiederholt haben will, und nicht genugsam wiederholen kann. Bruchsal den 31ten März 1789.

Ziffer 36.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls vom 3ten April 1789.

Die verwittibte Frau geheime Räthin und Obermarschallin Freifrau von Benseradt überschickt unter der Addresse des fürstlichen Hofmarschall-Amts so rubricirte:

„ Letztere Antwort auf den Abschluß des sogenannten Hofmarschallamts Kommis„ sions Protokolls vom 28ten v. M.

Conclusum

Da der vermeintlichen Berufung an Kaiserliche Majestät und allerhöchst dero Reichs-Hofrath von der gnädigst niedergesetzten Kommission um so weniger deferirt werden kann, als solche gegen die offenbar im Mittel liegende Gesätze per Saltum mit Vorbeigehung der obern Landes-Instanz eingemittelt worden, folglich hier an einer der ersten Erforderniſſen zur Berufung an die höchsten Reichs Gerichte, nämlich der *immedietate Judicii a quo* (als welche, und nicht die *Immedietas* eines oder des anderen der streitenden Theilen die Reichsgerichtliche Berufungs Instanz begründet) ein sichtbarer Abmangel erscheinet; so ist, da zumal im vorliegenden Exhibito keine weitere neue Gründe angeführt worden, nunmehro ohne weiteres mit der Inventur fortzufahren, und solches der Freifrau von Benseradt per Extractum hujus ohnzuverhalten, mit dem Anfügen, daß, da in der heutigen Tagfahrt, wegen einer einem der Kommissarien vorgefallenen Verhinderung die Entsieglung und Inventur nicht füglich habe vorgenommen werden können, mit derselben am Montag den 6ten l. M. der Anfang werde gemacht werden.

Ziffer 37.

Copia Rescripti Regiminis Spirensis an das Oberamt Kirrweiler dd. Bruchsal den 2ten Octobr. 1775.

Auf derenselben und Eueren in der zwischen Kaspar Schmitt Burger zu Alsterweiler, und der Wittib dessen abgelebten Sohn Gabriel Schmitts alldort obwaltenden Erbschaft und Theilungs Strittigkeits Sache unterm 2ten v. M. erstatteten Bericht verordnen Wir hiemit: daß, soviel den hiebei in Frage kommenden Anspruch der Zuchthauß Casse betrift, nach Vorschrift des in gedachtem Bericht angezogenen Circular Rescripts vom 12ten Aug. 1756. in diesem dahin einschlägigen Fall lediglich zu verfahren, und sich hiernach zu verhalten seye; mit dem Anhang jedoch, daß, wann bemelte Wittib zur anderen Ehe schreiten würde, alsdann die von ihrem abgelebten Ehemann ex dispositione reciproca ihr anerfallene mo- und immobilar Erbschaft eidlich zu taxiren und unter einer besondern Rubric dem Inventario einzuverleiben wäre.

Ziffer 38.

Auszug Hochfürstl. speierischen Kabinets Protokolls ddto Bruchsal den 31ten März 1773.

§. 2.

Des jüngst verstorbenen Hofkutscher Beist ruckgelassene Wittib Kristina in humma Supplica bittet demüthigst um gdgsten Nachlaß des ab dem, von ihrem verstorbenen Ehemann vermacht bekommenen Vermögen in die Ausspendungs Kasse zu zalen schuldigen

De-

Detractus ad 2. p. 100. oder um Abwendung der kostspieligen Inventur, angesehen das Vermögen sehr geringe seie, dannoch aber abgeschäzet werden müsse.

Resolutio.

Abgeschlagen & hinc remittatur productum an das Oberstallmeisterei Amt um die Supplicantin hiernach zu verbescheiden.

Ziffer 39.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls dd. Bruchsal den 6ten April 1789.

Nachdem in Verfolg des Abschlusses vom 3ten fliesenden Monats die Seitwärts benannte sich zu der verwittibten Frau geheimen Räthin und Obermarschallin Freifrau von Benseradt in derselben Wohnbehausung verfügt haben, um die von ihr mehrmalen nachgesuchte Reseràcion vorzunehmen, um demnächst zur Inventur zu schreiten; so liese gedachte Freifrau von Benseradt durch den gegenwärtigen von ihr requirirten Comitem palatinum Hrn. Schwobentha in Gegenwart der 2. Instruments Zeugen Hrn. Nepomuc Felül Ritterstifts Actuarius, und Hrn. Johann Adam Klein Juris practicus zu Protokoll erklären; — daß Sie die Entsieglung nach welcher sie solang geseufzet und schon 13. Wochen darauf gewartet, annehme. Anlangend die Inventarisation, protestirte sie wider dieselbe feierlichst, behielte sich alle Reichsritterschaftliche Rechtszuständigkeiten, Freiheiten und Immunitæten ausdrücklich bevor, und in sofern wider alles Verhoffen und Vermuthen dereinst das Reichshofräthliche Urtel wider Hochsie dahin ausfallen sollte, die angemaßte lachende Erbschafts Gebühr zu entrichten; so wüßte Sie sich von selbsten zu bescheiden, daß Sie bei adelicher Treue und Glauben, und auch bei ihrem Gewissen alles getreulich angeben müßte, was zur gegenwärtigen Verlassenschaft gehöret; bei solchen Umständen hofe sie also vor der Hand mit der Inventur nicht belästiget zu werden.

Hierauf wurde zur Entsieglung und Inventur mit Vorbehalt sämtlicher Rechte geschritten; bei welcher Namens gemelter Freifrau Hr. Comes Palatinus Schwobentha sodann die beeden Zeugen gegenwärtig waren. — Als man nun den in dem Schlafzimmer befindlichen obsignirten Kasten, und zwar desselben oberen Aufsatz reseriret, und der Frau von Benseradt den Schlüssel zu solchen abgefodert hatte, verweigerte dieselbe solchen herauszugeben, mit der Erklärung, daß sie in keine Inventur einwilligen, und in dieser Absicht keinen Schlüssel hergeben könne; Sie müßte also überlassen, ob in diesem Falle thätlich zu Werke gegangen werden wollte, wogegen sie sich abermal verwahrte, auch die Gefahr jener Stelle vor- wie nach, wenn besiegelt bleiben sollte, pur überlassende perendo Extractum.

Worauf, da die Freifrau von Benseradt sich immer weigerte, die Schlüssel herzugeben, einsweilen das Hofmarschallamtliche Siegel auf den entsiegelten Aufsatz wieder gedruckt, vorhero aber gedachter Freifrau die Herausgab sämtlichen in diesem Aufsatz und der

der darunter befindlichen Commode vorräthigen Geldes und Kapitalbriefen, Pretiosen, auch sonstigen Litteralien gegen eine beeden Theilen unschädliche Specification erboten wurde, damit hiedurch die Nachtheile und Aufenthalt, welche durch fernere Belassung der Sperre allenfalls veranlaßt würden, vollkommen gehoben werden, als welche unter diesem offert nicht als eine notwendige Folge der Sperr, sondern, als der jenseitigen Weigerung der Annahm der provisorisch erbotenen Entsieglung und Herausgabe anzusehen sei.

Ziffer 40.

Nachricht

An das Hochfürstlich Speierische Hochlöbliche Hofmarschallamt dahier über die Einleitung des Mandats-Gesuches von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein zu Koblenz, und hierauf sich bestgründender Verwahr wider die Vornahme der jenseits angedeuteten Inventur.

§. 1. Die Freifrau von Benseradt erhielt so eben mit der heutigen Abendpost von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein die ganz tröstliche Nachricht ddto Koblenz vom 28ten März über die schleunige Einleitung des Mandats Gesuches bey Allerhöchst Kaiserl. Majestät, aus welchem also der Ungrund einer jenseits pro immediatis angemutet werden wollenden Berufung an eine höhere Landes instanz zu entnehmen, und die jenseitige — im gestrigen Kommissionalprotokoll angeführte Ursachen, mit jenem nicht übereinstimmen; was

§. 2. die ganze — des allgemeinen Staatsrechtskündige Welt als eine Wahrheit mit durchgängigen — der Reichsverfassung gemäsen Beifall behauptet, daß nämlich die Befugnis der Einleitung solcher Mandats processes gegen die harten Anfälle, Zudringlichkeiten, Sperrung und zwölf Wochen andaurende Oblignatur nach Ableben des seel. Freiherrn von Benseradt als Reichsritterschaftlichen Mitgliedes eben so ohngezweifelt angesehen wird, als der Allerhöchste Reichsrichter im ähnlichen Freiherrlich von Hettersdorffischen Falle solche allgemeine Meinung gleichsam autorisirt und zum Glanz und mehrerer Erhebung des Reichs Adels bevestiget habe.

§. 3. Die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein wird die Beschwerungsvolle Lage der Freyfrau von Benseradt sicher nicht so geschwind beherziget, und mit Einleitung obigen begründeten Rechtsmitteln nicht schon fürgegangen seyn, in sofern Hochselbe an der glücklichen Ausführung nur den mindesten Anstand genommen haben würde; Daher

§. 4. macht man von der Einleitung quæst. zu dem Ende und mit abermalig angehängtem Verwahr die offenherzige Anzeige, und überläßt sich nur einer gewaltsamen Verhängniß, wenn man auch ohngeachtet dieser Anzeige von der perhorrescirten Commission auf Montag den 6ten huj. mit der Inventur nach der Entsieglung fürfahren wollte, welch letztere frey und ohnbedingt immer mit weit mehrerem Recht und Vorzug, als von gemeinen Bauers- und andern Wittwen (denen solche sogleich in ähnlichen Fällen nach den 3. tägigen Exequien von dem Hofmarschall Amt selbsten gestattet worden) — verlangt — gegen die Inventur aber ohnaufhörlich protestirt wird, auch nicht genugsam protestirt werden kann.

§. 5.

§. 5. Wenn auch jenseits diese Anzeige nicht als eine wirkliche *Litispendenz* an der Allerhöchst Kaiserl. Gerichtsstelle gehalten werden wolle, wofür man es Diesorts auch nicht angibt, so mag solche doch die Wirkung einer quasi Litispendenz in sich enthalten, nebst dem weiteren diesseitigen aufrichtigen Ohnverhalten, wie jener — wider eine adeliche Wittib ausgeübte Drang, vorgenommen werden wollende Inventur in der weiten und nahen Welt unglaublich und im Executions Fall äusserst beleidigend angesehen wird. Bruchsal den 4ten April 1789. Ch. Freifrau v. Benseradt.

Ziffer 41.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions Protokolls ddto Bruchsal den 7ten April 1789.

Reproducebatur das gestern in der von Benseradtschen Reserations und Inventur Sache abgehaltene Protocoll.

Conclusum.

Der verwittibten Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt wäre per Extractum hujus unzuverhalten: durch die unerwartete Hinderniße, welche sie die Freifrau der fürstlichen Kommission in Weeg gelegt, die verordnungsmäßige Inventur ja sogar die provisorisch angebottene Entsieglung und Specification des versiegelten Kommod und Aufsatzes mit deren Innhalt vorzunehmen, hätte man sich zwar von Seiten der Kommission aufgefodert gesehen, die in Handen habende Mittel um zur Inventur zu gelangen, zu ergreifen.

Allein, so wie von Anfang des gegenwärtigen Geschäftes bis anjetzo Kommissio ihrer Seits gegen die Frau Obermarschallin die möglichste Nachgiebigkeit beobachtet, und die gelindeste Weege einzuschlagen getrachtet hätte; so wolle man auch diesmal in Fortsetzung dieses Menagements von der Befugnis einer selbst unter ihrer Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin die ganze wiewohl nach dem gemeinen Ruf beträchtlichere Verlassenschaft ihres Herrn Ehegemahls per aversum auf 50000 fl. sohin die davon zu zahlende lachende Erben Gebühr auf **Ein tausend Gulden** bestimmen, wobei gleichwolen es sich von selbsten verstehet, daß im Falle die angesetzte Summe Ihr im Verhältnis des ansehnlichen Vermögens ihres seel. Herrn Ehegemahls zu hoch scheinen sollte, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur die Verringerung derselben nach dem Maaß-Stab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Solchemnach werde nunmehro der Freifrau von Benseradt die Befugniß ertheilt, die angelegte Hofmarschallamtliche Insiegel selbst abzunehmen, maßen hiemit authoritate Commissionis die Sperr gehoben, und die Verlassenschaft als reserirt erkläret wird. Man gewärtige von ihr der Freifrau, die Erklärung, um welche Zeit ungefähr sie die angesetzte tausend Gulden zur milden Stiftungs Oberverwaltungs Kasse bezahlen, als auch die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten dreitausend Gulden, fällige Abzugs und Land fundi Gelder errichten wolle.

Schlüßlich müsse man der Freifrau von Benseradt, welche in ein oder andern ihrer jüngeren Exhibitorum von einer Abberufung an die Höchste Reichsgerichte Meldung gethan, nochmal erinneren, daß, da die Commission Höchstdenselben ohne Mittel nicht

unterworfen sei, da sogar die Frau von Benseradt das Hofmarschallamt, welches in Justiz Sachen unter der fürstlichen Regierung stehet, als ihre ordentliche Gerichts-Stelle anerkannt habe, mithin auch die in die Stelle des Marschall-Amts getrettene Kommission als solche anerkennen müsse, daß aus diesem Grunde die Berufung von letzterer an fürstliche Regierung eben so gehe, wie ein allenfallsiges Mandats-Gesuch gegen die mittelbare Kommission bei derselben eingeleitet werden müsse.

Ziffer 42.

Verwarliche Antwort der Freifrau von Benseradt auf das vermeintliche Conclusum vom 7ten April 1789.

1mo Niemalen und in keinem Exhibito noch Erklärung haben sich die Freifrau von Benseradt jemalen soweit geäussert, daß sie das Hofmarschall-Amt in gegenwärtiger Sache, als ihre ordentliche Gerichtsstelle anerkannt, sondern von demselben, weil solches die Obsignatur nach dem Ableben ihres seel. Herrn Gemahls vorgenommen hat, die reseration mit Recht begehret habe, folglich

2do An eine Berufung in der Hauptsache an eine höhere Landes Instanz eben so wenig gedacht, als durch das jenseitige Hochfürstliche Kommissorium die Hrn. Commissarii platt mit ihren nötigen Anfragen sowohl, als mit Einschickung ihrer Protokollen an Ihro Hochfürstliche Gnaden, als höchsten Committenten angewiesen, von Hochfürstlicher Regierung aber wohin man jenseis in den lezteren vermeintlichen kommissional Abschlüssen die Freifrau von Benseradt aber vergebens verweisen wolle, während allen wechselseitigen schriftlichen Handlungen nicht mit einer Sylbe erwähnet worden.

3tio Die Hauptsache aber betreffend, so viel die Abschätzung der Erbschaft ad 50000 fl. und hiernach regulirte lachende Erbschafts-Gebühr angehet, könne die Freifrau von Benseradt sich in gar nichts einlassen, sondern begehrt vor — wie nach **die freie unbedingte Entsieglung**, könne sofort keinesweegs und werde auch nicht das Hofmarschallamtliche Siegel hinwegnehmen; maßen die Freifrau von Benseradt ihr Recht sich nicht um eine gewisse Summe Gelds, so wenig es auch sein mag, erkauffen will, sondern um Schützung Reichs-Ritterschaftlicher Freiheiten und Immunitäten zu thun wäre, welche bisher durch eine so lange Sperrung gekränket worden, und um deren Vindicirung die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein bereits das Mandats Gesuch bei Allerhöchst-Kaiserlicher Majestät selbsten eingeleitet hat, dessen Ausgang die Freifrau v. Benseradt nun entgegen sehen will, bestehend auf ihren zum kommissional Protokoll vom 6ten dieses abgegebenen standhaften Gesinnungen, und weiters auf besondern Befehl der Freifrau von Benseradt durch den Comitem Palatinum Schwobentha sowohl, als Instruments Zeugen aus dessen Protokoll gefertigten Auszug, und dem Hofmarschall-Amt zugeschikt unter dem freiadelichen von Benseradtischen Insiegel, Bruchsal den 8ten April 1789.

Ziffer 43.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls ddto Bruchsal den 16ten April 1789.

Præsentabatur die übergebene so rubrizirte verwarliche Antwort der Freifrau *von Benseradt* auf das vermeintliche Kommissional *Conclusum* vom 7ten April. 1789.

Conclusum.

Obwohlen, da nach dem letzten Kommissions Abschluß wegen der Widersetzlichkeit der Freifrau von Benseradt in Vorangehenlassung der Inventur ein im Verhältniß der ansehnlichen Erbschaft sehr mäßiges quantum per aversum regulirt, und deswegen die ehemals vorgenommene Obsignation dergestalt aufgehoben worden, daß gedachter Freifrau zu Abnahme der Sigillen freie Hand belassen worden ist, folglich die Abnahm oder Belassung der Siegel lediglich in der Willkühr der Freifrau von Benseradt beruhet, mithin alle etwaige Folgen einzig auf ihre Rechnung laufen; so ist dennoch zu allem Ueberfluß, und zu Beweißung allmöglicher Commissarischen Nachgiebigkeit gegen die auch noch so ungegründete Bedenklichkeiten actuario Stahl hiemit der Auftrag ertheilt, die angelegte Siegel ohne weiters abzunehmen.

Uebrigens, und da ermelte Freifrau in ihrem jüngeren Exhibito erkläret hat, wie sie das Quantum per aversum nicht einmal abtragen wolle, folglich hiedurch veranlaßt hat, das Commissio wegen einer Frist zu derselben Abtragung nichts beschliesen könne; So wäre derselben zu erklären, wie man sich nunmehro in dem Fall sehe, von ihren im Hochstift habenden Ausständen die eröfterte Summe einzutreiben.

Ziffer 44.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls ddto Bruchsal den 16ten April 1789.

Indem um die herrschaftliche Gebühren von der Benseradtschen Verlassenschaft beizutreiben, das bequemste Mittel sein wird, dieselbe von den zur Masse gehörigen Ausständen im Hochstift zu erheben; so wäre pro

Concluso

Das hiesige Vicedom Amt zu ersuchen, ad Commissionem gelangen zu lassen, welche Kapitalien die von Benseradtsche Masse in den Ortschaften des Vicedom Amts ausstehen habe.

Ziffer 45.

Abschrift Vorstellung der Freifrau von Benseradt an das Hofmarschallamt dahier, dd. Bruchsal den 18ten April 1789.

Der Hr. Actuarius Stahl hat zwar jene ihm aufgetragene Reseration heut frühe gegen 10. Uhr vorgenommen: da aber der kommissional Abschluß vom 16ten hujus ganz deutlich mir zu erkennen giebt, daß man von meinen im Fürstlichen Hochstift habenden Ausständen die anmaßliche 1000 fl. lachender Erbengebühr selbst einzutreiben beschlossen sei; so muß gegen solche Landesherrliche fortdaurende widrige Vorkehr nicht nur meine

Protestazion einlegen, sondern meine leztere besondere Abberufung auf die bekannte Kodizillar Vorschrift wiederholen, gemäs welcher die drei tausend Gulden Legat-Gelder mir (wie schon öfters in meinen Handlungen erwähnet worden) als Eigenthum zugefallen sind.

In der Hauptsache aber selbst verwahre mich gleichfalls in Betreffe jener durch die erklärte Eintreibung — gekränkten Reichs-Ritterschaftlichen Vorzügen und Freiheiten, bis und dann die Allerhöchst-Kaiserliche Entscheidung auf das Mandats Gesuch erfolget ist, welches die hohe Reichs Ritterschaft eingeleitet hat; — Da nun Hochselbe von mir über allen bisherigen Vorgang benachrichtiget worden; so ist auch die heutige Reseration dahin nach meiner Schuldigkeit angezeigt worden, womit ich ꝛc.

Ziffer 46.

Auszug aus dem Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls ddto Bruchsal den 24ten April. 1789.

Legebatur Exhibitum der Freifrau von Benseradt vom 18ten April. 1789.

Conclusum

Ponatur ad acta und wäre nach dem Abschluß ad §. 2. Prot. vom 16. hujus in der Hauptsache fortzufahren. Uebrigens aber in Consequentiam anteriorum der Freifrau v. Benseradt p. Extractum hujus wiederholter zu erkennen zu geben, daß die Beschwerden, welche sie gegen diese Kommissions Verfügungen zu führen sich etwa befugt halten mögte, keinesweegs schon dermalen an eines der höchsten Reichs Gerichten, sondern vielmehr noch vor der Hand an die höhere Stellen in diesem fürstlichen Hochstift, Reichs- und Landes-Constitutions-mäßig geeignet sein.

Bayerische Staatsbibliothek München

1 1. April 1996

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

August, Speyer, Bischof, 1721-1797

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Propstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum [et]c. [et]c. Hoch-und Wohlwürdige, Hochwohl- und wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere! Die im beigehendem Pro Memoria enthaltene Geschichte giebt zu erkennen, daß nunmehr auch die Niederrheinische Ritterschaft sich zum Geschäft mache, die Uns und sämtlichen Reichsständen durch das in der

[S.l.] [1789]

2 J.publ.g. 472,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493379-2
VD18 15328759